

Vorentwurf einer Reform des Schuldrechts (droit des obligations) (Art. 1101-1386 des Code Civil) und des Verjährungsrechts (Art. 2234-2281 des Code Civil)^{1 2 3 4 5}

(Deutsche Fassung von Prof. Dr.Dres.h.c. Hans J. Sonnenberger)

Drittes Buch – Titel III. Die Verpflichtungen

Einführendes Kapitel über die Quellen der Verpflichtungen (Art. 1101 – 1101-2)

Art. 1 (Art. 1101)

Verpflichtungen werden begründet durch Rechtsgeschäft oder durch Rechtsvorgänge.

Einige Verpflichtungen entstehen unmittelbar kraft Gesetz, so die Verpflichtungen aus Nachbarschaft oder öffentlichen Lasten.

¹ Der Klammervermerk „droit des obligations“ verdeutlicht, dass es sich nicht um eine Reform des gesamten Schuldrechts im Sinn des BGB handelt. Nach französischem Verständnis umfasst diese Materie das allgemeine Vertragsrecht und die außervertraglichen Quellen von Verpflichtungen. Darauf bezieht sich der Vorentwurf. Das Recht der einzelnen Verträge, les contrats speciaux oder les regimes des contrats speciaux, als solche bleiben davon unberührt.

² Dem Text vorangestellt ist eine allgemeine Vorstellung des Vorentwurfs (Prof. Catala) und eine Darlegung der Motive der Reform (verfasst von den an den Arbeiten beteiligten Professoren). Es handelt sich folglich um das Ergebnis rechtswissenschaftlicher Überarbeitung des Obligationenrechts des Code Civil, die dem Justizminister am 22. 09. 2005 überreicht wurde. In den Text des Entwurfs sind weitere zT. umfangreiche Erläuterungen und Anmerkungen eingefügt, die nicht in die Übersetzung aufgenommen wurden. Teilweise handelt es sich um bloße redaktionelle Hinweise, teilweise um zusätzliche Motive bzw. Gründe für eine Reform des Obligationenrechts. Der französische Text mit den Motiven ist veröffentlicht unter dem Titel: Avant-projet de réforme du droit des obligations et de la prescription, Pierre Catala, Ministère De La Justice, La documentation Francaise, Paris 2006, ISBN : 2-11-006132-4.

³ Im übersetzten Text enthaltene Klammertexte (. . .) beinhalten Abweichungen vom Original, weil sich entweder der französische Begriff nicht oder nicht präzise eindeutschens lässt, der deutsche Satzbau eine Abweichung gebietet, oder der französische Begriff doppeldeutig ist.

⁴ Fußnoten dienen vor allem Erläuterungen der Wahl deutscher Begriffe, die keine unmittelbare Entsprechung in der französischen Terminologie haben oder geben an, weshalb ein bestimmter deutscher Begriff gewählt wurde.

⁵ Im Interesse besserer Lesbarkeit hat der Präsident der Kommission des Vorentwurfs eine durchgehende Nummerierung beginnend mit Art. 1 vorgeschlagen. Dem folgt die deutsche Version. In Klammer ist die vorgesehene Zählung im Code Civil angegeben.

Art. 2 (Art. 1101-1)

Rechtsgeschäfte sind Willensakte mit dem Ziel, Rechtswirkungen zu äußern.

Das vertragliche Rechtsgeschäft oder der Vertrag ist eine Vereinbarung von zwei oder mehreren Personen mit dem Ziel Rechtswirkungen zu äußern.

Das einseitige Rechtsgeschäft ist der von einer oder von mehreren Personen, mit dem gleichen Interesse (Beweggrund) getätigte Akt mit dem Ziel, Rechtswirkungen zu äußern soweit das Gesetz oder die Verkehrssitte das zulässt.

Das kollektive Rechtsgeschäft ist die von den Mitgliedern einer Gemeinschaft gemeinsam getroffene Entscheidung.

Das einseitige und das kollektive Rechtsgeschäft unterliegen hinsichtlich ihrer Gültigkeit und ihrer Wirkungen, soweit das vernünftig ist, den auf Verträge anwendbaren Regeln.

Art. 3 (Art. 1101-2)

Die Rechtsvorgänge sind Verhaltensweisen oder Ereignisse, die nach dem Gesetz Rechtswirkungen äußern.

Ein Vorgang, der einem anderen einen Vorteil verschafft, auf den er keinen Anspruch hat, stellt einen Quasi-Vertrag dar. Die Verpflichtungen, die sich aus ihm ergeben, sind im Untertitel „Quasi-Verträge“ geregelt.

Ein Vorgang, der ohne Rechtsgrund einem anderen einen Schaden verursacht, verpflichtet seinen Urheber, diesen zu ersetzen. Diese Verpflichtung ist im Untertitel „zivilrechtliche Haftung“ geregelt.

Untertitel I – Der Vertrag und die vertraglichen Verpflichtungen im allgemeinen (Art. 1102 – 1326-2)**Kapitel I – Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1. Definitionen (Art. 1102-1103).****Art. 4 (Art. 1102)**

Der Vertrag ist eine Vereinbarung, durch die eine oder mehrere Personen sich gegenüber einer oder mehreren anderen Personen verpflichten, eine Leistung zu erbringen.

Art. 5 (Art. 1102-1)

Der Vertrag ist synallagmatisch oder bilateral, wenn sich die Partner gegenseitig verpflichten.

Er ist einseitig, wenn sich eine oder mehrere Personen einer oder mehreren Personen gegenüber ohne gegenseitige Verpflichtung derselben verpflichten.

Art. 6 (Art. 1102-2)

Der Vertrag ist entgeltlich, wenn jede Partei von der anderen als Gegenleistung für die eigene Leistung einen Vorteil erhält.

Der Vertrag ist unentgeltlich, wenn eine Partei der anderen ohne Gegenleistung einen Vorteil verschafft.

Art. 7 (Art. 1102-3)

Der Vertrag ist wechselseitig, wenn jede Partei sich gegenüber der anderen zur Verschaffung eines Vorteils verpflichtet, der demjenigen als gleichwertig angesehen wird, den sie selbst erhält.

Er ist ein Risikovertrag, wenn die Parteien, ohne eine Gleichwertigkeit der vereinbarten Gegenleistung anzustreben, nach Maßgabe eines ungewissen Ereignisses eine Gewinn- oder Verlustmöglichkeit für eine oder einige von ihnen hinnehmen.

Art. 8 (Art. 1102-4)

Der Vertrag ist ein Konsensualvertrag, wenn er allein durch Willensübereinstimmung ohne Rücksicht auf die Art der Äußerung zustande kommt.

Der Vertrag ist ein förmlicher Vertrag, wenn sein Zustandekommen bei Gefahr der Nichtigkeit bestimmten vom Gesetz angeordneten Förmlichkeiten unterliegt.

Art. 9 (Art. 1102-5)

Der Adhäsionsvertrag ist ein Vertrag, dessen Bedingungen ohne Diskussion(smöglichkeit) von einer Partei so angenommen werden, wie sie die andere Partei einseitig im Vorhinein festgesetzt hat.

Ein solcher Vertrag kann diesen Bedingungen jedoch besondere Bedingungen hinzufügen, die Gegenstand der Verhandlung sind.

Art. 10 (Art. 1102-6)

Der Rahmenvertrag ist eine Grundvereinbarung in der die Parteien die Verhandlung, den Abschluss oder die Unterhaltung vertraglicher Beziehungen vereinbaren, deren wesentliche Merkmale sie festlegen.

Die Ausführungsverträge legen deren Durchführungsmodalitäten, insbesondere den Zeitpunkt und den Umfang der Leistungen sowie gegebenenfalls den Preis der Leistungen fest.

Art. 11 (Art. 1103)

Die Verträge unterliegen unabhängig davon, ob sie eine eigene Bezeichnung haben oder unbenannt sind, den allgemeinen Vorschriften dieses Titels.

Besondere Vorschriften für einzelne Vertragsarten sind in besonderen ihnen gewidmeten Titeln des Code Civil sowie in anderen Codes und Gesetzen enthalten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die den menschlichen Körper, das geistige Eigentum, die Handelsgeschäfte, die Arbeitsbeziehungen und den Verbraucherschutz betreffen.

Auf die unbenannten Verträge sind die Vorschriften über vergleichbare Verträge entsprechend anwendbar, soweit dem ihr besonderer Charakter nicht entgegensteht.

Abschnitt 2. Die Entstehung des Vertrages (Art. 1104-1107)

§ 1 Die Verhandlungen

Art. 12 (Art. 1104)

Aufnahme, Durchführung und Abbruch der Verhandlungen sind frei. Es sind jedoch die Anforderungen des Guten Glaubens zu beachten.

Das Scheitern der Verhandlungen kann nur dann eine Haftung auslösen, wenn es auf Böswilligkeit oder pflichtwidrigem Verhalten⁶ einer Partei beruht.

Art. 13 (Art. 1104-1)

Die Parteien können sich durch eine Grundvereinbarung verpflichten, später über einen Vertrag zu verhandeln, dessen Bestandteile zu bestimmen sind, und bei deren Bestimmung nach Gutem Glauben zusammenzuwirken.

Art. 14 (Art. 1104-2)

Die Regelung der Vereinbarungen, die die Durchführung oder den Abbruch der Vertragsverhandlungen zum Gegenstand haben, unterliegt den Vorschriften dieses Untertitels.

§ 2 Angebot und Annahme**Art. 15 (Art. 1105)**

Das Zustandekommen des Vertrages setzt das Zusammentreffen mehrerer, fest und genau auf Verbindlichkeit gerichteter Willen voraus.

Art. 16 (Art. 1105-1)

Das Angebot ist ein einseitiger Akt, der die wesentlichen Elemente des Vertrages enthält, den sein Urheber einer bestimmten Person oder unbestimmten Personen vorschlägt und durch den er seinen Willen äußert, im Fall der Annahme gebunden zu sein.

Art. 17 (Art. 1105-2)

Das Angebot kann frei widerrufen werden, solange es nicht zur Kenntnis seines Adressaten gelangt ist oder sofern es nicht in angemessener Zeit angenommen worden ist.

Art. 18 (Art. 1105-3)

Das Angebot wird mangels Annahme vor Ablauf der von seinem Urheber gesetzten Frist gegenstandslos; desgleichen im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des Todes des Urhebers vor der Annahme. Es wird ebenfalls hinfällig, wenn der Adressat es ablehnt.

Art. 19 (Art. 1105-4)

Enthält das an eine bestimmte Person gerichtete Angebot eine Verpflichtung, es während einer bestimmten Frist aufrechtzuerhalten, so stehen weder ein vorzeitiger Widerruf noch Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Urhebers dem Zustandekommen des Vertrages entgegen.

Art. 20 (Art. 1105-5)

Die Annahme ist ein einseitiger Akt, durch den sein Urheber den Willen äußert, dem Angebot entsprechend gebunden zu sein.

Eine dem Angebot nicht entsprechende Annahme äußert nur die Wirkung eines neuen Angebots.

⁶ Der französische Text verwendet den Begriff *faute*, der aus deutscher Perspektive sowohl Verstoß gegen Verhaltenspflichten als auch Vorwerfbarkeit umfasst. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei den Verhaltenspflichten, vgl. Art. 1352 Abs. 2.

Art. 21 (Art. 1105-6)

Mangels gesetzlicher Regelung, vertraglicher Absprachen, beruflicher Gebräuche oder besonderer Umstände gilt Schweigen nicht als Annahme.

§ 3 Einseitiges Vertragsversprechen und Vorzugsvereinbarung

Art. 22 (Art. 1106)

Das einseitige Vertragsversprechen ist die Vereinbarung,⁷ in der eine Partei einer anderen, die das grundsätzlich annimmt, das ausschließliche Abschlussrecht eines Vertrages einräumt, dessen wesentliche Elemente bestimmt sind, für dessen Zustandekommen nur noch das Einverständnis des Begünstigten fehlt.

Die Rücknahme des Versprechenden während der dem Begünstigten eingeräumten Frist, sein Einverständnis zu erklären, verhindert das Zustandekommen des versprochenen Vertrages nicht.

Der Abschluss des Vertrages mit einem Dritten kann dem Begünstigten des Vertragsversprechens vorbehaltenlich der Wirkung der Vorschriften über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht entgegengehalten werden.

Art. 23 (Art. 1106-1)

Die auf einen künftigen Vertrag gerichtete Vorzugsvereinbarung ist ein Vertrag, durch den derjenige, der die Freiheit hat, einen Vertrag zu schließen, sich für den Fall eines Abschlusses verpflichtet, zunächst mit dem durch die Vereinbarung Begünstigten zu verhandeln.

Der mit einem Dritten geschlossene Vertrag ist dem Begünstigten der Vorzugsvereinbarung vorbehaltenlich der Vorschriften über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht entgegenzuhalten.

§ 4 Zeitpunkt und Ort des Zustandekommens des Vertrages

Art. 24 (Art. 1107)

Mangels anderweitiger Vereinbarung kommt der Vertrag mit dem Zugang der Annahme zustande; er gilt als an dem Ort geschlossen, wo die Annahme zugegangen ist.

Kapitel II – Wesentliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Vertrages

Art. 25 (Art. 1108)

Vier Voraussetzungen sind wesentlich für die Wirksamkeit eines Vertrages:

- Die Übereinstimmung der Vertragsparteien
- Ihre Geschäftsfähigkeit
- Ein Gegenstand der Verpflichtung
- Ein Rechtsgrund,⁸ der die Verpflichtung rechtfertigt.

Hinzukommt bei Geschäften, die von einem Vertreter einer Partei vorgenommen werden, die Befugnis, in ihrem Namen zu handeln.

Die Form der Verträge wird in Art. 1127 behandelt.

⁷ Offenbar Redaktionsversehen, es handelt sich um die Einverständniserklärung des Versprechenden.

⁸ Der französische Text verwendet den traditionellen Begriff „cause“, der in der deutschen Rechtssprache kein direkt vergleichbares Äquivalent hat. Er ist daher ohne Hinzuziehung der französischen Dogmatik nicht unbesehen zu verwenden.

Abschnitt 1. Die Übereinstimmung (Art. 1109 – 1115-1)

Unterabschnitt 1: Das Vorhandensein der Übereinstimmung

Art. 26 (Art. 1109)

Um einen wirksamen Vertrag schließen zu können muss man geistig gesund sein.

Derjenige, der die Nichtigkeit geltend macht muss das Vorhandensein einer geistigen Störung im Zeitpunkt der Geschäftsvornahme beweisen.

Art. 27 (Art. 1109-1)

Eine Übereinstimmung fehlt, wenn die Vorstellungen über die wesentlichen Voraussetzungen des Vertrages sich nicht decken.

Art. 28 (Art. 1109-2)

Fehlt eine Übereinstimmung, so ist der Vertrag relativ nichtig.⁹

Unterabschnitt 2: Die Eigenschaft der Übereinstimmung

§ 1 Die Beschaffenheit der Übereinstimmung

Art. 29 (Art. 1110)

Der Vertragsschließende, der einen Umstand kennt oder kennen muss, von dessen maßgeblicher Bedeutung für den anderen Teil er weiß, hat die Verpflichtung, ihn aufzuklären.

Die Aufklärungspflicht besteht nur zugunsten desjenigen, dem es nicht möglich ist, sich selbst zu informieren oder der berechtigterweise seinem Verhandlungspartner vertrauen durfte, insbesondere wegen der Natur des Vertrages oder der Eigenschaft der Parteien.

Es obliegt demjenigen, der sich als Gläubiger einer Aufklärungspflicht betrachtet, zu beweisen, dass die andere Partei den fraglichen Umstand kannte oder kennen musste; dieser Partei obliegt andererseits der Beweis, dass sie ihrer Verpflichtung nachgekommen ist.

Als vertragserheblich werden die Umstände angesehen, die eine direkte und notwendige Verbindung zum Gegenstand oder zum Rechtsgrund des Vertrages haben.

Art. 30 (Art. 1110-1)

Der Verstoß gegen eine Aufklärungspflicht, ohne Täuschungsabsicht, begründet die Haftung des Verpflichteten.

Art. 31 (Art. 1110-2)

In einigen gesetzlich festgelegten Verträgen wird die Übereinstimmung nicht endgültig und unwiderruflich vor Ablauf einer Überlegungs- oder Abstandsfrist.

Die Überlegungsfrist ist eine Frist bis zu deren Ablauf der Empfänger des Angebots den Vertrag nicht wirksam annehmen kann.

⁹ Das französische Recht unterscheidet zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit, die unterschiedlich geregelt sind, zB. hinsichtlich der Berechtigung, sie geltend zu machen, Art. 1129-1 ff.

Die Abstandsfrist ist eine Frist, bis zu deren Ablauf der Empfänger des Angebots nach freiem Belieben seine Zustimmung zum Vertrag (die Annahme) widerrufen kann.

§ 2 Die Mängel der Übereinstimmung

Art. 32 (Art. 1111)

Es fehlt eine wirksame Übereinstimmung, wenn sie durch Irrtum, durch Arglist oder durch Gewalt zustande gekommen ist.

Art. 33 (Art. 1111-1)

Irrtum, Arglist und Gewalt machen die Übereinstimmung mangelhaft, wenn sie derart beschaffen sind, dass eine Partei oder ihr Vertreter ohne sie nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Der bestimmende Charakter des Mangels ist in Bezug auf die Personen und die Umstände zu würdigen.

Art. 34 (Art. 1112)

Der Irrtum ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund des Vertrages, wenn er die Substanz¹⁰ des Leistungsgegenstandes¹¹ oder die Person des Vertragsschließenden betrifft.

Art. 35 (Art. 1112-1)

Ein Irrtum über den Leistungsgegenstand liegt vor, wenn er die wesentlichen Eigenschaften betrifft, in Erwägung derer die beiden Parteien den Vertrag geschlossen haben bzw. gleicherweise eine von ihnen mit Kenntnis der anderen.

Er ist ein Nichtigkeitsgrund gleichgültig, ob er die Leistung der einen oder der anderen Partei betrifft.

Die Annahme eines Risikos bezüglich des Leistungsgegenstandes schließt einen diesen betreffenden Irrtum aus.

Art. 36 (Art. 1112-2)

Ein Irrtum über die Person liegt vor, wenn er wesentliche Eigenschaften des Vertragspartners betrifft.

Er ist nur bei solchen Verträgen ein Nichtigkeitsgrund, die in Erwägung der Person geschlossen worden sind.

Art. 37 (Art. 1112-3)

Der Irrtum über den Leistungsgegenstand oder die Person, gleichgültig ob es sich um einen Rechts- oder Tatsachenirrtum handelt, ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn er nicht unentschuldigbar ist.

Art. 38 (Art. 1112-4)

¹⁰ Der schon im aktuellen Art. 1110 Code Civil verwendete Begriff wird in Art. 1112-1 als „qualité essentielle“ erläutert.

¹¹ Der französische Text verwendet „chose“. Da sich die Vorschrift auf alle Verträge bezieht, auch auf solche, die ein Tun zum Gegenstand haben, erscheint es zutreffend, ihn nicht durch „Sache“, sondern durch „Leistungsgegenstand“ zu übersetzen.

Beurteilt ein Vertragsschließender, ohne sich über die wesentlichen Eigenschaften des Leistungsgegenstandes zu irren, nur dessen wirtschaftlichen Wert unrichtig, so ist der (daraus sich ergebende) Wertirrtum allein kein Nichtigkeitsgrund.

Art. 39 (Art. 1112-5)

Der Irrtum ist über ein bloßes Motiv, der nichts mit den wesentlichen Eigenschaften des Leistungsgegenstandes oder der Person zu tun hat, nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn die Parteien es ausdrücklich zum entscheidenden Element ihrer Übereinstimmung gemacht haben.

Art. 40 (Art. 1113)

Arglist ist das Verhalten eines Vertragsschließenden, die Zustimmung des anderen durch Machenschaften oder Unwahrheiten zu erlangen.

Art. 41 (Art. 1113-1)

Verbirgt ein Vertragsschließender absichtlich einen Umstand, der den anderen abgehalten hätte, den Vertrag (überhaupt) oder den Vertrag mit den vereinbarten Bedingungen zu schließen, so stellt auch dies Arglist dar.

Art. 42 (Art. 1113-2)

Arglist kann gleichermaßen durch einen Vertreter, Geschäftsführer, Angestellten oder Garanten¹² des Vertragsschließenden oder auch durch einen Dritten begangen werden, der auf Anstiftung oder in Mitwisserschaft des Vertragsschließenden gehandelt hat.

Art. 43 (Art. 113-3)

Der durch Arglist verursachte Irrtum ist immer entschuldbar. Er ist auch dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn er den Wert des Leistungsgegenstandes oder ein bloßes Vertragsmotiv betrifft.

Art. 44 (Art. 1114)

Gewalt liegt vor, wenn eine Partei sich unter dem Druck eines Zwanges verpflichtet, der sie fürchten lässt, ihre Person, ihr Vermögen oder die Person oder das Vermögen ihrer Angehörigen einem beachtlichen Übel (Schaden) auszusetzen.

Art. 45 (Art. 1114-1)

Die Androhung eines Rechtsmittels stellt nur im Fall von Missbrauch Gewalt dar. Missbrauch liegt vor, wenn das Rechtsmittel seinem Zweck entfremdet oder benutzt wird, einen offensichtlich übermäßigen Vorteil zu erlangen.

Art. 46 (Art. 1114-2)

Gewalt macht das Einverständnis der Partei ungültig, die sich verpflichtet, gleichgültig, ob sie von der anderen Partei oder einem Dritten ausgeübt worden ist. Das gilt nicht nur, wenn sie gegenüber dem Vertragspartner, sondern, auch wenn sie gegenüber seinem Ehepartner oder gegenüber einem seiner Angehörigen ausgeübt worden ist.

Die bloße Furcht aus Achtung gegenüber dem Vater, der Mutter oder einem anderen Aszendenten, ohne dass Gewalt ausgeübt worden ist, genügt nicht, den Vertrag nichtig zu machen.

¹² Der französische Begriff „porte-fort“ deckt sich nur teilweise mit dem Garantie-Vertrag des deutschen Rechts. Dies ist zu beachten, da eine genaue Übersetzung mangels eines äquivalenten Begriffes nicht möglich ist. Der Begriff „Garant“ ist folglich mit Hilfe der französischen Dogmatik zu präzisieren.

Art. 47 (Art. 1114-3)

Gewalt ist auch, wenn eine Partei sich unter dem Druck einer Notlage oder Abhängigkeit verpflichtet, vorausgesetzt die andere Partei beutet die Schwäche aus, indem sie sich aus dem Vertrag einen offensichtlich übermäßigen Vorteil verschafft.

Ob eine Schwäche vorliegt, beurteilt sich nach der Gesamtheit der Umstände, wobei insbesondere der Verletzlichkeit der betroffenen Partei, vorangegangenen Beziehungen der Parteien oder ihrer wirtschaftlichen Ungleichheit Rechnung zu tragen ist.

Art. 48 (Art. 1115)

Die aufgrund Irrtum, Arglist oder Gewalt getroffene Vereinbarung eröffnet eine Klage wegen relativer Nichtigkeit.

Unabhängig von der Nichtigkeitsklärung des Vertrages verpflichten Gewalt, Arglist und Irrtum, die einer Partei einen Schaden zufügen, denjenigen, durch dessen pflichtwidriges Verhalten¹³ er verursacht ist, zum Schadensersatz.

Alle auf einen Mangel des Einverständnisses gegründeten Klagen gelten als auf der gleichen Ursache beruhend, was sie austauschbar¹⁴ macht.

Art. 49 (Art. 1115-1)

Die Frist für die Nichtigkeitsklage beginnt im Fall von Gewalt erst am Tage, wo diese aufhört; im Fall von Irrtum oder Arglist am Tag, an dem sie entdeckt werden.

Abschnitt 2. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien und die Befugnis im Namen eines anderen zu handeln (Art. 1116 – 1120-2)

§ 1 Die Rechtsfähigkeit

Art. 50 (Art. 1116)

Um gültig zu sein setzt eine Verpflichtung die Rechtsfähigkeit des Vertragsschließenden voraus, das heißt, die Fähigkeit Träger eines Rechts zu sein.

Art. 51 (Art. 1116-1)

Jede natürliche Person besitzt als Rechtssubjekt allgemeine Rechtsfähigkeit.

Diese wird nur durch die besonderen Unfähigkeiten und Verbote beschränkt, die kraft Gesetzes für bestimmte Akte angeordnet sind.

Art. 52 (Art. 1116-2)

Insbesondere ist es vorbehaltlich richterlicher Zustimmung Personen, die eine Funktion oder eine Tätigkeit in einer Einrichtung für Abhängige ausüben oder psychiatrische Pflegeleistungen erbringen, untersagt, einen Vermögensstand zu erwerben oder sich ein Recht abtreten zu lassen, die einer Person gehören, die in die Einrichtung aufgenommen worden ist, oder eine Wohnung zu mieten, die diese Person vor ihrer Aufnahme in die Einrichtung innehatte.

Für die Anwendung dieses Artikels gelten als Mittelsleute der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender Linie und Abkömmlinge dessen, für den die vorstehende Untersagung eingreift.

¹³ Vgl. Anm. zu Art. 12 (Art. 1104).

¹⁴ Der französische Text verwendet den Begriff „fongible“, was auch mit „vertretbar“ übersetzt werden kann.

Art. 53 (Art. 1116-3)

Die juristischen Personen sind mit besonderer Rechtsfähigkeit ausgestattet.

Diese bezieht sich auf alle Vorgänge, die für die Verwirklichung ihres Gegenstandes dienlich sind, wie er in den Statuten in Übereinstimmung mit den auf die betreffende juristische Person anwendbaren Vorschriften definiert ist; desgleichen auf die Vorgänge die den vorgenannten dienen.

Art. 54 (Art. 1116-4)

Die Rechtsfähigkeit künftiger Personen ist in den Titeln Rechtsnachfolge von Todes wegen und Schenkungen dieses Gesetzbuches geregelt.

Art. 55 (Art. 1116-5)

Die Unfähigkeit einer Vertragspartei Träger von Rechten zu sein oder ein Verbot, Rechte zu erwerben, die während der Durchführung eines Vertrages eintreten, machen diesen gegenstandslos, es sei denn, er kann von den anderen Parteien zu einem guten Ende geführt werden.

§ 2 Die Geschäftsfähigkeit

Art. 56 (Art. 1117)

Jede natürliche Person, die nicht das Gesetz für geschäftsunfähig erklärt, kann selbst, ohne Beistand oder Vertretung, das Geschäft vornehmen.

Eine natürliche Person kann unter Beachtung der im ersten Buch dieses Gesetzbuches festgelegten Prinzipien jedes Geschäft tätigen, das geeignet ist, den Schutz die Verwaltung ihrer Interessen für den Fall zu organisieren, dass sie unfähig wird, ihre Rechte auszuüben.

Art. 57 (Art. 1117-1)

Unfähig, einen Vertrag zu schließen, sind nach Maßgabe des Gesetzes:

- die nicht emanzipierten Minderjährigen.
- Die gemäß Art. 490 dieses Gesetzbuches geschützten Volljährigen.

Art. 58 (Art. 1117-2)

Die durch Geschäftsunfähigkeit geschützte Person kann gleichwohl allein die Geschäfte tätigen, die der Erhaltung ihrer Rechte dienen, ferner diejenigen, die das Gesetz definiert und die laufenden Geschäfte, die die Verkehrssitte gestattet.

Sie kann auch unter Beachtung der Vorschriften des ersten Buches dieses Gesetzbuches oder besonderer Gesetze, wenn sie über ausreichendes Urteilsvermögen verfügt, die Vereinbarungen treffen, die ihre Person und diejenige ihrer Kinder betreffen.

Die vermögensmäßigen Folgen dieser Vereinbarungen unterliegen jedoch der Regelung des Schutzes der geschützten Partei.

Art. 59 (Art. 1117-3)

Der Minderjährige kann sich den Verpflichtungen nicht entziehen, die er in Ausübung seines Berufes eingegangen ist; desgleichen denen, die sich aus unerlaubter Handlung oder aus objektiver Haftung¹⁵ ergeben.

Die bloße Behauptung der Volljährigkeit seitens eines Minderjährigen steht der Erstattung (einer von ihm empfangenen Leistung) nicht entgegen.

Art. 60 (Art. 1117-4)

Der Minderjährige kann seine während der Minderjährigkeit eingegangene Verpflichtung nicht mehr bestreiten, wenn er sie als Volljähriger genehmigt hat, gleichgültig ob die Verpflichtung nichtig war oder nur Gegenstand der Erstattung.

Art. 61 (Art. 1117-5)

Die einem Geschäftsunfähigen geschuldete Erstattung wird um den Vorteil gekürzt, den er auf Grund des für nichtig erklärten Aktes erlangt hat.

Art. 62 (Art. 1118)

Die einfache Beeinträchtigung, sofern sie nicht aus einem zufälligen nicht vorhergesehenen Ereignis herrührt, führt zugunsten eines nicht emanzipierten Minderjährigen und eines geschützten Volljährigen in den Fällen der Art. 491 – 2 und 510 – 3 dieses Gesetzbuches bei allen Arten von Vereinbarungen zur Aufhebung.

Die Partei, die aus der Vereinbarung einen Vorteil gezogen hat, kann jederzeit einen Ausgleich¹⁶ des Vorteils anbieten.

Art. 63 (Art. 1118-1)

Personen, die fähig sind sich zu verpflichten, können denjenigen, mit denen sie kontrahiert haben, deren Geschäftsunfähigkeit nicht entgegenhalten, wenn diese deren Schutz dient.

Die gleichen Personen können der gegen sie auf relative Nichtigkeit oder Auflösung gerichteten Klage entgegenhalten, dass das Geschäft für die geschützte Person nützlich und frei von Übervorteilung war oder dass es ihr zum Vorteil gereichte.

Sie können der auf relative Nichtigkeit oder Auflösung gerichteten Klage auch die Genehmigung durch die geschäftsfähig oder wieder geschäftsfähig gewordene Partei entgegenhalten.

Art. 64 (Art. 1118-2)

Im Fall allgemeiner Geschäftsunfähigkeit stellt das Gesetz die Vertretung oder Beistandschaft für die geschützte Person sicher.

Art. 65 (Art. 1118-3)

Geschäftsfähige Personen können einem Dritten die Befugnis zur Vertretung übertragen.

Art. 66 (Art. 1118-4)

Juristische Personen handeln durch ihre Vertreter.

¹⁵ Der französische Text verwendet den Begriff „quasi-delit“, der im deutschen Recht kein Äquivalent hat. Gemeint ist die Haftung für Schäden, die durch einen Vorgang verursacht worden sind, der dem Verpflichteten kraft Gesetzes zugerechnet wird, obgleich ihn keine „faute“ trifft. Zum Begriff der „faute“ s. Anm. zu Art. 12 (Art. 1104).

¹⁶ Der französische Text verwendet die Formel „rachat de la lésion“, die sich nicht unmittelbar in einen äquivalenten deutschen Begriff fassen lässt.

§ 3 Die Befugnis, im Namen eines anderen zu handeln

Art. 67 (Art. 1119)

Verträge, die von Personen geschlossen wurden, die kraft Gesetzes, richterliche Anordnung oder Vereinbarung die Aufgabe erhalten haben, eine Vertragspartei zu vertreten, unterliegen einer zusätzlichen Bedingung.

Der gesetzliche, richterlich oder vertraglich bestellte Vertreter ist nur im Rahmen der Geschäfte zu handeln befugt, die von der Rechtsfähigkeit des Vertretenen umfasst sind; desgleichen in den Grenzen der Befugnisse, die ihm übertragen sind.

Art. 68 (Art. 1119-1)

Durch die vom Vertreter in den Grenzen seiner Befugnisse getätigten Geschäfte wird nur der Vertretene verpflichtet.

Aber der Vertreter ist für Verstöße gegen die ihm obliegenden Verhaltenspflichten¹⁷ verantwortlich, die er in Ausübung seiner Befugnisse begehen konnte, insbesondere wenn sich daraus ein Nichtigkeitsgrund des im Namen des Vertretenen vorgenommenen Geschäfts ergibt.

Art. 69 (Art. 1119-2)

Wenn die Aufgabe des Vertreters allgemein bezeichnet ist, so umfasst sie nur Verwaltungsgeschäfte.¹⁸

Ist sie in ausdrücklich (bestimmten) Begriffen bezeichnet, so kann der Vertreter nur die Geschäfte vornehmen, zu denen er befähigt wurde; desgleichen diejenigen, die mit diesen Geschäften verbunden sind (die diesen Geschäften dienen).

Art. 70 (Art. 1119-3)

Das von einem Vertreter außerhalb seiner Befugnis vorgenommene Geschäft ist nichtig. Der Vertretene kann es jedoch bestätigen, wenn er die erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt.

Die gleichen Regeln sind auf ein Geschäft anzuwenden, durch das sich der Vertreter einer Fehlverwendung seiner Befugnis zum Nachteil des Vertretenen schuldig macht, es sei denn, der Dritte hat im Guten Glauben kontrahiert.

¹⁷ Vgl. Anm. zu Art. 12 (Art. 1104).

¹⁸ Gemeint sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Unterschied zu den actes de disposition.

Art. 71 (Art. 1120)

Die Anordnung einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Vertretung nimmt während ihrer Dauer dem Vertretenen die dem Vertreter übertragenen Befugnisse.

Die vertragliche Vertretung belässt dem Vertretenen die Ausübung seiner Rechte, vorbehaltlich seiner (vertraglichen) Treuepflicht gegenüber seinem Vertreter.

Art. 72 (Art. 1120-1)

Es ist dem Vertreter untersagt, im Namen und für Rechnung beider Vertragspartner zu handeln oder selbst mit dem Vertretenen einen Vertrag zu schließen, sofern nicht das Gesetz dies erlaubt oder eine richterliche Ermächtigung gestattet.

Die Untersagung kann im Übrigen durch ausdrückliche Zustimmung des Vertretenen oder, im Fall einer Gruppe, durch eine erlaubte Entscheidung ihrer Mitglieder gegenstandslos werden.

Art. 73 (Art. 1120-2)

Der Vertreter kann die Aufgabe, zu der er berufen ist, weder vornehmen noch fortsetzen, wenn er geschäftsunfähig wird oder ihn eine Untersagung trifft.

Er kann sie ebenfalls nicht fortsetzen im Fall eines vertraglichen oder richterlichen Widerrufs seiner Aufgabe.

Abschnitt 3. Der (Vertrags-) Gegenstand (Art. 1121-1122-3)

Art. 74 (Art. 1121)

Der Vertrag hat als Gegenstand die Verpflichtung einer Partei, eine Sache zu Eigentum zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen oder etwas zu tun oder zu unterlassen. Der Gewahrsam (der Fremdbesitz) einer Sache kann auch ohne Befugnis zur Nutzung übertragen werden, insbesondere zwecks Hinterlegung oder Garantie.

Die so vereinbarten Leistungen kennzeichnen den Vertrag als Rechte und Verbindlichkeiten verlaublich, begründend, übertragend oder vernichtend.

Eine Klausel, die mit diesen wesentlichen Bestandteilen unvereinbar ist gilt als nicht geschrieben.

Art. 75 (Art. 1121-1)

Nur Sachen, die (erlaubtermaßen) im Handelsverkehr sind können Gegenstand eines Vertrages sein.

Art. 76 (Art. 1121-2)

Die Sache, die Gegenstand einer Verpflichtung ist, muss erlaubt sein.

Sie muss möglich sein und im Augenblick der Vertragsbegründung existieren.

Gleichwohl können auch künftige Sachen Gegenstand einer Verbindlichkeit sein.

Art. 77 (Art. 1121-3)

Die Verbindlichkeit muss als Gegenstand eine bestimmte oder eine bestimmbare Sache haben, im letzten Fall unter der Bedingung, dass der Umfang der Verpflichtung nicht vollständig dem Willen einer Partei überlassen ist.

Art. 78 (Art. 1121-4)

In dem Vertrag mit wiederkehrender und gestaffelter Leistungspflicht kann jedoch vereinbart werden, dass der Preis der Leistung bei jeder Lieferung vom Gläubiger bestimmt wird, sei es auch mit Bezug auf seinen eigenen Tarif. Es bleibt ihm im Fall des Bestreitens vorbehalten, den Betrag auf erste Anforderung des Schuldners zu begründen. Diese Anforderung erfolgt schriftlich mit Rückschein.

Art. 79 (Art. 1121-5)

Ist der Umfang der Verpflichtung zu einem Tun im Augenblick des Vertrags(schlusses) nicht bestimmt und später nicht nach Kriterien bestimmbar, die unabhängig vom Parteiwillen sind, so kann der Preis nach der Erfüllung vom Gläubiger festgesetzt werden. Es bleibt ihm im Fall des Bestreitens vorbehalten, den Betrag auf erste Anforderung des Schuldners zu begründen. Diese Aufforderung erfolgt schriftlich mit Rückschein.

Art. 80 (Art. 1121-6)

In den Fällen der beiden vorangegangenen Artikel kann der Schuldner, sofern er in angemessener Frist keine Begründung erhalten hat, sich (von seiner Verpflichtung) befreien, indem er den gewöhnlich praktizierten Preis hinterlegt.

Art. 81 (Art. 1122)

Die Unerlaubtheit des Gegenstandes macht den Vertrag absolut nichtig.¹⁹

Das Fehlen des Gegenstandes hat relative Nichtigkeit zur Folge.

Art. 82 (Art. 1122-1)

Das Fehlen eines Gleichgewichts der Leistungen, die in einem Austauschvertrag vereinbart sind, ist kein Nichtigkeitsgrund, ausgenommen der Fall, in dem das Gesetz die Auflösung des Vertrages wegen Benachteiligung²⁰ zulässt.

Art. 83 (Art. 1122-2)

Bewirkt jedoch die Klausel im Vertrag ein bedeutsames Ungleichgewicht zum Nachteil einer Partei so kann sie auf ihren Antrag geändert werden sofern das Gesetz sie durch eine besondere Vorschrift schützt, insbesondere als Verbraucher, oder wenn sie nicht verhandelt worden ist.

Art. 84 (Art. 1123)

Der Mangel eines Gleichgewichts der Leistungen, die in einem Austauschvertrag vereinbart sind und sich bei der Vertragserfüllung zeigt, unterliegt den Bestimmungen des dritten Kapitels des gegenwärtigen Titels, das die Wirkungen der Verträge betrifft.

Abschnitt 4. Der (Vertrags-)Grund²¹ (Art. 1124-1126-1)

¹⁹ Vgl. Anm. zu Art. 28 (Art. 1109-2).

²⁰ Der französische Text verwendet den überkommenen Begriff der „lésion“.

²¹ Dieser Begriff lässt sich nach deutschen Vorstellungen nur durch Umschreibungen verdeutlichen. Er meint nicht nur den unmittelbaren Vertragszweck, sondern auch die Geschäftsgrundlage, die Verknüpfung von Leistung und

Art. 85 (Art. 1124)

Der Vertrag ist gültig, wenn die (jede) ihn begründende Willenserklärung ²² einen wirklichen und erlaubten Grund hat, der ihn rechtfertigt.

Art. 86 (Art. 1124-1)

Das Fehlen eines Grundes hat die relative Nichtigkeit ²³ des Vertrages zur Folge. Die Unerlaubtheit des Grundes führt zu seiner absoluten Nichtigkeit.

Art. 87 (Art. 1124-2)

Der Vertrag ist gültig, selbst wenn der Grund nicht ausdrücklich benannt ist.

Wer den stillschweigenden Grund bestreitet, hat sein Fehlen oder seine Unerlaubtheit zu beweisen.

Art. 88 (Art. 1125)

Ist von Anfang an die vereinbarte Gegenleistung belanglos oder unerheblich, so ist die Verbindlichkeit mangels eines wirklichen Grundes ohne Rechtfertigung.

Eine mit der Wirklichkeit des Grundes unvereinbare Klausel gilt als nicht geschrieben.

Art. 89 (Art. 1125-1)

Die Verpflichtung zur Rückgabe einer Sache oder eines Geldbetrages hat als Grund die Hingabe der Sache oder des Betrages an den, der sich verpflichtet.

Ist der geleistete Wert ein geringerer Betrag als derjenige der Verpflichtung, so wird diese nach Maßgabe ihres Grundes herabgesetzt, es sei denn der Unterschied ist in der Vereinbarung gerechtfertigt.

Art. 90 (Art. 1125-2)

Eine Verpflichtung als Gegenleistung für einen Vorteil, der zugunsten eines Dritten vereinbart wurde hat als Grund diesen Vorteil, unabhängig von dem sittlichen oder materiellen Interesse, das der sich Verpflichtende darin für sich selbst finden mag.

Art. 91 (Art. 1125-3)

Die Risikoverträge haben keinen wirklichen Grund, wenn von Anfang an das Fehlen eines Zufalls für einen Vertragspartner die vereinbarte Gegenleistung belanglos oder unerheblich macht.

Art. 92 (Art. 1125-4)

Ohne freigebige Absicht gibt es weder eine Schenkung noch ein Testament.

Gegenleistung, das Leitmotiv. Die Bedeutungsbreite ist beim Verständnis des gewählten deutschen Begriffes zu berücksichtigen.

²² Abweichend vom geltenden Art. 1131 ist nicht mehr von der „cause de l’obligation“ die Rede, desgleichen nicht von der „cause du contrat (de la convention)“. Der französische Text lautet „cause de l’engagement“. Die Begriffswahl erfolgte gezielt. Gemeint sind die Akte (Angebot und Annahme), die den Vertrag begründen, s. Begründung (Ghestin). Dies erklärt zugleich, dass es sich ausschließlich um einen Faktor der Vertragsbegründung handelt, der im Kapitel III über die Wirkungen der Verträge keine Rolle spielt. Stattdessen geht es dort um die Frage, welche Bedeutung der Fortfall des Interesses am Vertrag wegen Störung des ursprünglichen Gleichgewichts der Leistungen hat, Art. 1135-1 ff des Avant-Projet.

²³ Vgl. Anm. zu Art. 28 (Art. 1109-2).

Freigebigkeiten haben mangels Motivs, ohne welches der Verfasser nicht verfügt hätte, keinen wirklichen Grund.

Art. 93 (Art. 1126)

Die Verpflichtung ist mangels erlaubten Grundes ohne Rechtfertigung, wenn sie wenigstens von einer Partei zu einem gegen die öffentliche Ordnung, die Guten Sitten oder, allgemeiner, gegen eine zwingende Vorschrift verstoßenden Zweck vereinbart wurde.

Art. 94 (Art. 1126-1)

Die Partei, die in Unwissenheit der anderen zu einem unerlaubten Zweck eine Vereinbarung getroffen hat, muss dieser für jeden Schaden Ersatz leisten, der durch die Nichtigkeitserklärung des Vertrages verursacht wird.

Hatten beide Parteien Kenntnis von der Nichtigkeit, so ist jeder Anspruch ausgeschlossen.

Abschnitt 5. Die Form (Art. 1127 – 1128-2)

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 95 (Art. 1127)

Grundsätzlich sind die Verträge allein durch das Einverständnis der Parteien vollständig, gleichgültig in welcher Form dieses ausgedrückt ist.

Art. 96 (Art. 1127-1)

Ausnahmsweise unterliegen die förmlichen Geschäfte der Beachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten, deren Nichtbefolgung die Nichtigkeitserklärung des Geschäfts zur Folge hat, sofern es nicht geheilt werden kann.

Art. 97 (Art. 1127-2)

Ist für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts Schriftlichkeit vorgeschrieben, so kann diese entsprechend den in Kapitel 7 dieses Titels normierten Bedingungen in elektronischer Form erfolgen und aufbewahrt werden.

Ist ein handschriftlicher Vermerk der Partei erforderlich, die sich verpflichtet, so kann diese ihn in elektronischer Form anbringen, vorausgesetzt die Bedingungen der Anbringung sind so beschaffen, dass sie sicherstellen, dass er nur von ihr bewirkt werden kann.

Art. 98 (Art. 1127-3)

Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten nicht für privatschriftliche Geschäfte betreffend das Familien- und Erbrecht und für die privatschriftlichen Geschäfte betreffend die persönlichen und die dinglichen Sicherheiten zivil- und handelsrechtlicher Natur, es sei denn sie sind von einer Person für die Bedürfnisse ihres Berufes getätigt worden.

Art. 99 (Art. 1127-4)

Die Regelung der Nichtigkeitsklage wegen Fehlens oder wegen eines Mangels der Form hängt von den Interessen ab, die die Form schützen will, es sei denn sie ist gesetzlich bestimmt.

Art. 100 (Art. 1127-5)

Die für den Beweis oder die Einwendbarkeit erforderlichen Formen haben keine Bedeutung für die Gültigkeit der Verträge.

Art. 101 (Art. 1127-6)

Verträge deren Gegenstand sich auf die Änderung oder Beendigung eines vorangegangenen Vertrages richtet, sind den gleichen Formvorschriften wie diese unterworfen, es sei denn, dass anderes bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2 Die Form elektronischer Verträge

Art. 102 (Art. 1128)

Wer beruflich die Lieferung von Gütern oder die Leistung von Diensten anträgt, stellt die anwendbaren Vertragsbedingungen in der Weise zur Verfügung, dass ihre Aufbewahrung und Wiedergabe möglich ist. Unbeschadet der im Angebot enthaltenen Gültigkeitsbedingungen bleibt dessen Urheber durch sie solange verpflichtet, wie sie infolge seines Verhaltens auf elektronische Weise zugänglich (sind).²⁴

Das Angebot enthält unter anderem:

- (1) Die verschiedenen Schritte, die erfolgen müssen um den Vertrag auf elektronische Weise zu schließen;
- (2) Die technischen Mittel, die es dem Nutzer vor Abschluss des Vertrages ermöglichen, die Irrtümer festzustellen, die der Erfassung der Daten begangen wurden, und sie zu korrigieren;
- (3) Die für den Vertragsabschluß vorgeschlagenen Sprachen,
- (4) Im Fall der Archivierung des Vertrages die Einzelheiten der Archivierung durch den Urheber des Angebots und die Bedingungen des Zugangs zum archivierten Vertrag;
- (5) Die Mittel um auf elektronische Weise die Berufs- und Handelsregeln zu konsultieren, denen der Urheber des Angebots gegebenenfalls bereit ist, sich zu unterwerfen.

Art. 103 (Art. 1128-1)

Für einen gültigen Vertragsschluss muss der Empfänger des Angebots die Möglichkeit gehabt haben, die Einzelheiten seiner Bestellung und deren Gesamtpreis feststellen und mögliche Irrtümer vor deren Bestätigung durch seine Annahme korrigieren zu können.

Der Urheber des Angebots muss den Empfang der an ihn gerichteten Bestellung ohne unberechtigte Verzögerung auf elektronischem Weg bestätigen.

Die Bestellung, die Bestätigung der Annahme des Angebots und die Bestätigung des Empfangs (der Bestellung) gelten als zugegangen, wenn die Parteien, an die sie gerichtet sind, Zugang zu ihnen haben können.

Art. 104 (Art. 1128-2)

Die Verpflichtungen nach Art. 1369-1 Z. 1-5²⁵ und die beiden ersten Absätze des Art. 1369-2²⁶ gelten nicht für Verträge, die auf die Lieferung von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet sind und ausschließlich durch Austausch elektronischer Post geschlossen werden.

²⁴ Der Text lautet: „... sie ... zugänglich ist.“ Da sich dies auf die Vertragsbedingungen bezieht, handelt es sich offenbar um einen Redaktionsfehler.

²⁵ Es handelt sich offensichtlich um die bisher geltende Zählung

²⁶ siehe vorige Fußnote.

Außerdem können die Vorschriften der Art. 1369-2 und 1369-1 Z. 1-5 in den zwischen beruflich Tätigen geschlossenen Verträgen abbedungen werden.

Abschnitt 6. Die Rechtsfolgen (Art. 1129-1133)

§ 1 Die Nichtigkeit

Art. 105 (Art. 1129)

Ein Vertrag, der nicht die für seine Gültigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ist nichtig.

Art. 106 (Art. 1129-1)

Die Nichtigkeit ist ²⁷ absolut oder zwingend,²⁸ wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz eines Allgemeininteresses dient.

Sie ist relativ, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz eines Privatinteresses dient. Ist das Privatinteresse jedoch Ausdruck eines Grundwertes, zum Beispiel Schutz des menschlichen Körpers, so nimmt die Nichtigkeit absoluten Charakter an.

Art. 107 (Art. 1129-2)

Die absolute Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden, der ein berechtigtes Interesse hat; desgleichen vom Staatsanwalt; sie kann auch vom Gericht von Amts wegen festgestellt werden.

Die absolute Nichtigkeit kann durch Bestätigung des Geschäfts nicht geheilt werden; dies muss neu vorgenommen werden.

Art. 108 (Art. 1129-3)

Die relative Nichtigkeit kann nur von demjenigen geltend gemacht werden, den das Gesetz schützen will. Der Klageberechtigte kann verzichten oder den Vertrag bestätigen.

Art. 109 (Art. 1129-4)

Die Bestätigung ²⁹ einer Verpflichtung, gegen die das Gesetz eine Nichtigkeitsklage zulässt, ist nur gültig, wenn sie die wesentlichen Züge derselben wiedergibt und eine Erwähnung des Anlasses der Nichtigkeitsklage sowie die Absicht, den Mangel zu heilen, auf den sich die Nichtigkeitsklage gründet.

Mangels Bestätigung ³⁰ genügt es, wenn die Verpflichtung nach dem Zeitpunkt willentlich erfüllt wurde, in welchem sie wirksam bestätigt werden konnte.

Die Betätigung ³¹ oder die willentliche Erfüllung in den Formen und zu dem Zeitpunkt, wie sie sich aus dem Gesetz ergeben, hat vorbehaltlich des Rechts Dritter einen Verzicht auf Klagegründe und Einwendungen zur Folge, die dem Geschäft entgegengehalten werden konnten.

²⁷ Der französische Text lautet nicht „ist absolut/relativ“, sondern „elle est dite absolue/relative.“ In einem deutschen Text ist das ungebräuchlich.

²⁸ Der französische Text lautet „d'ordre public“. Gemeint ist der ordre public interne, der das zwingende Recht meint.

²⁹ Der französische Text verwendet dafür zwei Begriffe: confirmation und ratification.

³⁰ Siehe vorige Fußnote.

³¹ Siehe Fußnoten 27, 28.

Steht die Nichtigkeitsklage mehreren zu, so hindert der Verzicht eines Berechtigten die anderen nicht zu klagen.

Art. 110 (Art. 1129-5)

Derjenige, von dem die Bestätigung ³² abhängt kann von der anderen Partei in Verzug gesetzt werden entweder zu bestätigen oder bei Gefahr des Ausschlusses innerhalb von 6 Monaten die Nichtigkeitsklage zu erheben.

Art. 111 (Art. 1129-6)

Der Schenker kann eine Schenkung unter Lebenden, die aus Formgründen nichtig ist, nicht bestätigen; sie muss in der gesetzlichen Form wiederholt werden.

Die Bestätigung ³³ oder willentliche Erfüllung einer Schenkung durch die Erben oder Rechtsnachfolger des Schenkers nach dessen Tod hat ihren Verzicht zur Folge, Formmängel oder jede andere Einwendung entgegenzuhalten.

Art. 112 (Art. 1130)

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung verjährt die auf absolute Nichtigkeit gerichtete Klage in zehn, die auf relative Nichtigkeit gerichtete in drei Jahren.

Die Einwendung der Nichtigkeit verjährt nicht, wenn sie sich auf einen Vertrag bezieht, der nicht ausgeführt worden ist.

Art. 113 (Art. 1130-1)

Sofern die Nichtigkeit nicht durch Vereinbarung der Parteien des Geschäfts festgestellt ist, wird sie vom Gericht ausgesprochen.

Art. 114 (Art. 1130-2)

Betrifft der Nichtigkeitsgrund nur eine Vertragsklausel, so hat dies die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nur dann zur Folge, wenn die Klausel ein bestimmendes Element der Verpflichtung der Parteien oder einer von ihnen war.

Der Vertrag bleibt erhalten, wenn es der Zweck der verletzten Vorschrift verlangt oder eine Klausel kraft Gesetzes als nicht geschrieben gilt und deshalb den Schuldner nicht bindet.

Die gleichen Regeln sind anzuwenden, wenn die Nichtigkeit nur einem Teil des Geschäfts anhaftet.

Art. 115 (Art. 1130-3)

Der nichtige Vertrag gilt als niemals geschlossen.

Erbrachte Leistungen führen zur Rückerstattung in Natur oder durch Wertersatz entsprechend Art. 1161 bis 1164-7.

§ 2 Wegfall (des Vertrages)

Art. 116 (Art. 1130-4)

³² Siehe Anm. zu Art. 1129-4.

³³ Siehe vorige Fußnote.

Ein gültig zustande gekommener Vertrag entfällt bei Fortfall eines seiner konstitutiven Bestandteile oder bei Ausfall eines äußeren Umstandes, dem seine Wirksamkeit unterworfen worden war.

Der Wegfall erfolgt fallbezogen rückwirkend oder für die Zukunft.

§ 3 Fehlende Einwendbarkeit

Art. 117 (Art. 1132)

Ein Vertrag, der nicht alle Voraussetzungen seiner vollen Drittwirksamkeit erfüllt, kann Dritten nicht entgegengehalten werden.

Art. 118 (Art. 1132-1)

Die fehlende Einwendbarkeit ist relativ. Sie vernichtet nicht den Vertrag selbst, sondern neutralisiert nur die Wirkungen gegenüber Personen, die ein Recht haben, nicht von ihm beeinträchtigt zu werden; die Betroffenen trifft die Last des Nachweises des die Wirkungslosigkeit des Vertrages rechtfertigenden Umstandes, zB. das Vorliegen einer Benachteiligung oder das Fehlen einer Veröffentlichung des Geschäfts.³⁴

§ 4 Heilung (des Vertrages)

Art. 119 (Art. 1133)

Sieht das Gesetz eine Heilung vor, so stellt diese die volle Wirkung des Geschäfts durch Beseitigung des Mangels desselben oder durch Herbeiführung der erforderlichen Förmlichkeit her.

Kapitel III – Die Wirkung der Verträge

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften (Art. 1134-1135)

Art. 120 (Art. 1134)

Die gesetzlich zustande gekommenen Verträge treten an die Stelle des Gesetzes für die, die sie geschlossen haben.

Sie können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder aus den gesetzlich anerkannten Gründen geändert oder widerrufen werden. Sie sind in Gutem Glauben auszuführen.

Art. 121 (Art. 1134-1)

Die Parteien können sich entsprechend den Bedingungen ihres Vertrages, der Gebräuche oder des Gesetzes das Recht des Rücktritts vorbehalten oder dieses Recht einer von ihnen einräumen.

Art. 122 (Art. 1135)

Die Verträge verpflichten nicht nur zu dem, was ausdrücklich vereinbart ist, sondern zu allen Folgen, die die Billigkeit, der Gebrauch oder das Gesetz der Verpflichtung entsprechend ihrer Natur beimessen.

³⁴ zB. im Immobilienregister. Die Formulierung beruht darauf, dass dieses Register anders als das deutsche Grundbuch nicht Rechte sondern Rechtsvorgänge veröffentlicht.

In dem Vertrag sind insbesondere die gebräuchlichen Klauseln zu ergänzen, auch wenn sie nicht ausdrücklich benannt sind.

Art. 123 (Art. 1135-1)

In den auf wiederkehrende oder gestaffelte Ausführung gerichteten Verträgen können sich die Parteien verpflichten, eine Veränderung ihres Vertrages für den Fall zu vereinbaren, dass als Folge der Umstände das ursprüngliche Gleichgewicht der gegenseitigen Leistungen in einem Maße gestört worden ist, dass er für eine von ihnen jedes Interesse verliert.

Art. 124 (Art. 1135-2)

Mangels einer solchen Klausel kann die Partei, die ihr Interesse an dem Vertrag verliert, beim Präsidenten des Tribunal de Grande Instance die Anordnung einer neuen Verhandlung beantragen.

Art. 125 (Art. 1135-3)

Mit den Verhandlungen verhält es sich gegebenenfalls wie im Kapitel I dieses Abschnitts³⁵.

Abgesehen vom Fall der Bösgläubigkeit würde³⁶ jeder Partei die Möglichkeit geben, den Vertrag ohne Kosten und Schadensersatz aufzulösen.

Abschnitt 2. Die Auslegung und Qualifikation (Art. 1136-1143)

§ 1 Die Auslegung

Art. 126 (Art. 1136)

Statt sich an den buchstäblichen Sinn der Begriffe zu halten, ist danach zu suchen, was die gemeinsame Absicht der Parteien gewesen ist.

Ebenso ist bei einem einseitigen Geschäft die wirkliche Absicht des Urhebers durchzusetzen.

Die Auslegung einer gemeinschaftlichen Entscheidung hat³⁷ dem Sinn zur Durchsetzung zu verhelfen, der dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder der Gemeinschaft am nächsten kommt.

Art. 127 (Art. 1137)

Alle Klauseln des Vertrages sind mit Bezug auf die anderen auszulegen indem einer jeden der Sinn beizulegen ist, der den Zusammenhang des ganzen Geschäfts achtet.

Bei einer Gesamtheit von Verträgen sind die abhängigen Verträge entsprechend dem Gesamtvorgang auszulegen, dem sie zugeordnet sind.

Art. 128 (Art. 1138)

Klare und genaue Klauseln sind, bei Strafe der Verfälschung³⁸ des Geschäfts nicht der Auslegung unterworfen.

Art. 129 (Art. 1138-1)

³⁵ Gemeint ist offensichtlich Untertitel I, Kapitel I, Abschnitt 2.

³⁶ Der französische Text lautet tatsächlich „ouvrirait“. Gemeint ist aber offenbar die Einräumung dieser Möglichkeit, so dass es zutreffender wäre zu formulieren: „... gibt jeder Partei die Möglichkeit.“

³⁷ Acte collectif, Art. 1101-1 Abs. 4.

³⁸ „Dénaturation“, terminus technicus; sie begründet eine Überprüfung durch den Kassationshof.

Der Vertrag umfasst nur die Sachen (Angelegenheiten) über welche die Parteien sich vorgenommen hatten zu kontrahieren, gleichgültig wie allgemein die Begriffe sind, die im Vertrag verwendet wurden.

Art. 130 (Art. 1138-2)

Ist in einem Vertrag ein Beispiel angeführt um die Verbindlichkeit zu erläutern, so ist das nicht in dem Sinn zu verstehen, dass damit eine Beschränkung der Verpflichtung in den nicht ausgedrückten Fällen erfolgen sollte.

Art. 131 (Art. 1139)

Der Vertrag ist nach Vernunft und Billigkeit auszulegen.

Art 132 (Art. 1139-1)

Kann eine Klausel mehrfachen Sinn haben, so ist sie eher in dem Sinn zu verstehen, bei dem sie eine Wirkung hat, statt in dem Sinn, bei dem sie keine Wirkung haben könnte.

Art. 133 (Art. 1139-2)

Begriffe, die mehrfachen Sinn haben können, sind so auszulegen , wie es am besten dem Gegenstand des Vertrages entspricht.

Art. 134 (Art. 1139-3)

Was doppeldeutig ist muss ausgelegt werden gemäß den Gebräuchen am Ort des Vertragsschlusses und der Übung der Parteien.

Art. 135 (Art. 1140)

Im Zweifel ist der Vertrag zu Lasten dessen auszulegen, der (zu seinen Gunsten eine Verpflichtung) ausbedungen hat und zugunsten dessen, der die Verpflichtung eingegangen ist.

Art. 136 (Art. 1140-1)

Ist jedoch das vertragliche Gesetz³⁹ (der Vertrag) unter beherrschendem Einfluss einer Partei festgelegt worden, so ist es (er) zugunsten der anderen auszulegen.

Art. 137 (Art. 1141)

Die Auslegung des Vertrages gründet sich auf eine Beurteilung der Gesamtheit seiner Bestandteile. Die Nichtbeachtung seiner wesentlichen Bestandteile stellt Verfälschung⁴⁰ dar.

§ 2 Die Qualifikation**Art. 138 (Art. 1142)**

Haben die Parteien ihrer Vereinbarung eine Bezeichnung gegeben, so ist ihr (grundsätzlich) zu folgen.

Ist sie unzutreffend, so berichtigt sie das Gericht, ausgenommen der Fall, dass die Qualifikation es bindet.⁴¹ Für die Umqualifikation stützt sich das Gericht auf die Elemente, die die Parteien tatsächlich als Grundlage ihrer Vereinbarung angenommen haben.

Art. 139 (1142-1)

Tritt der Fall ein, dass der Vertrag in einem wesentlichen Punkt geändert wurde, so ist er entsprechend neu zu qualifizieren.

Art. 140 (Art. 1143)

Ist ein Geschäft nichtig weil es nicht den Voraussetzungen der von den Parteien getroffenen Qualifikation entspricht, so kann es in verminderter Gestalt gleichwohl fortbestehen, wenn es den Voraussetzungen der Wirksamkeit eines anderen Geschäfts genügt, dessen Wirkung mit ihrem Willen übereinstimmt.

Abschnitt 3 – Die verschiedenen Arten der Verpflichtungen (Art. 1144-1151)**Art. 141 (Art. 1144)**

Die Verpflichtung zu einem Handeln hat ein Tun zum Gegenstand, wie die Verwirklichung eines Werkes oder die Leistung von Diensten, zB. in einem Werkvertrag oder der Dienstmiete. Die Verpflichtung zu einem Nichthandeln (Unterlassen) hat eine Enthaltung zum Gegenstand, zB. des Nicht-Wettbewerbs, der Nicht-Wiederherstellung, der Nicht-Verbreitung oder des Nicht-Bauens.

Art. 142 (Art. 1145)

Die Verpflichtung zu einem Geben hat die Veräußerung des Eigentums oder eines anderen Rechts zum Gegenstand, wie im Kaufvertrag, der Schenkung, der Forderungsabtretung oder der Bestellung eines Nießbrauchs.

³⁹ Diese Formulierung folgt Art. 1134 Abs. 1: „Les conventions tiennent lieu de loi.“

⁴⁰ Siehe Anmerkung zu Art. 1138.

⁴¹ Siehe Art. 12 NCPrc.

Art. 143 (Art. 1146)

Die Verpflichtung zur Hingabe des Gebrauchs hat Einräumung der Nutzung einer Sache mit Rückgabeverpflichtung zum Gegenstand, wie bei der Miete (Pacht) oder dem Darlehen; sie liegt nicht vor bei Verträgen, die die Innehabung ohne Gebrauchsrecht einräumen, wie beim Pfand oder der Verwahrung.

Art. 144 (Art. 1147)

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages ist eine Geldschuld. Jede andere Verpflichtung ist eine solche in Natur.

Vorbehaltlich anderer Bestimmung oder Vereinbarung sind in allen Währungen vereinbarte Geldschulden vertretbar.

Art. 145 (Art. 1148)

Eine Wertschuld besteht darin, dem Gläubiger in Geld oder Natur einen nach den Umständen veränderbaren wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, der ihm in der Zeit eine geeignete Befriedigung mittels Anpassung des Betrages am Tag der Erfüllung verschafft.

Die Wertschuld ist Geldschuld, wenn ihr Gegenstand in der Verschaffung eines am Tag der Erfüllung bestimmaren Geldbetrages besteht; sie ist eine Schuld in Natur, wenn ihr Gegenstand darin besteht, für die Bedürfnisse einer Person oder Pflege einer Sache Sorge zu tragen, in beiden Fällen vorbehaltlich einer vertraglichen oder richterlich angeordneten Umwandlung in eine abänderbare Geldschuld.

Art. 146 (Art. 1149)

Es handelt sich um eine auf ein Ergebnis gerichtet Verpflichtung, wenn der Schuldner vorbehaltlich höherer Gewalt dem Gläubiger die versprochene Befriedigung zu verschaffen hat, und, diesen letzteren Fall ausgenommen, ohne Weiteres dafür haftet, das er das festgelegte Ziel nicht erreicht hat.

Es handelt sich um eine Verpflichtung zum Handeln, wenn der Schuldner nur die üblicherweise zur Erreichung eines bestimmten Zieles erforderliche Sorge und Aufmerksamkeit zu erbringen hat mit der Folge, dass seine Haftung von dem Beweis abhängt, dass er die Sorgfalt oder Aufmerksamkeit versäumt hat.

Art. 141 (Art. 1150)

Die Sicherheitspflicht, die gewissen vertraglichen Verbindlichkeiten innewohnt, richtet sich darauf, für die Unversehrtheit der Person oder der Güter des Gläubigers Sorge zu tragen.

Art. 148 (Art. 1151)

Die Naturalobligation beinhaltet eine Gewissenspflicht gegenüber einem anderen. Sie kann freiwillig ohne Anspruch auf Erstattung erfüllt werden oder zu einem vollstreckbaren Versprechen führen, sie zu erfüllen.

Abschnitt 4 – Die Erfüllung der Verpflichtungen (Art. 1152-1156-2)

§ 1 Die Verpflichtung zu geben

Art. 149 (Art. 1151)

Die Verpflichtung zu geben wird grundsätzlich allein durch die Vereinbarung (wörtlich: durch den Austausch der Zustimmung) erfüllt.

Die Erfüllung kann jedoch durch den Willen der Parteien, das Gesetz oder die Natur der Sache hinausgeschoben werden.

Die Verpflichtung wird in Natur erfüllt, gleichgültig ob ihr Gegenstand körperlicher oder nichtkörperlicher Natur ist.

Ihre Erfüllung macht den Gläubiger zum Rechtsinhaber des übertragenen Rechts und führt zum Übergang der Gefahr der betroffenen Sache auch wenn die Übergabe noch nicht erfolgt ist.

Art. 150 (Art. 1152-1)

Die Verpflichtung zu geben zieht die Verpflichtung zur Übergabe (Aushändigung) der Sache und zur Aufbewahrung bis zu dieser nach sich, wobei der Schuldner die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten (wörtlich: die Sorgfalt eines guten Familienvaters) zu beobachten hat.

Der Verlust der Sache befreit den Schuldner von seinen Verpflichtungen, sofern er beweist, dass dieser ohne sein pflichtwidriges Verhalten ⁴² eingetreten ist. Hat er irgendwelche Rechte oder Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Sache, so ist er gehalten, sie an den Gläubiger abzutreten.

Art. 151 (Art. 1152-2)

Wurde der Schuldner in Verzug gesetzt, die Sache zu übergeben, so bleibt die Sachgefahr bei ihm oder geht auf ihn über.

Im Fall des Verlustes der Sache ist der in Verzug befindliche Schuldner zur Erstattung des Preises verpflichtet, es sei denn die Sache wäre ebenfalls beim Gläubiger verloren gegangen, wenn sie ihm geliefert worden wäre.

Art. 152 (Art. 1152-3)

Der Schuldner wird durch Mahnung des Gerichtsvollziehers ⁴³ oder durch einen gleichwertigen Akt, aus dem sich eine ausreichende Aufforderung ergibt, oder bei vertraglicher Anordnung, allein durch Fristablauf in Verzug gesetzt.

Art. 153 (Art. 1153)

Wenn man sich nacheinander gegenüber zwei Personen verpflichtet hat, eine bewegliche Sache zu geben, so wird diejenige, die tatsächlichen Besitz erhalten hat, bevorzugt und bleibt Eigentümer, auch wenn ihr Titel zeitlich später ist, vorausgesetzt der Besitz ist gutgläubig.

Art. 154 (Art. 1153-1)

Die Wirkungen der Verpflichtung, eine unbewegliche Sache zu geben, sind im Titel Kaufvertrag und im Titel Privilegien und Hypotheken geregelt.

§ 2 Die Verpflichtung zu handeln oder nicht zu handeln

Art. 155 (Art. 1154)

Die Verpflichtung zu einem Handeln wird, wenn möglich, in Natur erfüllt.

⁴² Siehe Anm. zu Art. 12 (Art. 1104).

⁴³ Der französische Text verwendet den terminus technicus „sommation“.

Die Erfüllung kann mittels Zwangsgeld oder eines anderen Zwangsmittels angeordnet werden, es sei denn die erwartete Leistung hat einen herausragend persönlichen Charakter.

In keinem Fall kann sie durch einen Zwang erlangt werden, der die Freiheit oder die Würde des Schuldners beeinträchtigt.

Mangels Erfüllung in Natur wandelt sich die Verpflichtung zu einem Handeln in Schadensersatz.

Art. 156 (Art. 1154-1)

Der Verstoß gegen eine Verpflichtung zum Nichthandeln verwandelt diese unmittelbar (von Rechts wegen) allein wegen des Verstoßes in Schadensersatz, vorbehaltlich des Rechts des Gläubigers, in Zukunft Erfüllung in Natur zu verlangen.

Art. 157 (Art. 1154-2)

Der Gläubiger kann ermächtigt werden, die Erfüllung der Verpflichtung selbst herbeizuführen (herbeiführen zu lassen) oder das zu zerstören, was infolge eines Verstoßes gemacht worden ist. Dies erfolgt auf Kosten des Schuldners, der gegebenenfalls verurteilt werden kann, die dafür notwendigen Geldbeträge vorzustrecken.

§ 3 Die Verpflichtung zur Hingabe des Gebrauchs

Art. 158 (Art. 1155)

Die Verpflichtung, den Gebrauch einer Sache einzuräumen beinhaltet ihre Übergabe und Erhaltung im Zustand zeitlich beschränkter Nutzbarkeit an deren Ende der Gewahrsamsinhaber⁴⁴ sie zurückzugeben hat; anderweite Vereinbarung oder Vorschrift bleiben vorbehalten.

Diese Verpflichtungen können sowohl körperliche als auch nichtkörperliche Güter betreffen.

Sie sind in Natur zu erfüllen.

Art. 159 (Art. 1155-1)

Im Fall eines Konflikts zwischen mehreren Personen, die den Gebrauch einer Sache beanspruchen, hat diejenige den Vorrang, die den zeitlich ersten Titel hat.

Art. 160 (Art. 1155-2)

Haben die Parteien keine Frist für die Rückgabe der Sache vorgesehen, so ist sie binnen vernünftiger Frist und, vorbehaltlich eines Eilfalles, nach Aufforderung⁴⁵ des Schuldners.

Art. 161 (Art. 1156)

Der Inhaber kann jedoch ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache geltend machen bis zur vollständigen Zahlung der Beträge, die ihm auf Grund einer Forderung in Verbindung mit der Sache zustehen.

Abschnitt 5 – Die Nichterfüllung der Verpflichtungen und die Auflösung des Vertrages (Art. 1157-1160-1)

⁴⁴ Der französische Text verwendet den Begriff „détention“, der teilweise dem deutschen Fremdbesitz entspricht und vorübergehend ist. Insoweit wird korrekt von détention précaire gesprochen.

⁴⁵ Der französische Text enthält den Begriff „préavis“, der auch Kündigung bedeutet. Diese ist aber anscheinend nicht gemeint, da der mietrechtliche Artikel 1736 Code Civil „congé“ verwendet.

Art. 162 (Art. 1157)

In einem gegenseitig verpflichtenden Vertrag kann jede Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtung verweigern, solange die andere ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Beruhet die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder einem anderen legitimen Grund, kann der Vertrag gleichermaßen ausgesetzt werden, wenn die Nichterfüllung nicht endgültig ist.

Auf die Einwendung der Nichterfüllung kann die andere Partei erwidern, indem sie vor Gericht beweist, dass die Aussetzung des Vertrages nicht gerechtfertigt ist.

Art. 163 (Art. 1158)

Bei allen Verträgen kann die Partei, der gegenüber die Verbindlichkeit nicht erfüllt worden ist, nach ihrer Wahl auf Erfüllung bestehen, die Auflösung des Vertrages herbeiführen oder Schadensersatz verlangen; letzterer kann gegebenenfalls auch neben die Erfüllung oder die Auflösung treten.

Wählt der Gläubiger die Auflösung, so ist er berechtigt, diese entweder gerichtlich geltend zu machen oder den säumigen Schuldner in Verzug zu setzen, seiner Verbindlichkeit in vernünftiger Frist nachzukommen, und, wenn dies nicht geschieht, den Vertrag auflösen.

Hält die Nichterfüllung an, so teilt der Gläubiger dem Schuldner die Auflösung des Vertrages und sie tragenden Gründe mit. Die Auflösung wird wirksam mit dem Empfang der Mitteilung durch die andere Partei.

Art. 164 (Art. 1158-1)

Es steht dem Schuldner frei, die Entscheidung des Gläubigers gerichtlich zu bestreiten, indem er vorträgt, dass der ihm zur Last gelegte Mangel die Vertragsauflösung nicht rechtfertigt.

Das Gericht kann nach den Umständen die Auflösung bestätigen oder die Erfüllung des Vertrages gegebenenfalls unter Einräumung einer Frist für den Schuldner anordnen.

Art. 165 (Art. 1159)

Auflösungsklauseln müssen ausdrücklich die Verbindlichkeiten bezeichnen, deren Nichterfüllung die Auflösung des Vertrages nach sich zieht.

Die Auflösung setzt eine ergebnislose Inverzugsetzung voraus, sofern nicht vereinbart worden ist, dass sie allein das Ergebnis der Nichterfüllung ist. Die Inverzugsetzung ist nur wirksam, wenn sie in deutlicher Formulierung auf die Auflösungsklausel Bezug nimmt.

In allen Fällen wird die Auflösung erst wirksam durch Mitteilung an den Schuldner und am Tage ihres Empfangs.

Art. 166 (Art. 1160)

Ist die Erfüllung teilbar, so kann die Auflösung sich auf einen Teil des Vertrages beschränken.

Art. 167 (Art. 1160-1)

Die Auflösung des Vertrages befreit die Parteien von ihren Verpflichtungen.

In den Verträgen, die auf wiederkehrende oder gestaffelte Erfüllung gerichtet sind, gilt die Auflösung⁴⁶ nur für die Zukunft; Die Verbindlichkeit der Parteien entfällt für die Zukunft und zwar mit der Erhebung der Auflösungsklage oder der Mitteilung der einseitigen Auflösung.

Ist der Vertrag teilweise ausgeführt worden, so sind die ausgetauschten Leistungen nicht zu erstatten und scheidet diesbezüglich eine Entschädigung aus wenn ihre Erfüllung den beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien entsprach.

Bei Verträgen, die auf sofortige Erfüllung gerichtet sind, erfolgt die Auflösung rückwirkend; gemäß den Vorschriften des sechsten Abschnitts dieses Kapitels erstattet jede Partei der anderen, was sie auf Grund der Erfüllung (bereits) erhalten hat.

Abschnitt 6 – Die Rückerstattung (Rückgewähr) nach der Vernichtung des Vertrages (Art. 1161-1164-7)

Art. 168 (Art. 1161)

Die Rückerstattungen nach der Vernichtung des Vertrages durch Nichtigkeitklärung oder (rückwirkende) Auflösung richten sich nach den folgenden Vorschriften.

Diese Vorschriften sind vorbehaltlich anderer Regelung oder besonderen Vertrags auf andere Fälle der Rückerstattung anwendbar, insbesondere auf den Wegfall des Vertrages (iS. von Art. 1131), wenn er rückwirkend eintritt.

§ 1 Grundsätze

Art. 169 (Art. 1162)

Die Nichtigkeitklärung oder rückwirkende Auflösung des Vertrages ziehen unmittelbar die vollständige und gegebenenfalls gegenseitige Erstattung der aus der Vertragserfüllung erlangten Vorteile nach sich.

Sind die Nichtigkeitklärung oder Auflösung einer Partei anzulasten, muss diese der anderen wegen aller Schäden Schadensersatz leisten.

Art. 170 (Art. 1162-1)

Die Erstattungsverpflichtung ist durch die gleichen Sicherheiten garantiert, die für die ursprüngliche Verpflichtung vereinbart waren.

Sie verjährt in der gleichen Frist wie die (Geltendmachung der) Nichtigkeit oder die Auflösung ,die sie nach sich zieht.

Art. 171 (Art. 1162-2)

Das Gericht, bei dem eine Nichtigkeits- oder Auflösungsklage anhängig ist, kann von Amts wegen über die Rückerstattungen entscheiden, auch wenn das nicht beantragt war.

Es spricht die gerichtliche Aufrechnung der vertretbaren Erstattungsschulden aus.

⁴⁶ Nach der französischen Terminologie werden *résolution* (extunc) und *résiliation* (exnunc) unterschieden. Daher lautet der französische Text: *la résolution vaut résiliation*.

Das die Nichtigkeitserklärung oder Auflösung aussprechende Urteil hat die Änderung⁴⁷ der auf die Erstattungspflicht anwendbaren Verjährung zur Folge.

Art. 172 (Art. 1162-3)

Demjenigen, der wissentlich gegen den ordre public, die Guten Sitten oder, allgemeiner, gegen eine zwingende Vorschrift verstoßen hat, kann jede Erstattung verweigert werden.

§ 2 Einzelheiten der Rückerstattung

Art. 173 (Art. 1163)

Die Einzelheiten der Erstattung hängen von der Natur der Leistungen ab, die in Erfüllung des Vertrages erbracht wurden.

Art. 174 (Art. 1163-1)

Nach der Erfüllung einer Verpflichtung zu einem Handeln oder Nichthandeln erfolgt die Erstattung durch Wertersatz.

Der Betrag der Erstattung wird durch Berücksichtigung der direkten und indirekten Vorteile, entsprechend ihrer Schätzung am Tag derselben, berechnet, welche die Parteien aus der Erfüllung des Vertrages ziehen konnten.

Art. 175 (Art. 1163-2)

Die Erstattung eines Geldbetrages erfolgt durch gleichwertige Leistung. Es handelt sich daher um den Betrag, der im Vertrag bezeichnet ist.

Art. 176 (Art. 1163-3)

Die Erstattung eines bestimmten körperlichen Gegenstandes erfolgt in Natur, wenn sich die Sache noch in der Hand dessen befindet, der sie erhalten hat.

Sie erfolgt durch Wertersatz, wenn die Sache infolge willentlicher oder zufälliger Zerstörung, Umwandlung oder Vermischung nicht mehr individualisiert werden kann.

Ist die Sache nur teilweise zerstört, umgewandelt oder vermischt, so kann derjenige, dem die Erstattung geschuldet ist, entscheiden zwischen vollem Wertersatz oder teilweiser Erstattung in Natur mit ergänzendem Wertersatz.

Art. 177 (Art. 1163-4)

Die Erstattung einer Gattungssache mit Ausnahme von Geld erfolgt durch eine gleichwertige Leistung, es sei denn, der Berechtigte zieht Wertersatz vor.

Art. 178 (Art. 1163-5)

Ist die zu erstattende Sache zufällig oder durch Handlung eines Dritten untergegangen, so bezieht sich der Erstattungsanspruch kraft Surrogation⁴⁸ unmittelbar (von Rechts wegen) auf die Entschädigung durch eine Versicherung oder durch den Verantwortlichen oder auf den Entschädigungsanspruch.

⁴⁷ Interversion. Offenbar ein Redaktionsversehen, denn die Interversion des aktuellen Recht soll entfallen, vgl. Begründung (Maurie) S. 175.

⁴⁸ Gemeint ist hier die subrogation réelle, die nicht mit der subrogation personnelle nach Art. 1258 ff zu verwechseln ist.

Ist die zu erstattende Sache verkauft worden, so bezieht sich der Erstattungsanspruch kraft Surrogation unmittelbar (von Rechts wegen) auf den Kaufpreis oder auf die Kaufpreisforderung.

Art. 179 (Art. 1163-6)

In allen Fällen, in denen die Erstattung nicht in Natur oder kraft Surrogation erfolgt, entscheidet das Gericht über den Wert der Sache am Tag der Entscheidung, wobei von ihrem Zustand am Tag der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen wird.

§ 3 Ergänzende Regelungen

Art. 180 (Art. 1164)

Die Erstattung erstreckt sich auf die erfüllte Hauptleistung und die Nebenleistungen entsprechend dem Tag der Erfüllung.

Art. 181 (Art. 1164-1)

Die Nebenleistung des zu erstattenden Geldbetrages umfassen die gesetzlichen Zinsen und Steuern⁴⁹, die in Ergänzung des Preises an den gezahlt worden sind, der ihn erhalten hat.

Art. 182 (Art. 1164-2)

Richtet sich die Erstattung auf eine andere Sache als einen Geldbetrag, so umfassen die Nebenleistungen die Früchte und die Nutzung, die die Sache ermöglicht (verschafft) hat.

Die Erstattung der natürlichen, gewerblichen und zivilen (zivilrechtlichen) Früchte, wenn sie sich nicht in Natur finden (lassen), erfolgt nach einem am Tag der Erstattung entsprechend dem Zustand der Sache am Tag der Erfüllung der Verpflichtung geschätzten Wert. Sind die Einkünfte zum Teil das Ergebnis einer Verbesserung der Sache durch den, der sie zurückgibt, so erfolgt ihre Erstattung im Verhältnis zu denen, die die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand erbracht hätte.

Die Erstattung der Nutzung erfolgt nach Schätzung des Gerichts am Tag der Entscheidung.

Art. 183 (Art. 1164-3)

Mit den Kosten aus Anlass des Vertrages kann die Partei belastet werden, der die Nichtigerklärung oder die Auflösung zuzurechnen sind.

Art. 184 (Art. 1164-4)

Die Kosten, die die Sache betreffen, können Gegenstand der Erstattung sein.

Derjenige, dem die Sache erstattet worden ist, muss denjenigen, der sie zurückgibt, für alle für die Erhaltung der Sache notwendigen Ausgaben entschädigen. Er muss ihn auch für die Ausgaben entschädigen, die den Zustand der Sache verbessert haben, vorausgesetzt es ergibt sich daraus eine Werterhöhung.

Art. 185 (Art. 1164-5)

Umgekehrt haftet derjenige, der die Sache zurückgeben muss, für Abnutzungen und Verschlechterungen, die ihren Wert vermindert oder zu ihrem Verlust geführt haben.

Art. 186 (Art. 1164-6)

⁴⁹ Im französischen Text wird der Begriff *taxe* verwendet. Er bezieht sich auf die leistungsbezogenen Steuern, insbesondere die *tva*, also die Mehrwertsteuer.

Erhöhungen und Minderungen des Wertes der erstatteten Sache werden auf den Tag der Erstattung geschätzt.

Abschnitt 7 – Die Wirkungen der Verträge gegenüber Dritten (Art. 1165-1172-3)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 187 (Art. 1165)

Die Verträge binden nur die vertragsschließenden Parteien; Dritten gegenüber äußern sie Wirkung nur in den Fällen und Grenzen, die in den folgenden Vorschriften dargelegt sind.

Art. 188 (Art. 1165-1)

Geheime Absprachen haben nur Wirkung zwischen den vertragsschließenden Parteien; sie wirken nicht gegen Dritte.

Art. 189 (Art. 1165-2)

Die Verträge können Dritten entgegengehalten werden; diese haben sie zu achten und können sich auf sie berufen, haben aber kein Recht, Erfüllung zu verlangen.

§ 2 Die Ersetzung des Vertragspartners und die Übertragung des Vertrages

Art. 190 (Art. 1165-3)

Die (vertraglichen) Rechte und Verpflichtungen einer verstorbenen Person gehen nach den im Titel Rechtsnachfolge von Todeswegen, Schenkungen unter Lebenden und Testamente enthaltenen Vorschriften auf die Erben (Rechtsnachfolger) über, soweit sie nicht mit dem Tod erlöschen.

Entsprechend können die Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen , oder einige von ihnen, seine Stelle in Verträgen einnehmen, bei denen er Vertragspartei war und deren Erfüllung sich nach seinem Tod fortsetzt, sofern die Ersetzung (Nachfolge) gesetzlich im Vertrag oder vom Verstorbenen in seinem Testament angeordnet ist.

Art. 191 (Art. 1165-4)

Ein Vertragspartner kann nicht ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis des anderen unter Lebenden seine Stellung als Vertragspartner einem Dritten übertragen.

Art. 192 (Art. 1165-5)

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nach Maßgabe des Gesetzes.

Abgesehen von diesen Fällen erfolgt eine Ersetzung des Vertragspartners, wenn der Vertrag wesentlicher Bestandteil eines Vorgangs ist, der eine unauflösbare Gesamtheit bildet, wie Verschmelzungen oder Spaltungen von Gesellschaften und partielle Kapitaleinbringungen.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der andere Vertragspartner bei einer Übertragung des Vertrags ohne sein Einverständnis berechtigt, sich nach Ablauf einer vernünftigen Ankündigungsfrist aus dem Vertrag zu lösen.

§ 3 Die den Gläubigern zustehenden Rechte (Klagen)

Art. 193 (Art. 1166)

Die Gläubiger können im Namen ihres Schuldners alle Rechte und Klagen desselben wahrnehmen, soweit sie nicht ausschließlich an die Person gebunden sind.

Ihr Klageinteresse können sie nur durch den Beweis begründen, dass das Untätigbleiben⁵⁰ ihres Schuldners ihnen einen Schaden verursacht.

Art. 194 (Art. 1167)

Die Gläubiger können auch im eigenen Namen die Geschäfte angreifen, die der Schuldner in Schädigung ihrer Rechte getätigt hat, im Fall eines entgeltlichen Geschäfts vorausgesetzt es wird bewiesen, dass der dritte Vertragspartner (des Schuldners) Kenntnis von der Schädigung hatte.

Das als schädigend erklärte Geschäft kann den Gläubigern nicht entgegengehalten werden, so dass diese keine seiner Wirkungen erleiden. Gegebenenfalls ist der Dritterwerber zur Erstattung dessen gehalten, was er durch das schädigende Geschäft erlangt hat.

Die Klage kann nur binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem die Gläubiger Kenntnis von der Schädigung (dem schädigenden Geschäft) erhalten haben.

Art. 195 (Art. 1167-1)

Die Gläubiger, die die Klage nach Art. 1166 erheben, werden durch Vorwegnahme aus den Beträgen befriedigt, die infolge ihres Rechtsmittels in das Vermögen des untätigen Schuldners zurückgelangen.

Die nach Art. 1167 eröffnete Klage kommt bevorzugt den Gläubigern zugute, die sie erhoben haben, sowie denjenigen, die sich dem Verfahren angeschlossen haben.

Art. 196 (Art. 1167 -2)

Bezüglich ihrer im Titel Rechtsnachfolge von Todeswegen und im Titel Ehevertrag und (gesetzliche) Ehegüterstände angeführten Rechte sind die Gläubiger auf die dortigen Regeln verwiesen.

Art. 197 (Art. 1168)

Einige Gläubiger sind kraft Gesetzes berechtigt, direkt die Leistung auf Grund ihrer Forderung gegen Schuldner ihres Schuldners geltend machen (einklagen) zu können. Dies gilt in den Grenzen beider Forderungen.

Unter Berücksichtigung des Bandes, das die Verträge verbindet, ist die Direktklage auch möglich, wenn sie allein geeignet ist, eine ungerechtfertigte Vermögensverschlechterung des Gläubigers zu vermeiden.

§ 4 Der Garant und die Vereinbarung zugunsten Dritter

Art. 198 (Art. 1169)

Im Allgemeinen kann man sich nur im eigenen Namen und für sich selbst binden und versprechen lassen.

Art. 199 (Art. 1170)

Man kann sich jedoch als Garant eines Dritten verpflichten, indem man eine Handlung (Tatsache) desselben verspricht; weigert sich der Dritte, die versprochene Handlung

⁵⁰ Der französische Wortlaut verwendet den Begriff „carence“, der mehrdeutig ist. Der deutsche Begriff Untätigkeit erscheint in diesem Zusammenhang am sinnvollsten.

vorzunehmen oder die Verpflichtung zu bestätigen, so besteht ein Entschädigungsanspruch gegen den, der sich als Garant verpflichtet hat.

Nimmt der Dritte die versprochene Handlung vor oder bestätigt er die Verpflichtung, so wird der Garant von jeder Verpflichtung frei und wird die Verpflichtung rückwirkend zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie unterschrieben wurde.

Der Dritte, der den Garant beerbt, muss die Verpflichtung des Erblassers erfüllen.

Art. 200 (Art. 1171)

Ein Vertragspartner, bezeichnet als Versprechensempfänger, kann einen anderen, bezeichnet als Versprechender, zusagen lassen, eine Leistung zugunsten eines dritten Begünstigten zu erbringen, vorausgesetzt, dieser ist genau bezeichnet, selbst wenn es sich um eine künftige Person handelt, oder kann bei Erfüllung des Versprechens bestimmt werden und hat in diesem Zeitpunkt die Fähigkeit, Leistungen entgegenzunehmen.

Art. 201 (Art. 1171-1)

Solange der Dritte den durch das Versprechen zu seinen Gunsten zugesagten Vorteil nicht angenommen hat, kann das Versprechen vom Versprechensempfänger frei widerrufen werden.

Erfolgt die Annahme vor dem Widerruf, so wird das Versprechen unwiderruflich sobald der Versprechensempfänger oder der Versprechende Kenntnis davon erlangt haben.

Der Begünstigte ist berechtigt die Verbindlichkeit direkt gegen den Versprechenden geltend zu machen; dieses Recht gilt als ihm seit der Begründung derselben zustehend.

Art. 202 (Art. 1171-2)

Der Widerruf kann nur durch den Versprechensempfänger oder, nach seinem Tod, von den Erben ausgeübt werden. Diese können den Widerruf nur bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag erklären, an dem sie den Begünstigten in Verzug der Annahme gesetzt haben.

Der Widerruf wird wirksam, sobald der begünstigte Dritte oder der Versprechende davon Kenntnis erlangt haben. Ist er durch Testament erfolgt, so wird er im Zeitpunkt des Todes wirksam. Wird der Widerruf nicht durch die Benennung eines neuen Begünstigten ergänzt, so kommt er dem Versprechensempfänger oder seinen Erben zugute. Der ursprünglich bezeichnete Dritte gilt als niemals durch das zu seinen Gunsten gemachte Versprechen begünstigt.

Art. 203 (Art. 1117-3)

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung kann die Annahme durch den Begünstigten oder, nach seinem Tod, durch seine Erben erfolgen. Sie kann auch noch nach dem Tod des Versprechensempfängers oder des Versprechenden erfolgen.

Art. 204 (Art. 1117-4)

Der Versprechensempfänger ist selbst berechtigt, vom Versprechenden die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten zu verlangen.

§ 5 Die Wirkung voneinander abhängiger Verträge

Art. 205 (Art. 1172)

Gleichzeitige oder aufeinander folgende Verträge, deren Erfüllung zur Verwirklichung eines Gesamtvorgangs erforderlich sind, zu dem sie gehören, gelten im nachfolgend bestimmten Sinn als voneinander abhängig.

Art. 206 (Art. 1172-1)

Die Klauseln, die die Beziehungen der Parteien eines der zum Gesamtvorgang gehörenden Verträge regeln, werden auf die anderen Vereinbarungen nur angewendet, wenn sie dort wiedergegeben und von den anderen Vertragschließenden angenommen worden sind.

Art. 207 (Art. 1172-1)

Bestimmte Klauseln, die in einem zum Gesamtvorgang gehörenden Vertrag enthalten sind, haben Wirkung auch für die Parteien der anderen Verträge, vorausgesetzt sie hatten von ihnen bei Vertragsschluss Kenntnis und haben keinen Vorbehalt angebracht.

Dies ist insbesondere der Fall bezüglich Klauseln, die die Haftung begrenzen oder ausschließen, Schiedsklauseln und Zuständigkeitsklauseln.

Art. 208 (Art. 1172-3)

Ist einer der voneinander abhängigen Verträge nichtig, so können die Parteien der anderen Verträge des gleichen Gesamtvorgangs dessen Wegfall geltend machen.

Kapitel IV – Die Arten der Verpflichtungen

Abschnitt 1 – Die bedingten Verpflichtungen (Art. 1173-1184-1)

§ 1 Die Bedingung im Allgemeinen

Art. 209 (Art. 1173)

Wird die Verpflichtung von einem künftigen und ungewissen Ereignis abhängig gemacht, so ist sie bedingt.

Das Ereignis, von dem das Entstehen der Verpflichtung abhängt, ist eine aufschiebende Bedingung; dasjenige, von dem ihr Verschwinden abhängt ist, je nach der Sachlage, eine rückwirkend auflösende oder eine für die Zukunft beendende.

Art. 210 (Art. 1174)

Die Bedingungen einer unmöglichen oder unerlaubten Sache sind nichtig und haben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, der von ihnen abhängt.

Der Vertrag kann jedoch aufrechterhalten und die Bedingung als nicht geschrieben behandelt werden, wenn diese für die Parteien kein bestimmendes Motiv für den Vertragsschluss war.

Unter dieser Voraussetzung macht auch die Bedingung, keine auf ein unmögliches Ergebnis gerichtete Handlung vorzunehmen, die Verpflichtung nicht nichtig.

Art. 211 (Art. 1175)

Eine Verpflichtung, die unter einer Bedingung eingegangen wurde, deren Verwirklichung allein vom Willen des Schuldners abhängt, ist nichtig; die Nichtigkeit kann jedoch nicht (mehr) geltend gemacht werden, wenn die Verpflichtung in Kenntnis der Sachlage erfüllt worden ist.

Art. 212 (Art. 1176)

Die Parteien haben eine Redlichkeitspflicht bezüglich des Eintritts der Bedingung.

Art. 213 (Art. 1177)

Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn derjenige, der ein Interesse am Nichteintritt hatte, den Eintritt verhindert hat.

Sie gilt als nicht eingetreten, wenn der Eintritt von der Partei, die daran ein Interesse hatte, veranlasst worden ist.

Art. 214 (Art. 1178)

Die Partei, in deren ausschließlichem Interesse die Bedingung vereinbart wurde, ist frei, einseitig darauf zu verzichten, solange die Bedingung nicht eingetreten ist. Ebenso können die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt durch gemeinsame Absprache auf die im Interesse eines jeden von ihnen vereinbarte Bedingung verzichten.

Der Verzicht verwandelt die Verpflichtung in eine unbedingte.⁵¹

Art. 215 (Art. 1179)

Der Gläubiger kann vor dem Eintritt der Bedingung alle zur Erhaltung seines Rechts erforderlichen erhaltenden Handlungen (Geschäfte) vornehmen und gegen Handlungen (Geschäfte) des Schuldners vorgehen, die dieser zur Schädigung der Rechte des Gläubigers tätigt.

Art. 216 (Art. 1180)

Die bedingten Verpflichtungen sind im Todesfall übertragbar sofern nicht der Parteiwille oder die Natur der Verpflichtung das ausschließt; mit der gleichen Einschränkung sind die bedingten Forderungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragbar.

§ 2 Die aufschiebende Bedingung**Art. 217 (Art. 1181)**

Unter aufschiebender Bedingung steht die Verpflichtung, wenn sie von einem künftigen und ungewissen oder von einem bereits eingetretenen, den Parteien aber noch nicht bekannten Ereignis abhängt.

Die Verpflichtung kann nicht vor Eintritt des Ereignisses oder vor Kenntniserlangung der Parteien erfüllt werden.

Art. 218 (Art. 1182)

Bei Ausfall der Bedingung fällt die Verpflichtung weg; sie gilt als niemals existiert zu haben.

Bei Eintritt der Bedingung gilt die Verpflichtung als existent seit dem Tag, an dem die Verbindlichkeit vereinbart worden ist. Die Rückwirkung berührt nicht die in der Zwischenzeit getätigten Verwaltungs- und Nutzungsgeschäfte (-akte).

Art. 219 (Art. 1182-1)

⁵¹ Der französische Wortlaut drückt das etwas umständlich durch Worte „pure et simple“ aus, die in einem deutschen Text nicht präzise genug erscheinen.

Wurde die Verpflichtung unter aufschiebender Bedingung vereinbart, so bleibt die Gefahr der Sache, die den Vertragsgegenstand bildet, beim Schuldner, der sich nur für den Fall des Eintritts der Bedingung zur Lieferung verpflichtet hat.

Ist die Sache untergegangen, so ist die Verpflichtung erloschen.

Ist die Sache (lediglich) verschlechtert, so hat der Gläubiger die Wahl zwischen Vertragsauflösung oder Erfüllung in dem Zustand, in dem sich die Sache befindet, ohne Minderung des Preises.

Vorbehalten bleibt Schadensersatz entsprechend den Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung, sofern der Untergang oder die Verschlechterung der Sache einem pflichtwidrigen Verhalten⁵² des Schuldners zuzurechnen sind.

§ 3 Die auflösende Bedingung

Art. 220 (Art. 1183)

Die auflösende Bedingung schiebt die Erfüllung der Verpflichtung nicht auf, solange das vorgesehene Ereignis nicht eingetreten ist; sie hat jedoch (deren) Aufhebung zur Folge, sobald das Ereignis eintritt.

Art. 221 (Art. 1184)

Im letztgenannten Fall wirkt die Auflösung rückwirkend; sie versetzt die Sachen in den gleichen Zustand, als ob die Verpflichtung (niemals) bestanden hat und verpflichtet den Gläubiger nach den Regeln der Art. 1161 – 1161-7 zur Erstattung dessen, was er empfangen hatte.

Er ist jedoch von der Erstattung der vor dem Ereignis gezogenen Früchte befreit und Verwaltungsgeschäfte (-akte), die in dem gleichen Zeitraum getätigt wurden, bleiben unberührt.

§ 4 Die beendende Bedingung

Art. 222 (Art. 1184-1)

Die beendende Bedingung lässt den künftigen Fortfall einer Verpflichtung von einem künftigen und ungewissen Ereignis abhängen. Die beendende Bedingung äußert ihre Wirkung nur für die Zukunft.

Abschnitt 2 – Die befristete Verpflichtung (Art. 1185-1188)

§ 1 Die Befristung im Allgemeinen

Art. 223 (Art. 1185)

Die Befristung ist ein zukünftiges sicheres Ereignis das eine entstandene Verpflichtung beeinträchtigt, indem es die Erfüllung hinausschiebt oder beendet.

Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend sein, insbesondere wenn sie sich unausgesprochen aus dem Inhalt der Verbindlichkeit ergibt.

⁵² Vgl. Fn. zu Art.1104.

Die Befristung kann auf einen bestimmten Zeitpunkt lauten oder einen unbekanntem Verfallspunkt, haben obgleich sicher ist, dass er eintritt.

Art. 224 (Art. 1186)

Geben die Parteien lediglich eine nach der Zahl der Tage, Monate oder Jahre bestimmte Frist an, ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen vom Tag des Vertrags(schlusses) an zu rechnen. Der Tag , von dem an die Rechnung beginnt, ist nicht in die Frist eingeschlossen.

Art. 225 (Art. 1186-1)

Haben die Parteien vereinbart, die Bestimmung der Frist hinauszuschieben oder es einer von ihnen überlassen, diese vorzunehmen und ist die Frist nach Ablauf eines vernünftigen Zeitraums nicht bestimmt, so kann das Gericht sie nach den Umständen festlegen.

§ 2 Die aufschiebende Befristung

Art. 226 (Art. 1187)

Was nur befristet geschuldet ist, kann vor Ablauf der Frist nicht verlangt werden; was aber vorher geleistet worden ist, kann nicht zurückverlangt werden.

Der Gläubiger einer befristeten Forderung kann alle der Erhaltung erforderlichen Geschäfte (Akte) vornehmen und gegen Geschäfte (Akte) des Schuldners vorgehen, die zur Schädigung seiner Rechte getätigt wurden.

Art. 227 (Art. 1187-1)

Es wird vermutet, dass eine aufschiebende Befristung im Interesse des Schuldners vereinbart ist, es sei denn, dass sich aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt, dass sie im Interesse beider Parteien erfolgte.

Derjenige in dessen ausschließlichem Interesse eine Befristung (der Forderung) vereinbart ist, kann einseitig darauf verzichten.

Art. 228 (Art. 1187-2)

Der Schuldner kann sich auf den Vorteil einer Befristung (seiner Verpflichtung) nicht berufen, wenn er die dem Gläubiger versprochenen Sicherheiten nicht einräumt oder durch sein Verhalten (sein Handeln) die gestellten Sicherheiten vermindert.

Er verliert den Vorteil ebenfalls, wenn er zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein gerichtliches Liquidationsverfahren eingeleitet worden ist.

§ 3 Die beendende Befristung

Art. 229 (Art. 1188)

Die beendende Befristung beendet die Verbindlichkeit für die Zukunft. Bis zum Ablauf der Frist hat die Verpflichtung die gleiche Wirkung wie eine unbefristete.⁵³

Abschnitt 3 – Die alternativen und fakultativen Verpflichtungen (Art. 1189-1196)

⁵³ Vgl. Anm. zu Art. 1178 Abs. 2.

§ 1 Die alternativen Verpflichtungen

Art. 230 (Art. 1189)

Die Verpflichtung ist alternativ, wenn sie nach Wahl auf eine von zwei Leistungen gerichtet ist, auf die sie sich bezieht, mit der Folge, dass die Leistung der einen ausreicht, den Schuldner zu befreien.

Ist eine der Leistung im Augenblick (der Begründung) der Verbindlichkeit unmöglich oder unerlaubt, so richtet sich die Verpflichtung ausschließlich auf die andere.

Art. 231 (Art. 1190)

Ist nichts anderes vereinbart, so steht die Auswahl dem Schuldner zu.

Nimmt eine Partei die ihr zustehende Auswahl in der festgesetzten oder einer vernünftigen Frist nicht vor, so geht die Befugnis nach Mahnung auf die andere Partei über.

Die Auswahl ist endgültig.

Art. 232 (Art. 1191)

Der Schuldner kann die Auswahl nicht dahin treffen, dass er teilweise die eine, teilweise die andere Leistung erbringt und er kann dazu nicht gezwungen werden.

Art. 233 (Art. 1192)

Der Schuldner, dem die Auswahl zusteht, muss, wenn eine Leistung, sei es auch durch pflichtwidriges⁵⁴ Verhalten, unmöglich wird, die andere Leistung erbringen.

Werden in diesem Fall beide Leistungen unmöglich und eine davon durch pflichtwidriges Verhalten des Schuldners, so schuldet er dem Gläubiger den Wert derjenigen, die als letzte (ausführbar) geblieben war.

Art. 234 (Art. 1193)

Steht dem Gläubiger die Auswahl der Leistung zu und wird eine unmöglich, so muss er die andere annehmen, es sei denn die Unmöglichkeit ist das Ergebnis pflichtwidrigen Verhaltens des Schuldners; in diesem Fall kann der Gläubiger entweder die verbleibende Leistung oder den Wert der unmöglich gewordenen Leistung wählen.

Werden in diesem Fall beide Leistungen unmöglich und beruht dies bezüglich der einen oder beider auf pflichtwidrigem⁵⁵ Verhalten des Schuldners, so kann der Gläubiger den Wert der einen oder der anderen Leistung verlangen.

Art. 235 (Art. 1194)

Werden alle Leistungen ohne Pflichtwidrigkeit des Schuldners unmöglich, so erlischt die Verpflichtung.

Art. 236 (Art. 1195)

Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn die alternative Verpflichtung sich auf mehr als zwei Leistungen bezieht.

§ 2 Die fakultativen Verpflichtungen

⁵⁴ Vgl. Anm. zu Art. 1104.

⁵⁵ Vgl. Anm. zu Art. 1104.

Art. 237 (Art. 1196)

Die fakultative Verpflichtung hat eine bestimmte Leistung zum Gegenstand, belässt aber dem Schuldner die Möglichkeit, sich durch Erbringung einer anderen zu befreien.

Die fakultative Verpflichtung erlischt, wenn die Erfüllung der Hauptleistung ohne pflichtwidriges Verhalten des Schuldners unmöglich wird.

Abschnitt 4 – Solidarische Verpflichtungen (Art. 1197-1213)

§ 1 Gesamtgläubigerschaft

Art. 238 (Art. 1197)

Die Forderung steht mehreren Gesamtgläubigern zu, wenn jeder von ihnen berechtigt ist, Befriedigung der gesamten Forderung zu verlangen und die Leistung an einen von ihnen den Schuldner befreit, auch wenn der Nutzen der Forderung teilbar und auf die verschiedenen Gläubiger aufteilbar ist.

Art. 239 (Art. 1197-1)

Gesamtgläubigerschaft wird nicht vermutet, sie muss ausdrücklich festgestellt werden.

Art. 240 (Art. 1198)

Solange der Schuldner nicht von einem Gesamtgläubiger in Anspruch genommen wird, hat er die Wahl, an den einen oder den anderen zu leisten.

Ein Nachlass, der nur von einem Gesamtgläubiger gewährt worden ist, befreit den Schuldner jedoch nur für den Teil ⁵⁶ dieses Gläubigers.

In vergleichbarer Weise tritt das Erlöschen der Forderung durch Konfusion oder einer Aufrechnung zwischen dem Schuldner und einem Gläubiger nur für den Teil dieses Gläubigers ein.

Art. 241 (Art. 199)

Jede Handlung⁵⁷ die die Verjährung gegenüber einem Gesamtgläubiger unterbricht oder hemmt, wirkt auch für die übrigen.

§ 2 Gesamtschuldnerschaft

Art. 242 (Art. 1200)

Es besteht Gesamtschuldnerschaft, wenn sie in der Weise zur gleichen Sache verpflichtet sind, dass jeder Schuldner auf die ganze Leistung in Anspruch genommen werden kann und die Leistung durch einen auch die anderen von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.

Art. 243 (Art. 1201)

Es kann sich um Gesamtschuld auch dann handeln, wenn sich ein Schuldner anders als der andere zur Leistung der gleichen Sache verpflichtet hat; zum Beispiel wenn einer sich unter einer

⁵⁶ Da jeder Gläubiger nach Art. 1197 Leistung auf die gesamte Forderung verlangen kann, bezieht sich dies offenkundig nur auf den Teil, der ihm gegenüber den anderen zusteht.

⁵⁷ Acte, bezieht sich auf Rechtsgeschäfte und Realakte.

Bedingung verpflichtet hat, der andere dagegen unbedingt⁵⁸, oder wenn einem eine Frist eingeräumt ist, dem anderen nicht.

Art. 244 (Art. 1202)

Gesamtschuld wird nicht vermutet; sie kann sich nur aus dem Gesetz, einem Vertrag oder den (Handels)bräuchen⁵⁹ ergeben.

Art. 245 (Art. 1203)

Der Gläubiger einer Gesamtschuld kann sich nach seinem Belieben an jeden Schuldner wenden, ohne dass dieser ihm die Rechtswohlthat der Teilung (der Forderung) entgegenhalten kann.

Die Geltendmachung (der Forderung) gegenüber einem Schuldner hindert den Gläubiger nicht, gleichermaßen auch gegen die anderen vorzugehen.

Art. 246 (Art. 1204)

Ist die Sache durch pflichtwidriges⁶⁰ Verhalten eines oder mehrerer Schuldner untergegangen, so bleiben die anderen auf den Wert der Sache verpflichtet; dagegen sind sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, sie waren im Zeitpunkt des Untergangs in Verzug.

Art. 247 (Art. 1205)

Die Geltendmachung⁶¹ (der Forderung) unterbricht oder hemmt die Verjährung gegenüber allen.

Die gleichen Wirkungen sind mit der Inverzugsetzung verbunden.

Art. 248 (Art. 1206)

Die Geltendmachung von Zinsen gegenüber einem Gesamtschuldner hat den Zinslauf allen gegenüber zur Folge.

Art. 249 (Art. 1207)

Ein Gesamtschuldner, gegen den der Gläubiger die Forderung geltend macht, kann alle Einwendungen erheben, die sich aus der Natur der Verpflichtung ergeben, sowie alle persönlichen und diejenigen, die allen Mitschuldnern gemeinsam sind.

Er kann jedoch Einwendungen nicht geltend machen, die den Mitschuldnern oder einem von ihnen persönlich zustehen.

Art. 250 (Art. 1208)

Tritt ein Schuldner die Rechtsnachfolge des Gläubigers an oder ist der Gläubiger Rechtsnachfolger eines Schuldners, so hat die Konfusion das Erlöschen der Forderung nur bezüglich des betroffenen Schuldners zur Folge.

Art. 251 (Art. 1209)

Der Gläubiger, der einer Teilung der Schuld eines Mitschuldners zustimmt, behält seinen Gesamtanspruch gegen die anderen, muss sich aber den Teil des Schuldners abziehen lassen, den er von der Gesamtschuld freigestellt hat.

⁵⁸ Vgl. Anm. zu Art. 1178.

⁵⁹ Möglicherweise ein Redaktionsversehen, da es sich um den Code Civil handelt, in dem sonst schlicht von Gebräuchen die Rede ist.

⁶⁰ Vgl. Anm. zu Art. 1104.

⁶¹ Poursuites; der Begriff lässt an gerichtliche Geltendmachung denken, ist nach der Regelung der Art. 2257 ff, 2262 ff aber offenbar in einem weiteren Sinn zu verstehen.

Art. 252 (Art. 1210)

Im Verhältnis der Schuldner zueinander wird die Gesamtschuld unmittelbar von Rechts wegen geteilt, sodass sie jeweils nur in Höhe des auf sie fallenden Teils gebunden sind.

Der Schuldner, der die gemeinsame Schuld beglichen hat kann von jedem anderen (Mitschuldner) nur den diesen treffenden Teil erstattet verlangen.

Art. 253 (Art. 1211)

Die Mitschuldner sind gegenseitig Garanten ihrer Zahlungsfähigkeit (Leistungsfähigkeit).

Der Teil des Zahlungsunfähigen wird anteilmäßig unter den anderen aufgeteilt, und zwar unter Einschluss dessen, der geleistet hat oder vorher vom Gläubiger von der Gesamtschuld freigestellt worden ist.

Art. 254 (Art. 1212)

Wenn der Vorgang, für den die Gesamtschuld begründet worden ist, nur einen Mitschuldner betrifft, so ist dieser im Verhältnis zu den anderen allein gebunden, so dass er im Fall seiner Zahlung keinen Rückgriff bei ihnen nehmen kann und (umgekehrt), sofern die Mitschuldner gezahlt haben, sie gegen ihn Rückgriff nehmen können.

Abschnitt 5 – Die untrennbaren Verpflichtungen (Art. 1213-1217)

Art. 255 (Art. 1213)

Die Verpflichtung ist unteilbar, wenn ihr Gegenstand eine Leistung ist, deren Erfüllung weder materiell noch geistig geteilt werden kann.

Art. 256 (Art. 1214)

Die Leistung ist unteilbar, obgleich die Sache, die ihren Gegenstand bildet, von Natur aus teilbar ist, sofern die Beziehung, unter der sie im Rahmen der Verpflichtung betrachtet wird, sie keiner teilweisen Erfüllung zugänglich macht.

Art 257 (Art. 1215)

Jeder Schuldner einer unteilbaren Verpflichtung ist auf das Ganze verpflichtet.

Das Gleiche gilt für jeden Erben dessen, der auf diese Weise verpflichtet ist.

Art. 258 (Art. 1216)

Der Erbe des Schuldners, der wegen der gesamten Verpflichtung verklagt wird, kann die Einräumung einer Frist beanspruchen um seinen Miterben den Streit zu verkünden, vorausgesetzt, die Schuld ist nicht derart, dass sie nur von ihm beglichen werden kann; er kann dann allein verurteilt werden, hat jedoch einen Rückgriff wegen Entschädigung gegenüber seinen Miterben.

Art. 259 (Art. 1217)

Jeder Erbe eines Gläubigers kann die vollständige Erfüllung einer unteilbaren Verpflichtung verlangen.

Er kann allein die gesamte Schuld nicht erlassen; er kann auch nicht allein den Preis anstelle der Sache erhalten. Hat ein Erbe allein die Schuld erlassen oder den Preis der Sache erhalten, so

kann sein Miterbe die unteilbare Sache nur verlangen, indem er den Teil des Miterben berücksichtigt, der den Erlass erklärt oder den Preis empfangen hat.

Kapitel V – Das Erlöschen der Verpflichtungen

Art 260 (Art. 1218)

Die Verpflichtungen erlöschen:

durch Erfüllung⁶²

durch Schulderlass

durch Aufrechnung

durch Konfusion

durch Schuldumwandlung und

durch Verjährung, die Gegenstand besonderer Vorschriften sind.⁶³

Abschnitt 1 – Die Erfüllung (Art. 1219 – 1236)

Art. 261 (Art. 1219)

Die Erfüllung besteht in der Ausführung⁶⁴ der geschuldeten Leistung.

Art. 262 (Art. 1220)

Jede Erfüllung setzt eine Schuld voraus; was ohne Schuld geleistet worden ist, ist Gegenstand der Rückforderung (eines Rückforderungsanspruchs).⁶⁵

Die Rückforderung scheidet bei natürlichen Verpflichtungen aus, die freiwillig erfüllt worden sind.

Art. 263 (Art. 1221)

Eine Verpflichtung kann von jeder Person erfüllt werden, die ein Interesse daran hat, insbesondere von einem Mitverpflichteten oder einem Bürgen, sowie von denen, die im Namen des Schuldners handeln.

Die Verpflichtung kann sogar von einem Dritten erfüllt werden, der kein persönliches Interesse hat, jedoch vorbehaltlich des Rechts des Gläubigers, die Erfüllung zurückzuweisen, sofern er ein berechtigtes Interesse hat. Von diesem Fall abgesehen kann der Dritte Erstattung auf der Grundlage vertraglichen Eintritts kraft Erfüllung oder eines persönlichen Rückgriffs(rechts) verlangen.

Art. 264 (Art. 1221-1)

Um wirksam leisten zu können muss man geschäftsfähig oder ordnungsgemäß vertreten sein.

Die Leistung eines Geldbetrages kann jedoch von einem Gläubiger, der ihn im Guten Glauben verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden.

⁶² Der Text lautet „paiement“ ist hier aber in weiterem Sinn gemeint. Gleichbedeutend steht der Begriff für Erfüllung und Leistung, so dass sich eine gewisse Unschärfe zum Begriff der exécution ergibt, vgl. Anm. zu Art. 1219.

⁶³ Die Schuldumwandlung (novation) ist in Kapitel VI Abschnitt 3 geregelt, die Verjährung (préscription) im 3. Buch, Titel XX.

⁶⁴ Der Text spricht von „exécution“, ein Begriff, der vielfach auch als Erfüllung und Leistung verstanden wird und daher in anderen Artikeln, in denen das besser zu passen scheint, in dieser Weise übersetzt worden ist.

⁶⁵ Es handelt sich um die in Art. 1330 ff geregelte répétition de l'indu.

Art. 265 (Art. 1221-2)

Die Leistung (Erfüllung) muss gegenüber dem Gläubiger oder seinem Vertreter erfolgen.

Eine Leistung (Erfüllung), die nicht der Verpflichtung entspricht, ist gleichwohl wirksam, wenn der Gläubiger sie gebilligt oder den Nutzen daraus gezogen hat.

Art. 266 (Art. 1222)

Die gutgläubig einem Scheingläubiger erbrachte Leistung (Erfüllung) ist wirksam.

Im Fall elektronischer Leistung garantiert der Gläubiger dem Schuldner die Sicherheit der vorgeschlagenen Leistungsweise.

Art. 267 (Art. 1223)

Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, eine andere Sache anzunehmen als diejenige, die ihm geschuldet ist, gleichgültig ob der Wert der angebotenen Sache gleich oder sogar größer ist.

Die Parteien können jedoch Einverständnis erzielen, dass die Erfüllung durch Erbringung einer anderen Leistung erfolgt.

Art. 268 (Art. 1224)

Der Schuldner kann den Gläubiger nicht zur Annahme einer teilweisen Erfüllung der Schuld zwingen.

Auch wenn die Schuld teilbar ist, muss sie zwischen Gläubiger und Schuldner immer so erbracht werden, als ob sie unteilbar ist.

Art. 269 (Art. 1224-1)

Abgesehen von den unteilbaren Schuld wird eine Schuld unmittelbar von Rechts wegen zwischen den Erben des Gläubigers und des Schuldners aufgeteilt. Diese können nur den Teil der Schuld (Forderung) verlangen, und sind nur gehalten, den Teil der Schuld zu leisten, der auf sie fällt oder sie als Vertreter des Gläubigers oder des Schuldners trifft.

Art. 270 (Art. 1225)

Der Schuldner einer Geldschuld ist nur zur Leistung des im Vertrag bezifferten Geldbetrages verpflichtet, es sei denn es handelt sich um eine Wertschuld.

Art. 271 (Art. 1225-1)

Der geschuldete Geldbetrag kann sich auch infolge einer Indexklausel verändern.

Diese unterliegt den Vorschriften des Code monétaire et financier.⁶⁶

Art. 272 (Art. 1225-2)

Der Betrag einer Geldsumme kann auch anders als in Einheiten einer laufenden Währung festgesetzt werden⁶⁷ vorausgesetzt die Begleichung erfolgt am Tag der Erfüllung; das Ganze entsprechend den dafür besonders vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 273 (Art. 1225-3)

⁶⁶ Die Verweisung bezieht sich auf Art. L 112-1 ff Code monétaire et financier.

⁶⁷ Die Vorschrift meint Geldwertschulden.

Ist die Verpflichtung kraft Gesetzes oder Vertrags zu verzinsen, so können die Zinsen selbst entweder auf gerichtlichen Antrag⁶⁸ oder entsprechend besonderer Vereinbarung Zinseszins tragen, vorausgesetzt in dem Antrag oder der Vereinbarung handelt es sich um Zinsen, die mindestens für ein ganzes Jahr geschuldet sind.

Art. 274 (Art. 1225-4)

Fällige Einkünfte wie Pacht- und Mietzinsen, fällige Beträge aus Renten auf Dauer oder auf Lebenszeit sind vom Tag der Geltendmachung oder des Vertrages an zu verzinsen.

Die gleiche Regel ist auf die Erstattung von Früchten und auf Zinsen anzuwenden, die ein Dritter dem Gläubiger mit Befreiungswirkung für den Schuldner geleistet hat.

Art. 275 (Art. 1226)

In Frankreich erfolgt die Erfüllung einer Geldschuld in der in Frankreich geltenden Währung. Handelt es sich um einen internationalen Vertrag oder ein Urteil, so kann vorgesehen werden, dass die sich aus ihm ergebende (Geld)Schuld in Frankreich in Einheiten ausländischer Währungen erfüllt wird.

Art. 276 (Art. 1226-1)

Die Erfüllung muss an dem Ort erfolgen, der im Vertrag benannt ist. Ist der Ort nicht benannt, so hat die Erfüllung, wenn es sich um einen bestimmten⁶⁹ körperlichen Gegenstand handelt, an dem Ort zu erfolgen, wo sich die Sache zur Zeit der Verpflichtung befand.⁷⁰

Gerichtlich zugesprochener Unterhalt ist vorbehaltlich anderweiter gerichtlicher Entscheidung am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Gläubigers zu erfüllen.

Außer in diesen Fällen muss am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Schuldners erfüllt werden

Art. 277 (Art. 1226-2)

Die Erfüllung hat sofort zu erfolgen, sobald die Schuld fällig ist.

Unter Berücksichtigung der Lage des Schuldners und in Erwägung der Bedürfnisse des Gläubigeres kann jedoch das Gericht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Leistung der geschuldeten Beträge hinausschieben oder staffeln .

Durch besondere und begründete Entscheidung kann das Gericht anordnen, dass die Beträge entsprechend den hinausgeschobenen Fälligkeitszeitpunkten Zinsen zu einem ermäßigten Satz tragen, der nicht unter dem gesetzlichen Zinssatz liegen kann, und dass die Zahlungen zuerst auf das (geschuldete) Kapital angerechnet werden.

Außerdem kann das Gericht diese Maßnahmen davon abhängig machen, dass der Schuldner geeignete Handlungen vornimmt, die die Erfüllung der Schuld erleichtern oder garantieren.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Unterhaltsschulden nicht anzuwenden.

Art. 278 (Art. 1226-3)

⁶⁸ Gemeint ist wohl nicht die demande judiciaire, sondern die dieser stattgebende gerichtliche Entscheidung.

⁶⁹ Der französische Text verwendet die Formel „certain et déterminé“.

⁷⁰ Unklar ist ob der Zeitpunkt der Begründung oder der Erfüllung der Verpflichtung gemeint ist. Auf ersteres deutet der Imperfekt, auf letzteres der Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht.

Die Entscheidung des Gerichts nach Art. 1226-1 hemmt Vollstreckungsverfahren auf Antrag des Gläubigers. Zinserhöhungen oder (Vertrags)Strafen, die infolge der Verspätung (der Erfüllung) sich ergeben sind während der vom Gericht angeordneten Frist nicht geschuldet.

Art. 279 (Art. 1226-4)

Jede mit Art. 1226-1 und 1226-2 unvereinbare Abmachung gilt als nicht geschrieben.

Art. 280 (Art. 1227)

Der Schuldner eines bestimmten körperlichen Gegenstandes wird durch die Hingabe der Sache in dem Zustand, in dem sie sich bei der Lieferung befindet, befreit, vorausgesetzt die eingetretenen Verschlechterungen sind nicht auf sein Handeln oder sein pflichtwidriges Verhalten oder dasjenige der Personen, für die er verantwortlich ist, zurückzuführen; ferner dass er sich vor Eintritt der Verschlechterungen nicht im Verzug befand.

Art. 281 (Art. 1227-1)

Besteht die Schuld in einer Sache, die nur der Art nach bestimmt ist, so muss der Schuldner, um von der Leistung frei zu werden, diese nicht aus der besten Art auswählen; er darf sie aber auch nicht aus der schlechtesten anbieten.

Art. 282 (Art. 1227-2)

Die Kosten der Erfüllung trägt der Schuldner.

§ 2 Die Anrechnung der Leistungen

Art. 283 (Art. 1228)

Der Schuldner einer Schuld, die zu verzinsen ist oder zu periodischen Leistungen führt, kann nicht ohne Zustimmung des Gläubigers Leistungen, die er erbringt, auf das Kapital statt auf die periodischen Leistungen oder die Zinsen anrechnen: Leistungen auf Kapital und Zinsen, die nicht vollständig sind, werden zuerst auf die Zinsen angerechnet.⁷¹

Art. 284 (Art. 1228-1)

Der Schuldner, der mehrere Schulden hat, ist bei der Leistung berechtigt zu erklären, welche Schuld er begleichen will.

Art. 285 (Art. 1228-2)

Mangels Anrechnung(serklärung) durch den Schuldner können die Parteien vertraglich die Anrechnung auf eine Schuld festlegen. Ist die Anrechnung auf einer vom Gläubiger ausgehändigten Quittung enthalten, so bedeutet deren Annahme durch den Schuldner keine Vermutung der Annahme.

Art. 286 (Art. 1229)

Mangels Anrechnung nach den vorstehenden Bedingungen ist die Leistung nach den folgenden Bestimmungen anzurechnen:

1. Ist der Schuldner zu fälligen und nicht fälligen Schulden verpflichtet, so erfolgt die Anrechnung im Vorrang auf die ersten;
2. sind mehrere Schulden fällig, so erfolgt die Anrechnung im Vorzug auf diejenige, an deren Begleichung der Schuldner das größte Interesse hat;

⁷¹ Siehe aber Art. 1226-2 Abs. 3.

3. sind die fälligen Schulden gleicher Natur, so erfolgt die Anrechnung auf die älteste; sind sie gleichzeitig, so erfolgt diese anteilmäßig;
4. auf die Anrechnung bei noch nicht fälligen Schulden sind Z. 2 und 3 (entsprechend) anzuwenden.

Art. 287 (Art. 1230)

Im Fall von mehreren Schulden erfolgt die Anrechnung auf eine von ihnen, soweit erforderlich, nach der Vorschrift des Art. 1228.

§ 3 Der Beweis der Erfüllung

Art. 288 (Art. 1231)

Die Erfüllung wird durch alle Beweismittel bewiesen.

Art. 289 (Art. 1232)

Gibt der Gläubiger dem Schuldner freiwillig den Originaltitel mit privater Unterschrift oder die vollstreckbare Ausfertigung zurück, so wird vorbehaltlich Gegenbeweis Schuldverlass oder Erfüllung vermutet.

Die Rückgabe des Originaltitels mit privater Unterschrift oder der vollstreckbaren Ausfertigung an einen Gesamtschuldner hat die gleiche Wirkung für seine Mitschuldner.

Art. 290 (Art. 1232-1)

Die Rückgabe einer als Pfand gegebenen Sache führt nicht zur Vermutung des Schuldverlasses⁷².

§ 4 Die Hinterlegung mit Leistungsangebot und Inverzugsetzung

Art. 291 (Art. 1233)

Weigert sich bei Fälligkeit der Gläubiger die (ihm geschuldete) Leistung anzunehmen, so kann der Schuldner die geschuldete Sache bei einer dazu befugten Person hinterlegen.

Die Hinterlegung gilt als Leistung (Erfüllung), wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Die Befreiung (des Schuldners) erfolgt wie anschließend angegeben.

Art. 292 (Art. 1234)

Der Schuldner muss dem Gläubiger die Hinterlegung anzeigen und ihm gleichzeitig ein Erfüllungsangebot in Übereinstimmung mit den vereinbarten Einzelheiten unterbreiten.

Art. 293 (Art. 1234-1)

Ist die hinterlegte Sache ein Geldbetrag, so ist der Schuldner hinsichtlich Kapital und Zinsen befreit, wenn bis zum Ablauf einer Zweimonatsfrist ab Anzeige gegenüber dem Gläubiger dieser das Erfüllungsangebot nicht bestritten hat.

Art. 294 (Art. 1234-2)

Ist die Anzeige gegenüber dem Gläubiger nicht erfolgt, kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass sein Erfüllungsangebot als befreiend erklärt wird; dies gilt vorbehaltlich des Rechts des Gläubigers, die Zurücknahme zu beantragen.

Art. 295 (Art. 1235)

⁷² Unklar ist, ob die Nichterwähnung der Erfüllung ein Redaktionsversehen ist.

Ist die hinterlegte Sache kein Geldbetrag, so setzt das Erfüllungsangebot den Gläubiger in Verzug, binnen zwei Monaten ab der Anzeige entweder die hinterlegte Sache abzuholen (entgegenzunehmen) oder das Angebot zu bestreiten.

Art. 296 (Art. 1235-1)

Hat der Gläubiger nicht fristgerecht die eine oder andere Initiative (gemäß Art. 1235) ergriffen, so kann der Schuldner nach Ermächtigung durch das Vollstreckungsgericht und Anhörung oder Vorladung des Gläubigers die hinterlegte Sache öffentlich versteigern lassen; der Preis (der Sache) wird für Rechnung des Gläubigers abzüglich der Kosten des Verkaufs verwahrt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die hinterlegte Sache auf Risiko des Gläubigers verwahrt.

Art. 297 (Art. 1236)

Die Anzeige des Angebots unterbricht die Verjährung nicht.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Schuldner die Rückgabe der hinterlegten Sache verlangen.

Nach diesem Zeitpunkt ist das Verlangen des Gläubigers zur Rücknahme der Entscheidung, die den Schuldner für befreit erklärt, nicht mehr zulässig.

Abschnitt 2 – Der Schulderlass (Art. 1237-1239-1)

Art. 298 (Art. 1237)

Der Schulderlass ist der Vertrag durch den der Gläubiger den Schuldner mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis von seiner Schuld befreit.

Art. 299 (Art. 1238)

Der mit einem Gesamtschuldner vereinbarte Schulderlass befreit (auch) alle anderen, sofern nicht der Gläubiger seine Rechte gegen diese ausdrücklich vorbehalten hat.

Im letzten Fall kann er Leistung auf die Schuld nur noch unter Abzug des Teils dessen, dem er die Schuld erlassen hat, geltend machen.

Art. 300 (Art. 1239)

Der dem Hauptschuldner eingeräumte Schulderlass befreit (auch) die Bürgen; der dem Bürgen eingeräumte Erlass befreit (dagegen) den Hauptschuldner nicht.

Art. 301 (Art. 1239-1)

Die einem Bürgen eingeräumte Freistellung befreit die anderen nicht.

Handelt es sich um Gesamtbürgen, so bleiben die anderen nur unter Abzug des Teils des befreiten Mitbürgen verpflichtet.

Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Befreiung von seiner Bürgschaft erlangt hat, ist auf die (Haupt-)Schuld anzurechnen und führt zur Befreiung des Hauptschuldners und der anderen Bürgen.

Abschnitt 3 – Die Aufrechnung (Art. 1240-1247)

Art. 302 (Art. 1240)

Sind zwei Personen gegenseitig Schuldner, so erlöschen die Schulden nach den folgenden Regeln durch Aufrechnung bis zum Betrag der geringeren Schuld.

§ 1 Die Aufrechnung im Allgemeinen

Art. 303 (Art. 1241)

Die Aufrechnung kann gesetzlich, richterlich oder vertraglich erfolgen.

Art. 304 (Art. 1241-1)

Die gesetzliche Aufrechnung findet nur statt zwischen gegenseitigen, vertretbaren, gleicherweise liquiden und fälligen Schulden.

Vertretbar sind die Schulden, die einen Geldbetrag oder eine bestimmte Menge von Sachen der gleichen Gattung zum Gegenstand haben.

Schulden die Gattungssachen zum Gegenstand haben, deren Preis durch einen organisierten Markt geregelt ist, sind mit liquiden und fälligen (Geld)Beträgen aufrechenbar.

Art. 305 (Art. 1241-2)

Eine Gnadenfrist steht der Aufrechnung nicht entgegen.

Art. 306 (Art. 1242)

Alle Schulden sind ungeachtet des Rechtsgrundes der einen oder der anderen aufrechenbar, ausgenommen diejenigen, deren Rechtsgrund Unterhalt oder eine andere unpfändbare Forderung ist.

Art. 307 (Art. 1243-1)

Der Bürge kann die Aufrechnung dessen, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldet, einwenden; Aber der Hauptschuldner kann die Aufrechnung dessen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet nicht einwenden.

Der Gesamtschuldner kann die Aufrechnung dessen, was der Gläubiger seinem Mitschuldner schuldet, nicht einwenden.

Art. 308 (Art. 1244)

Wird eine aufrechenbare Forderung an einen Dritten abgetreten, so kann der Schuldner dem Zessionar die Aufrechnung⁷³ entgegenhalten, es sei denn er hat ausdrücklich durch schriftlichen Akt darauf verzichtet.

Art. 309 (Art. 1244-1)

Die Aufrechnung zwischen zwei Forderungen ist ausgeschlossen wenn die eine unverfügbar wird, weil sie gepfändet wurde bevor die Gegenforderung liquid und fällig ist.

Art. 310 (Art. 1245)

Hat eine Person mehrere Schulden, so werden bezüglich der Aufrechnung die für die Anrechnung maßgeblichen Regeln des Artikel 1228-1 befolgt.

⁷³ Die Vorschrift spricht nur von der Aufrechnung, nicht von Aufrechenbarkeit.

Art. 311 (Art. 1245-1)

Derjenige, der auf eine aufrechenbare Schuld geleistet hat, kann sich, wenn er die (Gegen)Forderung, gegen die er die Aufrechnung nicht eingewendet hat, geltend macht, nicht mehr auf die mit ihr verbundenen Privilegien und Hypotheken berufen, soweit dies zum Schaden Dritter gereicht; es sei denn, er hatte einen Rechtfertigungsgrund, die Gegenforderung nicht zu kennen die mit seiner Schuld aufrechenbar war.

Art. 312 (Art. 1246)

Vor Gericht kann die Aufrechnung von der Partei (auch dann) eingewendet werden, wenn ihre Forderung noch nicht liquid und fällig ist, im letzten Fall unter der Bedingung, dass das Gericht den Verfall (Ablauf) der Frist anordnen kann. Die Aufrechnung entfaltet ihre Wirkung mit der Erhebung der Widerklage.

Art. 313 (Art. 1246-1)

Die richterliche Aufrechnung folgt im Übrigen den Regeln der gesetzlichen Aufrechnung.

Art. 314 (Art. 1247)

Die Parteien können das Erlöschen ihrer gegenseitigen Schulden vereinbaren. Diese Aufrechnung entfaltet ihre Wirkung erst mit dem Zeitpunkt ihrer Übereinkunft.

§ 2 Die Aufrechnung zusammenhängender Schulden**Art. 315 (Art. 1248)**

Stehen zwei Schulden im Zusammenhang, so kann das Gericht den Antrag auf Aufrechnung nicht mit der Begründung ablehnen, dass eine von ihnen nicht die Bedingungen der Liquidität und der Fälligkeit erfüllt.

Art. 316 (Art. 1248-1)

Die Übertragung oder Pfändung einer der zusammenhängenden Forderungen steht der Aufrechnung ebenfalls nicht entgegen.

Abschnitt 4 – Die Konfusion (Art. 1249 und 1250)**Art. 317 (Art. 1249)**

Treffen die Gläubiger- und Schuldneigenschaft in einer Person zusammen, so tritt eine rechtliche Konfusion ein, die die Verbindlichkeit endgültig zum Erlöschen bringt.

Art. 318 (Art. 1250)

Die Konfusion, die in der Person des Hauptschuldners eintritt, kommt (auch) ihren Bürgen zugute.

Tritt sie in der Person des Bürgen ein, so führt das nicht zum Erlöschen der Hauptforderung.

Tritt sie in der Person eines Gesamtschuldners ein, so kommt sie den anderen nur entsprechend dem Teil zugute, für den er Schuldner war.⁷⁴

⁷⁴ Vgl. Anm. zu Art. 1198.

Kapitel VI – Geschäfte über Forderungen

Abschnitt 1 – Die Forderungsabtretung (Art. 1251-1257-1)

Art. 319 (Art. 1251)

Die Forderungsabtretung ist ein Vertrag, durch den der abtretende Gläubiger seine Forderung ganz oder teilweise auf einen Dritten als Zessionar überträgt, sei es durch Kaufvertrag, Schenkung oder einen anderen besonderen Titel.

Art. 320 (Art. 1252)

Es können existierende oder künftige Forderungen abgetreten werden. Im Fall der Abtretung einer künftigen Forderung muss das Geschäft die Elemente enthalten, die im gekommenen Zeitpunkt eine Bestimmung der abgetretenen Forderung gestatten.

Art. 321 (Art. 1253)

Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss die Abtretung schriftlich festgestellt werden, es sei denn, es ist notarielle Form vorgeschrieben.

Art. 322 (Art. 1254)

Zwischen den Parteien genügt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung die Vornahme des Geschäfts für sich allein, den Übergang der Forderung zu bewirken.

Von diesem Zeitpunkt an gilt der Übergang (auch) mit Wirkung für Dritte als erfolgt und kann ihnen ohne Förmlichkeit entgegengehalten werden. Im Fall des Streits, von Seiten der Dritten, über den Zeitpunkt der Abtretung, obliegt der Beweis seiner Richtigkeit dem Zessionar, der ihn in allen Formen führen kann.

Art. 323 (Art. 1254-1)

Der Übergang einer künftigen Forderung tritt indessen, sowohl zwischen den Parteien als auch mit Wirkung für Dritte, erst mit dem Tag ihrer Entstehung ein.

Art. 324 (Art. 1254-2)

Die Abtretung einer Forderung kann dem Schuldner nur nach einer ihm gegenüber erfolgten Anzeige entgegen gehalten werden, die entweder in Papierform oder in elektronischer Form durch den Abtretenden oder den Zessionar erfolgt.

Art. 325 (Art. 1254-3)

Der Konflikt zwischen aufeinander folgenden Zessionaren der gleichen Forderung wird zugunsten des zeitlich ersten gelöst. Der Beweis des Zeitpunkts wird mit allen Mitteln geführt.

Art. 326 (Art. 1255)

Vorbehaltlich anderer Vertragsklausel erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf deren Zubehör, insbesondere Bürgschaft, Privileg und Hypothek, auf die sich der Zessionar ohne weitere Förmlichkeit berufen kann.

Art. 327 (Art. 1256)

Wer eine Forderung abtritt muss ihre Existenz im Zeitpunkt des Übergangs garantieren, obgleich er ohne Garantie gemacht ist.⁷⁵

⁷⁵ Die Formulierung ist nicht präzise. Gemeint ist offenbar, dass der Abtretungsvertrag keine Garantie enthält.

Der Abtretende ist für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur verantwortlich, wenn er sich dazu verpflichtet hat und nur bis zur Höhe des Preises, den er aus der Abtretung der Forderung erzielt hat.

Hat er die Garantie der Zahlungsfähigkeit des Schuldners versprochen, so erstreckt sich das Versprechen nur auf die gegenwärtige Zahlungsfähigkeit; sie kann sich indessen auf die künftige Zeit erstrecken, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Abtretende sie ausdrücklich spezifiziert hat.

Art. 328 (Art. 1257)

Wenn der Schuldner der Abtretung schriftlich zustimmt, kann er ausdrücklich teilweise oder insgesamt darauf verzichten, dem Zessionar Einwendungen entgegenzuhalten, die er dem Abtretenden hätte entgegenhalten können.

Mangels einer solchen Zustimmung kann er dem Zessionar alle der Schuld anhaftenden Einwendungen entgegenhalten, einschließlich fehlende Abtretbarkeit sowie Klauseln betreffend die Regelung von Streitigkeiten.

Er kann sich gegenüber dem Zessionar auf die Aufrechnung zusammenhängender Schulden im Rahmen seiner Beziehungen zum Abtretenden berufen.

Er kann dem Zessionar auch das Erlöschen der Forderung aus jeglichem Grund entgegenhalten, der vor dem Zeitpunkt liegt, an dem ihm die Abtretung derselben entgegenhaltbar geworden ist.

Art. 329 (Art. 1257-1)

Eine Forderung kann ohne Vereinbarung eines Preises als Sicherheit zu Eigentum abgetreten werden. Sie fällt an den Abtretenden zurück, wenn der Zessionar wegen seiner Rechte befriedigt worden ist oder die gesicherte Verpflichtung aus einem anderen Grund erloschen ist.

Abschnitt 2 – Persönliche Surrogation ⁷⁶ (Art. 1258-1264-2)

Art. 330 (Art. 1258)

Der Eintritt einer dritten Person in die Rechte des Gläubigers, den diese befriedigt, erfolgt kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung dergestalt, dass der eingetretene Gläubiger den ursprünglichen Gläubiger ersetzt.

Art. 331 (Art. 1259)

Der Eintritt erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes:

1. Zugunsten desjenigen, der ein Interesse an der Erfüllung einer Schuld hatte, weil er mit oder für andere zu ihrer Erfüllung gehalten war;
2. Zugunsten des Vorbehaltserben⁷⁷, der aus seinem Vermögen die Nachlassschulden beglichen hat;
3. Zugunsten eines Gläubigers, der an einen anderen ihm vorgehenden Gläubiger geleistet hat;

⁷⁶ Der Begriff ist im deutschen bürgerlichen Recht als solcher nicht bekannt. Deshalb wurde er in der Überschrift beibehalten. Es handelt sich um einen Eintritt eines neuen Gläubigers infolge Befriedigung des bisherigen Gläubigers. Teilweise geht es um Situationen, in denen das deutsche Recht Legalzession vorsieht.

⁷⁷ Es handelt sich um den Erben, der sous bénéfice d'inventaire die Erbschaft angenommen hat, Art. 793 ff Code Civil.

4. Zugunsten des Erwerbers eines Grundstücks, der den Erwerbspreis zur Leistung an Gläubiger verwendet, zu deren Gunsten das Grundstück hypothekarisch belastet war.

Der Eintritt findet außerdem in den Fällen statt, die in Spezialgesetzen vorgesehen sind.

Art. 332 (Art. 1260)

Der vertragliche Eintritt erfolgt auf Begehren des Gläubigers, wenn dieser, weil er die ihm gebührende Leistung von einem Dritten erhält, den Dritten in seine Rechte gegen den Schuldner eintreten lässt.

Dieser Eintritt muss ausdrücklich erfolgen.

Er muss zeitgleich mit der Leistung eingeräumt werden, es sei denn, der den Eintritt Gewährnde hat in einem zeitlich früheren Geschäft (Akt) seinen Willen geäußert, dass sein Vertragspartner anlässlich der Leistung an seiner Stelle eintritt. Die Gleichzeitigkeit des Eintritts und der Leistung (Erfüllung) kann mit allen Beweismitteln nachgewiesen werden.

Art. 333 (Art. 1261)

Unter den gleichen Voraussetzungen findet der vertragliche Eintritt auf Veranlassung des Schuldners statt, wenn dieser anlässlich eines Darlehens zur Begleichung seiner Schuld den Darlehensgeber mit Mitwirkung des Gläubigers in dessen Rechte eintreten lässt. In diesem Fall muss die vom Gläubiger gegebene Quittung die Herkunft der Mittel angeben.

Der Eintritt kann sogar vom Schuldner ohne Mitwirkung des Gläubigers zugestanden werden, aber (nur) unter der Voraussetzung, dass die Schuld fällig oder die Befristung (ausschließlich) zugunsten des Schuldners (vereinbart) war. Bei Gefahr der Nichtigkeit des Eintritts müssen die Kreditaufnahme und die Quittung (des Gläubigers) durch eine Urkunde mit bestimmtem Datum festgestellt sein; in der Urkunde über die Kreditaufnahme muss erklärt sein, dass der Betrag zwecks Leistung aufgenommen wurde, und in der Quittung, dass die Leistung mit den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln von dem neuen Gläubiger erbracht worden ist.

Art. 334 (Art. 1262)

Der Eintritt überträgt auf den Berechtigten in den Grenzen seiner Leistung die Forderung und ihre Nebenrechte einschließlich der sie garantierenden Sicherheiten. Der eingetretene Gläubiger genießt alle Rechte und Klagen, die zusammen mit der Forderung dem ursprünglichen Gläubiger zustanden, ausgenommen die ausschließlich an dessen Person gebundenen Rechte.

Art. 335 (Art. 1263)

Der Eintritt kann jedoch nicht zum Nachteil des (ursprünglichen) Gläubigers gereichen, wenn dieser nur zum Teil befriedigt worden ist; in diesem Fall kann er für die ihm gegenüber bestehende Restschuld alle seine Rechte ausüben und ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung demjenigen gegenüber bevorrechtigt, von dem er nur eine Teilleistung erhalten hat

Art. 336 (Art. 1264)

Ist der Eintritt vom Gläubiger eingeräumt worden, so kann die Übertragung dem Schuldner erst zu dem Zeitpunkt entgegeng gehalten werden, in dem er benachrichtigt wurde.

Art. 337 (Art. 1264-1)

Der Schuldner kann dem eingetretenen Gläubiger alle der Schuld anhaftenden Einwendungen entgegenhalten, einschließlich der Unübertragbarkeit der Verpflichtung, sowie die Klauseln über die Regelung von Streitigkeiten; er kann sich ihm gegenüber (auch) auf die Aufrechnung der

entsprechend seiner Beziehungen zum ursprünglichen Gläubiger zusammenhängenden Schulden berufen.

Er kann ihm gleichfalls das Erlöschen aus jedem anderen vor dem Eintritt liegenden Grund beziehungsweise, im Fall des Eintritts auf Veranlassung des Gläubigers, vor dem Zeitpunkt seiner Benachrichtigung, entgegenhalten.

Art. 338 (Art. 1264-2)

Der Eintritt kann Dritten entgegengehalten werden sobald die Leistung erbracht ist, die ihn bewirkt hat. Dies erstreckt sich ohne weitere Formalität auf den Übergang der Sicherheiten, die die Forderung garantieren.

Ist der Eintritt vom Gläubiger eingeräumt worden, oder vom Schuldner mit Mitwirkung des Gläubigers, so ist es nicht erforderlich, dass die Urkunde einen bestimmten Zeitpunkt enthält. Im Fall des Streits obliegt der Beweis des Zeitpunkts dem eingetretenen Gläubiger, der ihn auf jede (zulässige) Art führen kann.

Abschnitt 3 – Die Schuldumwandlung (Art. 1265-1274)

Art. 339 (Art. 1265)

Die Schuldumwandlung ist eine Vertrag, der eine Verpflichtung, die er begründet, an die Stelle einer anderen setzt, die erlischt.

Art. 340 (Art. 1266)

Die Schuldumwandlung findet in drei Arten statt:

1. Wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen tritt, der vom Gläubiger befreit wird;
2. Wenn infolge Begründung einer neuen Verbindlichkeit ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen tritt, dem gegenüber der Schuldner befreit ist;
3. Wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine neue Verbindlichkeit eingeht, die an die Stelle der bisherigen tritt, die erlischt; in diesem Fall findet eine Schuldumwandlung statt, gleichgültig worin der Unterschied zwischen der alten und der neuen Verpflichtung liegt.

Art. 341 (Art. 1267)

Eine Schuldumwandlung findet nur statt, wenn sowohl die alte als auch die neue Verpflichtung gültig sind, es sei denn sie hat den erklärten Zweck, eine gültige Verbindlichkeit an die Stelle einer mangelhaften zu setzen.

Art. 342 (Art. 1268)

Die Schuldumwandlung wird nicht vermutet; der Wille, sie zu bewirken, muss sich klar aus dem Geschäft (der Urkunde) ergeben.

Art. 343 (Art. 1269)

Die Schuldumwandlung durch Eintritt des neuen Schuldners kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners erfolgen.

Art. 344 (Art. 1270)

Die Schuldumwandlung durch Eintritt des neuen Gläubigers kann erfolgen, wenn der Schuldner im voraus zugestimmt hat, dass der erste Gläubiger einen neuen benennt.

Im Fall des Streites über den Zeitpunkt der Schuldumwandlung obliegt der Beweis dem neuen Gläubiger, der ihn mit allen (zulässigen) Beweismitteln führen kann.

Art. 345 (Art. 1271)

Das Erlöschen der alten Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenrechte einschließlich der sie garantierenden Sicherheiten, es sei denn die letzteren sind oder werden ausdrücklich vom Einverständnis aller Interessierten ausgenommen.

Art. 346 (Art. 1272)

Die zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarte Schuldumwandlung befreit die anderen.

Art. 347 (Art. 1273)

Im Fall des vorigen Artikels können die Sicherheiten, die die alte Forderung garantieren, nur vorbehalten werden, soweit sie Vermögenswerte desjenigen betreffen, der die neue Verbindlichkeit vereinbart hat, vorbehaltlich anderer Vereinbarung mit diesem Mitschuldner.⁷⁸

Art. 348 (Art. 1274)

Die Schuldumwandlung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen befreit den Hauptschuldner nicht. Sie befreit vorbehaltlich anderer Vereinbarung auch nicht die anderen Bürgen.

Abschnitt 4 – Die Schuldanweisung(-übernahme) (Art. 1275-1282)⁷⁹

Art. 349 (Art. 1275)

Anweisung (Übernahme) liegt vor, wenn im Auftrag einer Person, des Anweisenden, eine andere Person, der Angewiesene, sich gegenüber einer dritten Person, dem Anweisungsberechtigten, verpflichtet und dieser ihn als Schuldner annimmt.

Art. 350 (Art. 1276)

Die Übernahme ist wirksam selbst wenn der Anweisende nicht der Schuldner des Anweisungsberechtigten ist oder der Angewiesene nicht der Schuldner des Anweisenden ist.

Art. 351 (Art. 1277)

Die Übernahme hat nach näherer Bestimmung der Parteien folgende Vorgänge zum Gegenstand.

Art. 352 (Art. 1278)

Wenn der Anweisende Schuldner des Anweisungsberechtigten ist und dieser ihn ausdrücklich befreit, so bewirkt die Übernahme einen Wechsel des Schuldners.

⁷⁸ Der letzte Teilsatz ist dem bisherigen Art. 1280 hinzugefügt. Er könnte zu Missverständnissen Anlass geben, da man ihn so verstehen kann, dass die Entscheidung über Sicherheiten an Vermögenswerten, die anderen Mitschuldern gehören, in die Hände des an der Umwandlung beteiligten Mitschuldners gelegt werden.

⁷⁹ Der Vorentwurf behält die Konzeption des aktuellen Code Civil betreffend die Delegation bei. Diese deckt sich nicht völlig mit der Schuldübernahme des BGB. In den deutsch-französischen juristischen Wörterbüchern wird das deutlich durch die verwendete Vielfalt der Begriffe: Delegierung, Übertragung, Anweisung zur Begleichung einer Verpflichtung. Der Unterschied zum deutschen Recht liegt in historisch begründeten Differenzen des dogmatischen Verständnisses in Deutschland und Frankreich.

Diese Übernahme verschafft dem Anweisungsberechtigten ein unmittelbares und unabhängiges Recht gegen den Angewiesenen, der ihm keine Einwendungen entgegenhalten kann, auf die der Anweisende sich hätte berufen können.

Art. 353 (Art. 1279)

Ist der Anweisende Schuldner des Anweisungsberechtigten und befreit ihn dieser nicht ausdrücklich, so gibt die Anweisung dem Anweisungsberechtigten einen zweiten Schuldner als Hauptschuldner.

Ist die Anweisung gemacht um dem Anweisungsberechtigten einen zweiten Schuldner zu geben, so befreit die Leistung durch den Angewiesenen den Anweisenden.

Art. 354 (Art. 1279-1)

Wenn die Verpflichtung des Angewiesenen auf einer eigenständigen, ausdrücklich vereinbarten Verpflichtung beruht, so kann dieser dem Anweisungsberechtigten keine Einwendungen entgegenhalten, auf die sich der Anweisende hätte berufen können oder die der Angewiesene selbst dem Anweisenden hätte entgegenhalten können, es sei denn, dass anderes vereinbart worden ist.

Wenn der Angewiesene auf Veranlassung des Anweisenden die Leistung dessen zugesagt hat, die dieser dem Anweisungsberechtigten schuldet, so kann er diesem die Einwendungen entgegenhalten, die dem Anweisenden zustehen, es sei denn, dass anderes vereinbart ist.

Art. 355 (Art. 1280)

Wenn der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist so liegt es in der Entscheidung der Parteien, ob er sich gegenüber dem Anweisungsberechtigten zur Leistung dessen verpflichtet, was er selbst dem Anweisenden schuldet, oder ob er diesem gegenüber eine unabhängige, ausdrücklich vereinbarte Verbindlichkeit eingeht.

Die möglichen Einwendungen richten sich nach dem vorangegangenen Artikel.

Art. 356 (Art. 1281)

Die Verbindlichkeit des Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsberechtigten macht die Forderung des Anweisenden gegenüber dem Angewiesenen unverfügbar, so dass sie nicht abgetreten oder gepfändet werden kann.

Entsteht Streit über den Zeitpunkt der Anweisung, so obliegt der Beweis dem Angewiesenen, der ihn mit allen (zulässigen) Beweisen führen kann.

Umgekehrt muss derjenige, der behauptet befreit zu sein, die Erfüllung oder den Umstand rechtfertigen, der das Erlöschen seiner Verpflichtung zur Folge hatte.

Art. 357 (Art. 1282)

Die einfache Anzeige des Schuldners, dass eine Person an seiner Stelle leisten soll, bedeutet weder Schuldumwandlung noch Anweisung.

Das Gleiche gilt für die einfache Anzeige des Gläubigers, dass eine Person die Leistung für ihn empfangen soll.

Kapitel VII – Der Beweis der Verpflichtungen ⁸⁰

Abschnitt 1- Allgemeine Vorschriften (Art. 1283-1290)

Art. 358 (Art. 1283)

Wer die Erfüllung einer Verpflichtung verlangt muss sie beweisen.

Umgekehrt muss derjenige, der behauptet befreit zu sein die Erfüllung oder den Umstand rechtfertigen, der das Erlöschen seiner Verpflichtung zur Folge hatte.

Art. 359 (Art. 1284)

Der Beweis der Handlungen oder Tatsachen, aus denen sich Verpflichtungen ergeben, kann gemäß den folgenden Unterscheidungen schriftlich, durch Zeugen, durch Vermutungen, durch Geständnis oder durch Eid erfolgen.

Art. 360 (Art. 1285)

Der schriftliche oder Urkundenbeweis ergibt sich aus einer Folge von Buchstaben, Schriftzeichen, Ziffern oder sonstigen Zeichen und Symbolen, die verstehbare Bedeutung haben, gleichgültig, was ihr Träger ist und wie die Arten ihrer Übermittlung sind.

Art. 361 (Art. 1285-1)

Die Schrift in elektronischer Form ist in gleicher Weise und mit der gleichen Beweiskraft wie die Papierform zugelassen, vorausgesetzt, die Person, von der sie stammt, kann ordnungsgemäß identifiziert werden und sie ist auf eine Weise erstellt und aufbewahrt, dass ihre Vollständigkeit garantiert ist.

Art. 362 (Art. 1286)

Die zur Vollendung eines Rechtsgeschäfts erforderliche Unterschrift identifiziert den, der sie geleistet hat. Sie belegt das Einverständnis der Parteien über die Verpflichtungen, die sich aus der Urkunde ergeben. Ist sie von einem öffentlichen Amtsträger ⁸¹ beigefügt, so verleiht sie der Urkunde Echtheit.

Ist sie elektronisch, so besteht sie in der Benutzung eines zuverlässigen Identifizierungsverfahrens, das seine Verbindung mit der Urkunde sicherstellt, zu der die Unterschrift gehört. Die Zuverlässigkeit des Verfahrens wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn die Vornahme der elektronischen Unterschrift, die Sicherstellung der Identität des Unterzeichnenden und die Garantie der Vollständigkeit der Urkunde entsprechend den durch Dekret „en Conseil d’Etat“⁸² festgelegten Voraussetzungen erfolgt sind.

Art. 363 (Art. 1287)

Der Beweis von Tatsachen ist frei; er kann mit allen Mitteln geführt werden.

⁸⁰ Der Vorentwurf hält ausdrücklich daran fest, dass nicht nur die Beweislastverteilung, sondern auch die Beweisführung Teil des materiellen Rechts ist und daher in den Code Civil gehört. Theoretisch wird eine Zusammenfassung aller Materien im Vortitel für richtig gehalten, praktisch sei es aber sinnvoll, die Beweisführung für Obligationen hier zu regeln. Die gesamte Zuordnung unterscheidet sich wesentlich vom deutschen Recht.

⁸¹ Der französische Text verwendet den terminus technicus „officier public.“ Dazu gehören insbesondere Notare.

⁸² Terminus technicus, zurückgehend auf die Rechtsprechung des Conseil d’Etat, auch in Art. 37 der französischen Verfassung aufgenommen.

Ausgenommen die Fälle, für die der Beweiswert gesetzlich festgelegt ist, entscheidet der Richter in gewissenhafter Würdigung.⁸³

Im Zweifel hält sich der Richter an die größte Wahrscheinlichkeit.

Art. 364 (Art. 1288)

Der Beweis von Rechtsgeschäften ist in Bezug auf die Beweisform, das Erfordernis eines Urkundenbeweises und die Zulässigkeit des Zeugenbeweises besonderen Vorschriften unterworfen.

Art. 365 (Art. 1288-1)

Die Vermutungen, das Geständnis und der Eid unterliegen den allgemeinen Regeln.

Art. 366 (Art. 1289)

Vereinbarungen bezüglich des Beweises sind zulässig.

Sie sind jedoch ohne Bedeutung⁸⁴ für die gesetzlichen Vermutungen und können auch die Glaubwürdigkeit nicht beeinflussen, die das Gesetz an das Geständnis oder den Eid knüpft.

Sie können auch nicht zugunsten einer Partei an deren eigene Schriftstücke eine unwiderlegbare Vermutung knüpfen.

Art. 367 (Art. 1290)

Die gerichtliche Behandlung des Beweises und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten sind Code de procédure civile geregelt.

Abschnitt 2 – Die Form des schriftlichen Beweises der Rechtsgeschäfte (Art. 1291-1305)

Art. 368 (Art 1291)

Der schriftliche Beweis eines Rechtsgeschäfts kann in öffentlich bestätigter oder privater Form sichergestellt werden.

Art. 369 (Art. 1292)

Sowohl die öffentlich bestätigte als auch die privatschriftliche Urkunde hat Beweiskraft zwischen den Parteien selbst bezüglich dessen, was nur in erläuternden Begriffen ausgedrückt ist, vorausgesetzt die Erläuterung hat einen direkten Bezug zur (vertraglichen) Anordnung. Die Erläuterungen, die der Anordnung fremd sind können nur als Beginn des Beweisantritts⁸⁵ dienen.

Art. 370 (Art. 1293)

Soweit gesetzlich keine anderen Grundsätze normiert sind und mangels gültiger Vereinbarung der Parteien regelt der Richter Streitigkeiten des schriftlichen Beweises, indem er mit Hilfe jeden Beweismittels den wahrscheinlichsten Titel festlegt, gleichgültig, welches der Träger ist.

§ 1 Der öffentlich bestätigte Titel (Urkunde)

⁸³ Die Verfasser des französischen Textes bezeichnen das auch mit der Formel „nach innerer Überzeugung“ (intime conviction).

⁸⁴ Der französische Wortlaut verwendet die Formel „ni écarter, ni affaiblir“ die der deutsche Begriff „ohne Bedeutung“ umfasst.

⁸⁵ Terminus technicus „Commencement de preuve par écrit » unten Art. 1312.

Art. 371 (Art. 1294)

Die öffentlich bestätigte Urkunde ist diejenige, die von einem öffentlichen Amtsträger unter Beachtung der erforderlichen Förmlichkeit aufgenommen wurde, der zur Vornahme an dem Ort berechtigt ist, wo die Urkunde verfasst wurde,

Sie kann auf einem elektronischen Träger erfolgen, wenn Einrichtung und Aufbewahrung den Dekreten „en Conseil d’Etat „ entsprechen.

Art. 372 (Art. 1294-1)

Eine Urkunde, die wegen Unzuständigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des Amtsträgers oder wegen Formmangels nicht (wirksam) öffentlich bestätigt ist, gilt als privatschriftlich, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Art. 373 (Art. 1294-2)

Die öffentlich bestätigte Urkunde hat zwischen den Parteien und ihren Erben Beweiskraft für den Vertrag den sie enthält.

Jedoch im Fall einer Strafklage wegen Urkundenfälschung wird die Vollziehung der betroffenen Urkunde durch die Erhebung der Anklage unterbrochen; und im Fall des inzidenten Bestreitens der Echtheit können die Gerichte je nach den Umständen die einstweilige Unterbrechung anordnen.

§ 2 Die privatschriftliche Urkunde**Art. 374 (Art. 1295)**

Die privatschriftliche Urkunde, die von demjenigen anerkannt ist, dem sie entgegengehalten wird, oder kraft Gesetzes als anerkannt gilt, hat zwischen den Unterzeichnern, Erben und Rechtsnachfolgern die gleiche Beweiskraft wie eine öffentlich bestätigte Urkunde.

Art. 375 (Art. 1295-1)

Derjenige, dem man eine privatschriftliche Urkunde entgegenhält, ist verpflichtet, seine Schrift oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

Seine Erben oder Rechtsnachfolger können sich auf die Erklärung beschränken, dass sie die Schrift oder Unterschrift ihres Urhebers nicht kennen.

Art. 376 (Art. 1295-2)

Lehnt die Partei die Anerkennung ihrer Schrift oder Unterschrift ab, bzw. haben im Fall von Erben oder Rechtsnachfolgern diese erklärt, sie nicht zu kennen, so wird Überprüfung gerichtlich angeordnet.

Art. 377 (Art. 1296)

Privatschriftliche Urkunden, die gegenseitig verpflichtende Verträge enthalten, sind nur gültig, wenn sie in so viel Originalexemplaren errichtet wurden, wie es Parteien mit unterschiedlichen Interessen gibt.

Es genügt ein Exemplar für alle Personen mit gleichem Interesse.

Jedes Original muss die Anzahl der ausgefertigten Originale enthalten. Das Fehlen der Angabe, dass die Originale zweifach, dreifach usw. ausgefertigt wurden, kann jedoch von demjenigen

nicht (mehr) eingewendet werden, der einen Teil des in der Urkunde enthaltenen Vertrages bereits erfüllt hat.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Urkunden in elektronischer Form

Art. 378 (Art. 1297)

Der Beweis eines Rechtsgeschäfts in dem sich eine Partei allein gegenüber einer anderen zur Zahlung eines Geldbetrages oder zur Lieferung einer vertretbaren Sache verpflichtet, muss sich aus einer Urkunde ergeben, die die Unterschriften dessen enthält, der die Verbindlichkeit unterschreibt, sowie die von ihm selbst geschriebene Angabe des Geldbetrages oder der Stückzahl der Sachen in voll ausgeschriebenen Buchstaben und Zahlen . Im Fall eines Streites gilt die privat unterschriebene Urkunde für den voll ausgeschriebenen Betrag.

Art. 379 (Art. 1298)

Die privatschriftlichen Urkunden haben ein einem Dritten gegenüber geltendes Datum erst vom Tag ihrer Registrierung an, bzw. ab dem Tag des Todes dessen, der ihn unterschrieben hat oder eines von ihnen, oder ab dem Tag, an dem ihr Inhalt in Urkunden festgestellt ist, die von öffentlichen Amtsträgern aufgenommen wurden, zum Beispiel Versiegelungs- oder Inventarprotokolle.

Art. 380 (Art. 1299)

Schriftstücke dessen, der behauptet, Gläubiger zu sein, liefern keinen Beweis für die Verpflichtungen, die sie angeben, vorbehaltlich der sich aus Gesetz, Gebrauch oder Vereinbarung (der Parteien) ergebenden Ausnahmen.

In den letzten beiden Fällen haben Schriftstücke nur den Wert von Vermutungen und Beweisanzeichen.

Art. 381 (Art. 1300)

Schriftstücke liefern Beweis gegen ihren Urheber; aber derjenige, der daraus einen Vorteil ziehen will, kann sie nicht aufspalten.

Art. 382 (Art. 1300-1)

Haushaltsregister und –papiere sind keine Urkunden für den (zu Gunsten dessen), der sie geschrieben hat. Sie haben (aber) Beweiskraft gegen ihn:

1. in allen Fällen, wo sie ausdrücklich eine empfangene Leistung (Zahlung) verzeichnen;
2. wenn sie die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass die Notiz gemacht wurde, um den Mangel einer Urkunde zugunsten desjenigen zu ersetzen zu dessen Gunsten sie eine Verpflichtung ausdrücken.

Art. 383 (Art. 1300-2)

Eine vom Gläubiger in der Folge am Rand oder auf der Rückseite einer immer in seinem Besitz gebliebenen Urkunde angebrachte Eintragung hat Beweiskraft gegen ihn, wenn sie darauf gerichtet ist, die Befreiung des Schuldners festzustellen, und zwar auch dann, wenn ihr Urheber sie weder gezeichnet noch datiert hat.

Das gleiche gilt für eine Eintragung, die der Gläubiger auf der Rückseite, am Rand oder im Anschluss an das Doppel einer Urkunde oder einer Quittung angebracht hat, vorausgesetzt dieses Doppel befindet sich in der Hand des Schuldners.

§ 3 Kopien der Urkunden und anerkennende Urkunden

Art. 384 (Art. 1301)

Solange die Urkunde vorhanden ist, haben Kopien nur Beweiskraft für das, was in der Urkunde enthalten ist und deren Vorlage kann jederzeit verlangt werden.

Art. 385 (Art. 1302)

Ist die Originalurkunde nicht mehr vorhanden, so haben die Kopien nach Maßgabe der folgenden Unterscheidungen Beweiskraft:

1. Die vollstreckbaren Kopien oder ersten Ausfertigungen haben die gleiche Beweiskraft wie das Original: Das Gleiche gilt für Kopien, die gemäß Befugnis des Richters in Gegenwart oder nach ordnungsgemäßer Ladung der Parteien oder in Gegenwart der Parteien mit ihrem gegenseitigen Einverständnis angefertigt worden sind.
2. Die Kopien, die ohne Befugniserteilung durch den Richter und ohne Einverständnis der Parteien und nach der Aushändigung der vollstreckbaren Kopien oder ersten Ausfertigungen von der beim beurkundenden Notar oder seinem Nachfolger verwahrten oder bei einem öffentlichen Amtsträger in dieser Eigenschaft hinterlegten Urkunde angefertigt worden sind, können bei Verlust des Originals Beweiskraft haben, wenn sie alt sind. Sie sind als alt anzusehen, wenn sie älter als dreißig Jahre sind. Sind sie noch keine dreißig Jahre alt, so können sie nur als schriftlicher Beginn des Beweisantritts⁸⁶ dienen.
3. Kopien der verwahrten Urkunde, die nicht von dem errichtenden Notar oder einem Nachfolger oder von einem öffentlichen Amtsträger, bei dem sie in dieser Eigenschaft hinterlegt sind, angefertigt wurden, können unabhängig von ihrem Alter nur als schriftlicher Beginn des Beweisantritts dienen.
4. Kopien von Kopien können je nach den Umständen als einfache Beweisanzeichen (Informationen) angesehen werden.

Art. 386 (Art, 1303)

Die Eintragung der Urkunde in ein öffentliches Register kann nur als schriftlicher Beginn des Beweisantritts dienen; selbst hierfür ist erforderlich:

1. dass sicher ist, dass alle vom Notar verwahrten Urkunden des Jahres, in dem die (eingetragene) Urkunde erstellt zu sein scheint, verloren sind oder dass bewiesen wird, dass der Verlust der verwahrten Urkunde dieses Geschäfts durch einen besonderen Unfall eingetreten ist;
2. dass ein ordnungsgemäßes Verzeichnis des Notars vorhanden ist, welches feststellt, dass die Urkunde im gleichen Zeitpunkt erstellt wurde.

Wenn bei Zusammentreffen dieser beiden Umstände der Beweis durch Zeugen zugelassen wird, ist es erforderlich, dass diejenigen, die Zeugen des Geschäfts (der Beurkundung) waren, angehört werden, sofern sie noch vorhanden sind .

Art. 387 (Art. 1304)

Im Fall des Verlustes der Originalurkunde kann die getreue und dauerhafte Kopie einer privatschriftlichen Urkunde ausreichen, deren Vorhandensein zu beweisen.

Art. 388 (Art. 1305)

⁸⁶ Terminus technicus, Art. 1312.

Die anerkennenden Urkunden erübrigen nicht die Vorlage der Haupturkunde, jedenfalls sofern ihr Inhalt dort nicht speziell wiedergegeben ist.

Was sie gegenüber der Haupturkunde zusätzlich enthalten oder was sich dort unterschiedlich befindet, hat keine Wirkung.

Gibt es indessen mehrere übereinstimmende Anerkenntnisse unterstützt vom Besitz⁸⁷ und ist eines davon dreißig Jahre alt, so kann der Gläubiger von der Vorlage der Haupturkunde befreit sein.

Abschnitt 3 – Das Erfordernis eines schriftlichen Beweises und der Zeugenbeweis bei Rechtsgeschäften (Art. 1306-1313)

Art. 389 (Art. 1306)

Es bedarf eines schriftlichen Beweises für alle Rechtsgeschäfte, die einen durch Dekret festgesetzten Betrag oder Wert überschreiten.

Es wird von den am Geschäft beteiligten Parteien kein Zeugenbeweis gegen oder über seinen Inhalt hinaus angenommen, oder über das was behauptet wird, vor, bei oder seit dem Geschäft gesagt worden zu sein, obgleich es sich um einen geringeren Betrag oder Wert handelt.

Das gilt vorbehaltlich dessen, was in den Handelsgesetzen⁸⁸ vorgeschrieben ist.

Art. 390 (Art. 1307)

Die vorstehende Regel (Art. 1306 Abs. 1) ist auf den Fall anzuwenden, dass sich die Klage außer auf das Kapital auch auf die Zinsen bezieht, die zusammen mit dem Kapital den vorgesehenen Betrag überschreiten.

Art. 391 (Art. 1308)

Derjenige, der eine Klage anstrengt, die den in Art. 1306 vorgesehenen Betrag übersteigt, kann nicht mehr zum Zeugenbeweis zugelassen werden, selbst wenn er seine ursprüngliche Klage beschränkt.

Art. 392 (Art. 1309)

Der Zeugenbeweis im Fall einer Klage über einen geringeren als in Art. 1306 vorgesehenen Betrag kann nicht zugelassen werden, wenn dieser Betrag erklärterweise der Rest- oder Teilbetrag einer umfassenderen Forderung ist, die nicht schriftlich bewiesen ist.

Art. 393 (Art. 1310)

Wenn im gleichen Verfahren eine Partei mehrere Begehren (Klagen) geltend macht für die kein schriftlicher Titel vorhanden ist und die verbunden den in Art. 1306 vorgesehenen Betrag übersteigen, so kann kein Zeugenbeweis zugelassen werden, obgleich die Partei behauptet, dass die Forderungen auf verschiedenen Gründen beruhen und zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, es sei denn diese Rechte stammen aus einer Erbfolge, Schenkung oder anderen (Rechtsgründen und) von verschiedenen Personen.

Art. 394 (Art. 1311)

⁸⁷ Vgl. Art. 2279 Abs. 1.

⁸⁸ Vor allem Art. L 110-3 Code de Commerce.

Alle Begehren (Klagen), auf welchem Titel sie auch beruhen, die nicht vollständig schriftlich gerechtfertigt werden, erfolgen durch die gleiche Klageschrift; danach werden die anderen Begehren (Klagen), für die es überhaupt keinen schriftlichen Beweis gibt, nicht mehr zugelassen.

Art. 395 (Art. 1312)

Von den vorstehenden Regeln wird ausnahmsweise abgesehen, wenn ein schriftlicher Beginn des Beweisantritts vorliegt⁸⁹. Man bezeichnet als solchen, wenn dadurch die behauptete Tatsache wahrscheinlich gemacht wird, jedes Schriftstück, das von dem ausgeht, gegen den sich das Begehren (die Klage) richtet, oder von dem, der ihn vertritt.

Das Gericht kann die Erklärungen einer Partei bei ihrem persönlichen Erscheinen, ihre Weigerung zu antworten oder ihr Fernbleiben (trotz Ladung) als einem schriftlichen Beginn des Beweisantritts gleichwertig erachten.

Da (bei Vorliegen dieser Voraussetzungen) alle anderen Beweismittel zulässig werden, (kann und) muss der schriftliche Beginn des Beweisantritts durch wenigstens eines derselben bekräftigt werden um den schriftlichen Beweis zu vervollständigen.

Art. 396 (Art. 1313)

Von den vorstehenden Regeln wird ferner abgesehen, wenn eine der Parteien entweder nicht die materielle oder sittliche Möglichkeit hat, sich einen schriftlichen Beweis des Rechtsgeschäfts zu verschaffen oder die Urkunde durch Zufall oder höhere Gewalt verloren hat, die ihr als schriftlicher Beweis diente (hätte dienen können).

Es wird von den vorstehenden Regeln auch abgesehen, wenn eine Partei oder der Hinterleger die Originalurkunde nicht aufbewahrt hat und (stattdessen) eine Kopie vorlegt, die eine getreue und dauerhafte Wiedergabe derselben ist. Als dauerhaft gilt jede unvergängliche Wiedergabe des Originals, die eine unabänderbare (unumkehrbare) Veränderung des Trägers zur Folge hat.

Abschnitt 4 – Besondere Regeln für Vermutungen, Geständnis und Eid

§ 1 Vermutungen

Art. 397 (Art. 1314)

Die Vermutungen sind Folgen, die das Gesetz oder das Gericht aus einer bekannten Tatsache hinsichtlich einer unbekanntes Tatsache ziehen, indem sie diese aufgrund der Tatsache, die sie wahrscheinlich macht, für sicher halten.

Art. 398 (Art. 1315)

Die gesetzliche Vermutung ist diejenige, die kraft besonderen Gesetzes an bestimmte Geschäfte oder Tatsachen geknüpft wird; dieses sind:

1. die Geschäfte, die das Gesetz für nichtig erklärt, weil allein wegen ihrer Eigenschaft vermutet wird, dass sie einen Verstoß gegen seine Bestimmungen darstellen.
2. die Fälle, in denen das Gesetz erklärt, dass sich das Eigentum oder die Befreiung (von einer Verpflichtung) aus einzelnen bestimmten Umständen ergibt;
3. die Rechtskraft (eines Urteils)
4. die Kraft (Wirkung), die das Gesetz dem Geständnis der Partei oder ihrem Eid beimisst.

⁸⁹ Diese Formulierung erscheint prozessrechtlich genauer als der häufig anzutreffende Begriff „schriftlicher Anfangsbeweis“.

Art. 399 (Art. 1316)

Die Rechtskraft tritt nur für das ein, was Gegenstand des Urteils (gewesen) ist. Es ist erforderlich, dass die beantragte (geltend gemachte) Sache die gleiche ist; dass das Begehren auf dem gleichen Rechtsgrund beruht; dass das Begehren zwischen den gleichen Parteien geltend gemacht wird und von ihnen und gegen sie in der gleichen Eigenschaft formuliert ist.

Art. 400 (Art. 1317)

Die gesetzliche Vermutung befreit denjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgesehen ist, vom Beweis der Tatsache, welche sie in Erwägung zieht, wenn die Tatsache, die diese wahrscheinlich macht, sicher ist.

Gegen eine gesetzliche Vermutung ist kein Beweis statthaft, wenn das Gesetz auf ihrer Grundlage bestimmte Geschäfte für nichtig erklärt oder Klage (rechte) ablehnt, es sei denn der Beweis des Gegenteils wird (ausdrücklich) zugelassen und vorbehaltlich dessen, was über den Eid und das gerichtliche Geständnis gesagt wird.

Art. 401 (Art. 1318)

Die Vermutungen, die nicht gesetzlich vorgesehen sind, sind der Würdigung⁹⁰ des Richters vorbehalten, der nur schwere und genaue oder übereinstimmende Vermutungen zulassen darf, und dies nur in den Fällen, in denen das Gesetz Zeugenbeweis zulässt, es sei denn, das Geschäft wird wegen Betrug oder Arglist angegriffen.

Gegenüber diesen Vermutungen ist stets der Gegenbeweis zugelassen.

§ 2 Das Geständnis

Art. 402 (Art. 1319)

Das Geständnis, das einer Partei entgegengesetzt wird (werden kann), erfolgt entweder außergerichtlich oder gerichtlich.

Art. 403 (Art. 1320)

Das Vorbringen eines rein mündlichen außergerichtlichen Geständnisses ist immer dann unbehelflich, wenn es sich um ein Begehren (eine Klage) handelt, für das (die) ein Zeugenbeweis nicht zulässig wäre.

Der Beweiswert eines (solchen) Geständnisses unterliegt freier Beweiswürdigung des Richters.

Art. 404 (Art. 1321)

Das gerichtliche Geständnis ist die vor Gericht abgegebene Erklärung der Partei oder desjenigen, der sich auf eine besondere Vollmacht (Ermächtigung) stützt. Es hat volle Beweiskraft gegenüber dem, der es gemacht hat; es kann gegen ihn nicht aufgespalten verwendet werden; es kann nicht widerrufen werden, es sei denn, es wird bewiesen, dass es infolge eines Tatsachenirrtums erfolgte. Es kann nicht unter dem Vorwand eines Rechtsirrtums widerrufen werden.

§ 3 Der Eid

Art. 405 (Art.1322)

⁹⁰ Der französische Text hat die feierliche Formel gewählt: „... abandonnées aux lumières et à la prudence du magistrat ...“.

Es gibt zwei Arten des gerichtlichen Eids:

1. derjenige, der der einen oder anderen Partei vom Richter zugeschoben wird
2. derjenige, der einer Partei von der anderen zugeschoben wird um davon das Urteil abhängig zu machen: er wird entscheidender (Eid)⁹¹ genannt.

Art. 406 (Art. 1323)

Der vom Richter von Amtswegen einer Partei zugeschobene Eid kann sich auf den Streitgrund beziehen, so dass die Entscheidung über diesen von ihm abhängig ist, oder nur auf die Bestimmung des Betrages, zu dem verurteilt werden soll.

Der Beweiswert eines solchen Eides unterliegt freier Würdigung des Richters.

Art. 407 (Art. 1324)

Der Richter kann von Amtswegen den Beweis über das Klagebegehren oder über eine Einwendung, die ihm entgegengesetzt wird nur unter den zwei folgenden Voraussetzungen anordnen; erforderlich ist:

1. dass das Klagebegehren oder die Einwendung nicht voll gerechtfertigt sind;
2. dass sie nicht völlig unbewiesen sind.

Von diesen beiden Fällen abgesehen muss der Richter ohne Weiteres der Klage entsprechen oder sie zurückweisen.

Art. 408 (Art. 1324-1)

Der von Amtswegen vom Richter einer Partei zugeschobene Eid kann nicht von dieser an die andere Partei weitergeschoben werden.

Art. 409 (Art. 1324-2)

Den Eid über den Wert der streitgegenständlichen Sache kann der Richter dem Kläger nur dann zuschieben, wenn eine anderweitige Wertbestimmung nicht möglich ist.

Der Richter muss selbst in diesem Fall festlegen, bis zu welchem Betrag dem Kläger auf seinen Eid zu glauben ist.

Art. 410 (Art. 1325-1)

Der entscheidende Eid⁹² kann über jede Art des Bestreitens zugeschoben werden.

Art. 411 (Art. 1325-1)

Über einen persönlichen Umstand der Partei, der er zugeschoben werden soll, kommt die Zuschiebung des Eides nicht in Betracht.

Art. 412 (Art. 1325-2)

Der Eid kann in jedem Stand der Sache zugeschoben werden, auch wenn noch kein (schriftlicher) Beginn des Beweisantritts⁹³ zwecks Nachweis des Klagebegehrens oder der Einwendung existiert, die ihn veranlasst haben.

⁹¹ Kann auch als „Haupteid“ übersetzt werden, so schon in der deutschen Version des Art. 1357 Code Civil für die Bayerische Pfalz bis zum Inkrafttreten des BGB.

⁹² Terminus technicus, s. Art. 1322 Z. 2.

⁹³ Zwar fehlt in der französischen Fassung „par écrit“. Die Vorschrift bezieht sich aber zweifelsfrei auf Art. 1312.

Art. 413 (Art. 1325 –3)

Verweigert derjenige, dem der Eid zugeschoben wurde, ihn zu leisten oder der Zuschiebung an den Gegner zuzustimmen oder verweigert der Gegner, dem er zugeschoben wurde, ihn zu leisten, so unterliegen sie mit ihrer Klage beziehungsweise ihrer Einwendung.

Art. 414 (Art. 1325-4)

Der Eid kann nicht weitergeschoben werden, wenn der Umstand, auf den er sich bezieht, nicht beiden Parteien zugänglich ist, sondern nur demjenigen persönlich (zugänglich) ist, dem er zugeschoben wurde.

Art. 415 (Art. 1326)

Ist der zugeschobene oder weitergeschobene Eid geleistet worden, so wird die Gegenpartei nicht zugelassen, die Falschheit zu beweisen.

Art. 416 (Art. 1326-1)

Die Partei, die den Eid zugeschoben oder weitergeschoben hat, kann nicht mehr widerrufen, wenn sich die Gegenpartei bereit erklärt hat, den Eid zu leisten.

Art. 417 (Art. 1326-2)

Der Eid liefert nur Beweis für oder gegen den, der ihn zugeschoben hat, desgleichen für oder gegen seine Erben und Rechtsnachfolger.

Der von einem Gesamtgläubiger dem Schuldner zugeschobene Eid befreit diesen indessen nur hinsichtlich des Anteils dieses Gläubigers; der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit auch den Bürgen;

Wurde er einem Gesamtschuldner zugeschoben, so kommt er auch den anderen Mitschuldnern zugute;

Wurde er dem Bürgen zugeschoben, so kommt er dem Hauptschuldner zugute.

In den beiden letztgenannten Fällen kommt der Eid eines Gesamtschuldners oder Bürgen den anderen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur zugute, wenn er mit Blick auf die Schuld (selbst), nicht dagegen mit Blick auf die Gesamtschuldnerschaft oder die Bürgschaft zugeschoben wurde.

Untertitel II – Die Quasiverträge⁹⁴ (Art. 1327-1339)

Art. 418 (Art. 1327)

Quasiverträge sind rein willentliche Vorgänge wie die Geschäftsführung für einen anderen ohne Titel, die Leistung ohne Schuld oder die Bereicherung ohne Rechtsgrund aus denen sich eine Verpflichtung dessen ergibt, der daraus einen Vorteil hat, ohne ein Recht zu haben, und bisweilen eine Verpflichtung ihres Urhebers gegenüber anderen.

Kapitel I – Die Geschäftsführung (oder: Die Geschäftsführung der Angelegenheit eines anderen ohne Titel)

Art. 419 (Art. 1328)

Derjenige, der aus eigenem Antrieb unentgeltlich die Angelegenheit eines Dritten ohne dessen Wissen oder Widerspruch übernimmt, ist bei der Vornahme der Rechtsgeschäfte oder

⁹⁴ Da der Begriff „quasi-contrat“ in der deutschen Terminologie kein Äquivalent hat, wurde er beibehalten. In der Sache handelt es sich um gesetzliche Schuldverhältnisse, ausgenommen die Haftung für einen anderen zugefügten Schaden, die in Untertitel III gesondert geregelt ist.

Tathandlungen seiner Geschäftsführung allen Verpflichtungen unterworfen, die ein ausdrücklicher Auftrag hat, sofern er ihn erhalten hätte.

Art. 420 (Art. 1328-1)

Er muss die Geschäftsführung und alles, was dazugehört, solange fortsetzen, bis der Geschäftsherr oder sein Erbe in der Lage ist, selbst Vorsorge zu treffen oder er sich ohne Verlustrisiko entlasten kann.

Art. 421 (Art. 1328-2)

Die Umstände, die ihn veranlasst haben, die Angelegenheit zu übernehmen können dem Richter gestatten, etwaigen Schadensersatz zu mindern, der sich aus einer mangelhaften Geschäftsführung ergibt.

Art. 422 (Art. 1328-3)

Derjenige, dessen Angelegenheit nützlich geführt wurde, muss die Verbindlichkeiten erfüllen, die der Geschäftsführer in seinem Namen eingegangen ist, ihn für alle persönlichen Verbindlichkeiten entschädigen, die er selbst eingegangen ist, ihm die nützlichen oder notwendigen Aufwendungen ersetzen, die er gemacht hat, und unter Ausschluss eines Entgelts ihm für allen erlittenen Verlust geradestehen.

Art. 423 (Art. 1329)

Die Regeln über die Geschäftsführung sind entsprechend anzuwenden, wenn diese nicht im ausschließlichen Interesse eines anderen, sondern im gemeinsamen Interesse des anderen und des Geschäftsführers erfolgt ist.

In diesem Fall werden die Lasten der (übernommenen) Verbindlichkeit, die Aufwendungen und die Verluste entsprechend den Interessen eines jeden (des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn) geteilt.

Art. 424 (Art. 1329-1)

Entspricht das Handeln des Geschäftsführers nicht den Voraussetzungen der Geschäftsführung, gereichte sie jedoch zum Vorteil des Geschäftsherrn, so muss dieser den Geschäftsführer nach den Regeln der Bereicherung ohne Rechtsgrund schadlos halten.

Kapitel II – Die Leistung ohne Schuld

Art. 425 (Art. 1330)

Wer irrtümlich oder wissentlich etwas erhält, was ihm nicht geschuldet ist, verpflichtet sich, es dem zurückzuerstatten, von dem er es ungeschuldet erhalten hat.

Wird jedoch bewiesen, dass die Leistung aus einer freigebigen (Zuwendung) einer natürlichen Verpflichtung oder einem anderen Grund herrührt, so kommt es nicht zur Rückerstattung.

Art. 426 (Art. 1331)

Es kommt zur Rückerstattung, wenn die Schuld, die die Leistung gerechtfertigt hat, in der Folge für nichtig erklärt oder aufgelöst⁹⁵ worden ist oder auf andere Weise ihren Rechtsgrund verliert.

Art. 427 (Art. 1332)

⁹⁵ Der französische Text lautet „dette ... annulée ou résolue ...“. Gemeint ist aber wohl, dass der Rechtsgrund (Vertrag) der Schuld für nichtig oder aufgelöst erklärt wurde.

Hat eine Person infolge Irrtum oder unter Zwang die Schuld eines anderen erfüllt, so kann sie vom wirklichen Schuldner oder vom Gläubiger Erstattung verlangen, es sei denn, letzterer hat im Anschluss an die Leistung seinen Titel vernichtet oder eine Sicherheit aufgegeben.

Art. 428 (Art. 1333)

Liegt auf Seiten des Empfängers der Leistung Bösgläubigkeit vor, so hat er ab dem Tag der Leistung Kapital, Zinsen oder Früchte zu erstatten.

Art. 429 (Art. 1334)

Ist die ungeschuldete Sache ein bestimmter Gegenstand, so muss ihn derjenige, der ihn empfangen hat, in Natur herausgeben, sofern er (noch) existiert, andernfalls seinen Wert am Tag der Rückgabe, wenn er durch sein pflichtwidriges Verhalten untergegangen oder verschlechtert ist; er ist sogar Garant im Fall zufälligen Verlustes, wenn er den Gegenstand bösgläubig empfangen hat.

Art. 430 (Art. 1334-1)

Hat derjenige, der gutgläubig empfangen hat, die Sache verkauft ⁹⁶, so muss er nur den Kaufpreis erstatten; andernfalls schuldet er ihren Wert am Tag der Erstattung.

Art. 431 (Art. 1335)

Derjenige, dem die Sache erstattet ist, muss selbst einen bösgläubigen Besitzer für alle notwendigen und nützlichen Aufwendungen entschädigen, die für die Erhaltung der Sache gemacht worden sind.

Kapitel III – Die Bereicherung ohne Rechtsgrund

Art. 432 (Art. 1336)

Wer sich ohne Rechtsgrund zum Schaden (Nachteil) eines anderen bereichert, schuldet dem Entreicherten eine Entschädigung, die dem kleineren der beiden Beträge entspricht die die Bereicherung und die Entreichung ausmachen.

Art. 433 (Art. 1337)

Die Bereicherung ist ohne Rechtsgrund, wenn der vom Entreicherten erlittene Verlust nicht eine Folge seiner freigebigen Absicht gegenüber dem Bereicherten, der Erfüllung der Verpflichtungen, die er diesem gegenüber kraft Gesetzes, Urteils oder Vertrages hat und auch nicht der Verfolgung eines rein persönlichen Interesses.

Art. 434 (Art. 1338)

Der Entreicherte hat keine Klage (-möglichkeit wegen Bereicherung ohne Rechtsgrund), wenn die anderen Rechtsbehelfe, über die er verfügte, (lediglich) auf rechtliche Hindernisse stoßen wie die Verjährung, oder wenn seine Entreichung auf einer eigenen schweren Pflichtwidrigkeit beruht.

Art. 435 (Art. 1339)

Bereicherung und Entreichung bemessen sich nach dem Tag der Klage(-erhebung). Im Fall von Bösgläubigkeit des Bereicherten bemisst sich die Bereicherung nach dem Zeitpunkt, zu dem sie eingetreten ist.

⁹⁶ Und damit zugleich das Eigentum übertragen, Art. 1152 Abs. 2.

Untertitel III – Die bürgerlich rechtliche Haftung⁹⁷ (Art. 1340-1386)

Kapitel I – Einleitende Bestimmungen

Art. 436 (Art. 1340)

Jede (s) unerlaubte oder ungewöhnliche Tatsache (Verhalten) die (das) einem anderen ein Schaden zugefügt hat verpflichtet den zum Ersatz, dem sie (es) zuzurechnen ist.

Desgleichen verpflichtet jede Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die dem Gläubiger einen Schaden zugefügt hat, den Schuldner, dafür einzustehen.

Im Fall der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung können sich weder der Schuldner noch der Gläubiger der Anendung der besonderen Vorschriften der vertraglichen Haftung entziehen und zugunsten der außervertraglichen Haftung optieren.

Wenn diese Nichterfüllung jedoch einen körperlichen Schaden bewirkt, so kann der Vertragspartner, um für diesen Ersatz zu erlangen, zugunsten der Vorschriften wählen, die für ihn die günstigsten sind.

Art. 437 (Art. 1342)

Ist die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung die unmittelbare Ursache eines von einem Dritten erlittenen Schadens, so kann dieser vom Schuldner auf der Grundlage der Artikel 1663 bis 1366 Ersatz seines Schadens verlangen. Er ist dann allen Schranken und Voraussetzungen unterworfen, die sich für den Gläubiger ergeben, um Ersatz seines eigenen Schadens zu erlangen.

Er kann auch Ersatz auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung erlangen, jedoch mit der Last, dass er den Beweis für eine nach den Art. 1352 bis 1362 haftungsbegründende Tatsache beweisen muss.

Kapitel II Die Voraussetzungen der Haftung

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung

§ 1 Die ersetzbare Schädigung⁹⁸

Art. 438 (Art. 1343)

Jede bestimmte Schädigung, die in der Verletzung eines erlaubten Interesses besteht, gleich ob sie in der Schädigung des Vermögens oder Nichtvermögens besteht, individuell oder kollektiv ist, ist ersetzbar.

Art. 439 (Art. 1344)

⁹⁷ Der Begriff „responsabilité“ meint sowohl die Haftung als auch die Verantwortlichkeit für ein Handeln oder einen Vorgang mit der Konsequenz, dass man für seine Folgen einstehen muss (also haftet).

⁹⁸ Der französische Begriff lautet „préjudice“. Wird der Begriff „dommage“ verwendet, so wird er als „Schaden“ übersetzt. Es ist allerdings zu beachten, dass die Verwendung von „préjudice“ und „dommage“ im französischen Text nicht immer einheitlich ist.

Ausgaben, die gemacht wurden um dem unmittelbar bevorstehenden Eintritt einer Schädigung zuvorzukommen oder ihre Verschlimmerung zu verhindern und Auswirkungen zu verringern , sind ein ersetzbarer Schaden , soweit sie vernünftig sind.

Art. 440 (Art. 1345)

Eine künftige Schädigung ist ersetzbar, wenn sie die sichere und direkte Fortsetzung eines gegenwärtigen Zustands der Sache ist.

Hängt die Gewissheit der Schädigung von einem künftigen und unsicheren Ereignis ab, so kann der Richter den Verantwortlichen sofort verurteilen, die Vollstreckung seiner Entscheidung aber vom Eintritt des Ereignisses abhängig machen.

Art. 441 (Art. 1346)

Der Verlust einer Aussicht ⁹⁹ stellt eine ersetzbare Schädigung dar, unterschieden von dem Vorteil, den diese Aussicht zur Folge gehabt hätte, wenn sie sich verwirklicht hätte.

§ 2 – Die Ursächlichkeit

Art. 442 (Art. 1347)

Die Haftung setzt voraus, dass die Ursächlichkeit der dem Antragsgegner zugerechneten Tat (Tatsache) für den Schaden festgestellt ist.

Art. 443 (Art. 1348)

Ist ein Schaden durch ein unbestimmtes (unbestimmbares?) Mitglied einer Gruppe verursacht, so haften alle identifizierten Mitglieder ¹⁰⁰ gesamtschuldnerisch, vorbehaltlich, dass jeder von ihnen beweist, dass er nicht sein Urheber sein kann.

§ 3 – Die Entlastungsgründe

Art. 444 (Art. 1349)

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einer Fremddursache beruht, die die Eigenschaft höherer Gewalt aufweist.

Die Fremddursache kann in einem zufälligen Ereignis, dem Verhalten des Opfers oder eines Dritten liegen, für den der Antragsgegner nicht einstehen muss.

Höhere Gewalt besteht in einem unwiderstehbaren (unüberwindbaren) Ereignis, das der Handelnde nicht vorhersehen und dessen Wirkungen er nicht durch geeignete Maßnahmen vermeiden konnte.

Art. 445 (Art. 1350)

Das Opfer erhält keinen Schadensersatz, wenn es willentlich den Schaden gesucht hat.

Art. 446 (Art. 1351)

Teilweise Entlastung kann nur auf pflichtwidrigem Verhalten des Opfers beruhen, das zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Im Fall einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit kann nur eine schwere Pflichtwidrigkeit zur teilweisen Entlastung (des Schädigers) führen.

⁹⁹ Im französischen Text „perte d’une chance“ ist ein fester, von der Rechtsprechung entwickelter Begriff.

¹⁰⁰ Gemeint ist offensichtlich: „alle als Gruppenmitglieder identifizierten Personen.“ Der Text ist insofern ungenau.

Art. 447 (Art. 1351-1)

Die in den zwei vorangegangenen Artikel vorgesehenen Entlastungsgründe sind nicht anwendbar auf Personen (Opfer), denen die Einsichtsfähigkeit fehlt.

Abschnitt 2 Besondere Vorschriften betreffend die außervertragliche Haftung

§ 1 Das persönliche Verhalten

Art. 448 (Art. 1352)

Jedes pflichtwidrige Verhalten verpflichtet den Täter zum Ersatz des (dadurch) verursachten Schadens.

Pflichtwidriges Verhalten besteht in der Verletzung einer vom Gesetz oder von einer Verordnung auferlegten Verhaltensregel oder im Verstoß gegen eine allgemeine Sorgfaltspflicht.¹⁰¹

Pflichtwidrigkeit scheidet aus, wenn sich der Täter in einer der in Artikel 122-4 bis 122-7 Strafbgesetzbuch geregelten Situationen befindet.

Art. 449 (Art. 1353)

Unter pflichtwidrigem Verhalten einer juristischen Person ist nicht nur dasjenige eines Repräsentanten sondern auch dasjenige zu verstehen, das sich aus einem Organisations- oder Funktionsmangel ergibt.

§ 2 Das Verhalten einer Sache

Art. 450 (Art. 1354)

Man haftet von Rechts wegen (ohne Möglichkeit der Entlastung wegen fehlender Pflichtwidrigkeit)¹⁰² für die Schäden, die durch das Verhalten (den Zustand) einer Sache entstanden sind, die man in seiner Obhut hat.

Art. 451 (Art. 1354-1)

Das Verhalten einer Sache ist erwiesen (festgestellt), wenn diese, in Bewegung, mit dem Platz in Berührung gekommen ist, an dem sich der Schaden(sfall) ereignet hat.

In den anderen Fällen obliegt es dem Opfer, das Verhalten der Sache zu beweisen, entweder durch den Nachweis ihrer Mangelhaftigkeit oder die Ungewöhnlichkeit ihrer Lage oder ihres Zustandes.

Art. 452 (Art. 1354-2)

Obhut hat derjenige¹⁰³, der im Augenblick des schädigenden Verhaltens die Herrschaft über die Sache hat.

¹⁰¹ Der französische Text enthält die Doppelung: „devoir de prudence ou de diligence.“ Es erscheint überflüssig dies wörtlich wiederzugeben. Stattdessen konnte man aber in Erwägung ziehen, den in Deutschland heute eingeführten Verkehrspflicht zu verwenden.

¹⁰² „de plein droit“ wird so von den Verfassern definiert.

¹⁰³ Diese Übersetzung schließt an Art. 449 an, der ebenfalls von Obhut spricht. Der französische Wortlaut verwendet hier erstmals den Begriff „gardien“, der als „Halter“ zu übersetzen ist.

Art. 453 (Art. 1355)

Man haftet von Rechts wegen¹⁰⁴ für die von Personen verursachten Schäden, deren Lebensweise man regelt oder deren Tätigkeit man in seinem eigenen Interesse organisiert, überwacht oder kontrolliert.

Diese Haftung greift in den Fällen und unter den Voraussetzungen der Artikel 1356 bis 1360 ein. Sie setzt den Beweis eines Verhaltens voraus, das geeignet ist, die Haftung des unmittelbaren Urhebers des Schadens auszulösen.

Art. 454 (Art. 1356)

Für die von einem minderjährigen Kind verursachten Schäden haften:

- sein Vater und seine Mutter, sofern sie die elterliche Gewalt ausüben
- der Vormund im Fall ihres Todes
- die natürliche oder juristische Person, die durch Entscheidung des Gerichts oder der Behörde oder durch Vereinbarung beauftragt ist, die Lebensweise des Minderjährigen zu regeln. Diese Haftung kann mit derjenigen der Eltern oder des Vormundes zusammentreffen.

Art. 455 (Art. 1357)

Für die von einem Volljährigen, dessen Zustand oder Lage eine besondere Überwachung verlangt, verursachten Schäden haftet die natürliche oder juristische Person, die durch Entscheidung des Gerichts oder der Behörde oder durch Vereinbarung beauftragt ist, seine Lebensweise zu regeln.

Art. 456 (Art. 1358)

Die sonstigen Personen, die beruflich die Aufgabe der Aufsicht über einen anderen übernehmen, haften für das Verhalten des unmittelbaren Urhebers des Schadens, es sei denn sie beweisen, dass sie keine Pflichtwidrigkeit begangen haben.

Art. 457 (Art. 1359)

Der Auftraggeber haftet für die von seinen Gehilfen verursachten Schäden. Auftraggeber ist, wer die Macht hat, Befehle oder Anweisungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Funktionen des Gehilfen zu geben.

Der Auftraggeber haftet nicht, wenn er beweist, dass der Gehilfe außerhalb der Funktionen, zu denen er bestellt war, ohne Ermächtigung und zu Zwecken außerhalb seiner Aufgaben gehandelt hat.

Art. 458 (Art. 1359-1)

Der Gehilfe, der ohne absichtliche Pflichtwidrigkeit im Rahmen seiner Funktionen, zu Zwecken seiner Aufgaben und ohne die Befehle seines Auftraggebers zu übertreten, gehandelt hat, kann von dem Opfer nur unter der Voraussetzung persönlich auf Haftung in Anspruch genommen werden, dass dieses beweist, dass es weder vom Auftraggeber noch von dessen Versicherer Ersatz erlangen könnte.

Art. 459 (Art. 1360)

Fehlt ein Gehilfenverhältnis, so haftet derjenige, der die berufliche Aktivität eines anderen beaufsichtigt oder organisiert und aus ihr einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, für die Schäden,

¹⁰⁴ Siehe Art. 1354.

die dieser in Ausübung die Aktivität verursacht. In diesem Sinn verhält es sich insbesondere mit Pflege-Einrichtungen¹⁰⁵ bezüglich der Schäden, die von den dort beschäftigten Ärzten verursacht wurden. Es obliegt dem Kläger zu beweisen, dass der schädigende Vorgang von der betrachteten Aktivität herrührt.

Desgleichen haftet derjenige, der die wirtschaftliche oder vermögensbezogene Aktivität eines Fachmanns in einem Abhängigkeitsverhältnis kontrolliert, auch wenn dieser für eigene Rechnung arbeitet, sofern das Opfer nachweist, dass das schädigende Ereignis einen Bezug zur Ausübung der Kontrolle hat. Dies ist insbesondere der Fall der Haftung der Muttergesellschaft für Schäden, die von ihren Töchtern verursacht werden, oder der Konzessionsgeber für Schäden, die von ihren Konzessionären verursacht werden.

§ 4 Nachbarschaftsbeeinträchtigungen (Immissionen)

Art. 460 (Art. 1361)

Der Eigentümer, der Gewahrsamsinhaber¹⁰⁶ und der wirtschaftliche Nutzer¹⁰⁷ eines Grundstücks, der eine Störung veranlasst, die die normalen nachbarlichen Beeinträchtigungen überschreitet, haftet von Rechts wegen für die Folgen der Störung.

§ 5 Gefährliche Aktivitäten

Art. 461 (Art. 1362)

Vorbehaltlich Sondervorschriften haftet der Unternehmer einer außergewöhnlich gefährlichen Aktivität, auch wenn sie erlaubt ist, auf Ersatz des Schadens, den sie mit sich bringt (im Gefolge hat).

Als außergewöhnlich gefährlich gilt eine Aktivität, die ein Risiko schwerer Schäden begründet, die eine große Anzahl von Personen gleichzeitig treffen können.

Der Unternehmer kann sich nur durch den Nachweis pflichtwidrigen Verhaltens des Opfers entsprechend den in Art. 1349 bis 1351 vorgesehenen Voraussetzungen entlasten .

Abschnitt 3 Vorschriften betreffend die vertragliche Haftung

Art. 462 (Art. 1363)

Der Gläubiger einer auf einem gültig zustande gekommenen Vertrag beruhenden Verpflichtung kann im Fall der Nichterfüllung vom Schuldner Ersatz auf der Grundlage der Vorschriften dieses Abschnitts verlangen .

Art. 463 (Art. 1364)

Hat sich der Schuldner zu einem Ergebnis im Sinn von Art. 1149 verpflichtet, so wird die Nichterfüllung allein durch den Umstand begründet, dass das Ergebnis nicht erreicht wurde. Es sei denn, der Schuldner rechtfertigt dies mit einer Fremdursache im Sinne des Artikels 1349.

In allen anderen Fällen schuldet der Schuldner nur dann Ersatz, wenn er nicht die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

¹⁰⁵ Im französischen Text heißt es „établissement de soins“. Pflege ist deshalb in einem weiten Sinn zu verstehen.

¹⁰⁶ S. Anm. zu Art. 1155.

¹⁰⁷ Französischer Wortlaut: „exploitant“, d.h. eine Person, die ein Grundstück gewerblich oder landwirtschaftlich nutzt, auch Unternehmer (s. aber Art. 1362).

Art. 464 (Art. 1365)

Ersatz des Schadens wegen verspäteter Leistung setzt vorherige in Verzugsetzung des Schuldners voraus. In Verzugsetzung ist bezüglich jeden anderen Schadens nur erforderlich, wenn sie notwendig ist, um die Nichterfüllung zu bestimmen.

Art. 465 (Art. 1366)

Vorbehaltlich Arglist oder schwerer Pflichtverletzung muss der Schuldner nur die bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbaren Folgen der Nichterfüllung ersetzen.

Kapitel III – Die Wirkungen der Haftung**Abschnitt 1 – Grundsätze****Art. 466 (Art. 1367)**

Die Ersatzforderung entsteht am Tag der Verwirklichung des Schadens oder, im Fall künftigen Schadens, an dem Tag an dem er mit Sicherheit feststeht.

Art. 467 (Art. 1368)

Der Ersatz kann nach Wahl des Richters die Gestalt des Ersatzes in Natur oder einer Verurteilung zum Geldersatz haben. Beide Arten können kumuliert werden, um vollen Ersatz des Schadens zu sichern.

§ 1 Der Ersatz in Natur**Art. 468 (Art. 1369)**

Ordnet der Richter eine Maßnahme des Ersatzes in Natur an, so muss diese dem Fall entsprechend geeignet sein, den Schaden zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen.

Art. 469 (Art. 1369-1)

Ist der Schaden geeignet, sich zu verschlimmern, zu wiederholen oder sich fortzusetzen, so kann der Richter auf Antrag des Opfers alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Folgen zu vermeiden, falls erforderlich einschließlich der Aufgabe der schädigenden Aktivität.

Der Richter kann auch das Opfer ermächtigen, selbst diese Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen zu treffen. Dieser kann zum Vorschuss der notwendigen Beträge verurteilt werden.

§ 2 Der Geldersatz**Art. 470 (Art. 1370)**

Vorbehaltlich anderslautender Vorschriften oder Vereinbarungen hat die Gewährung von Geldersatz zum Gegenstand, das Opfer soweit als möglich in die Lage zu versetzen, in der es sich befunden hätte, wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Es darf sich aus diesem für das Opfer weder ein Verlust noch ein Gewinn ergeben.

Art. 471 (Art. 1371)

Hat der Schädiger sich offenkundig pflichtwidrig verhalten, insbesondere wenn dies gewinnbringend war, kann außer zu einer ausgleichenden zusätzlich zu einer Entschädigung mit

Strafcharakter verurteilt werden, die der Richter teilweise der Staatskasse¹⁰⁸ zuweisen kann. Die Entscheidung des Richters, eine solche Entschädigung aufzuerlegen, muss besonders begründet und ihr Betrag von der übrigen dem Opfer zugestandenen Entschädigung unterschieden werden. Die Entschädigung mit Strafcharakter ist nicht versicherbar.

Art. 472 (Art. 1372)

Der Richter bewertet den Schaden am Tag des Urteils, wobei er alle Umstände in Rechnung zieht, die ihn bezüglich seiner Beschaffenheit und seines Wertes beeinflussen, desgleichen seiner vernünftigerweise voraussehbaren Entwicklung.

Art. 473 (Art. 1373)

Hatte das Opfer die Möglichkeit, mit zuverlässigen, vernünftigen und verhältnismäßigen Mitteln den Umfang des Schadens zu vermindern oder seine Verschlimmerung zu vermeiden, so wird sein Unterlassen durch eine Minderung seiner Entschädigung in Rechnung gestellt, es sei denn diese Maßnahmen seien derart, dass sie seine physische Unversehrtheit beeinträchtigen.

Art. 474 (Art. 1374)

Der Richter muss jeden behaupteten Schadenspunkt, den er berücksichtigt, gesondert bewerten. Weist er die Klage bezüglich eines Schadenspunktes zurück, so muss seine Entscheidung das gesondert begründen.

Art. 475 (Art. 1375)

Begründet das Opfer, dass ein Schadenspunkt noch nicht Gegenstand einer Klage von seiner Seite war, oder dass sich sein Schaden verschlimmert hat, so kann es in jedem Verfahrensstand ergänzenden Ersatz erhalten, gegebenenfalls durch Erhebung einer neuen Klage.

Art. 476 (Art. 1376)

Vorbehaltlich Art. 1379-3 kann die Entschädigung nach Wahl des Richters als Kapital oder als Rente erfolgen.

Art. 477 (Art. 1377)

Vorbehaltlich besonderer Umstände, die eine richterliche Widmung der Entschädigung für eine spezifische Maßnahme der Wiederherstellung rechtfertigen, ist das Opfer hinsichtlich der Verwendung der ihm zugesprochenen Beträge frei.

§ 3 Auswirkung einer Mehrheit Haftender

Art. 478 (Art. 1378)

Haften mehrere für den gleichen Schaden, so sind sie gesamtschuldnerisch zum Ersatz verpflichtet.

Haften alle Mitschädiger wegen bewiesener Pflichtwidrigkeit, so bemisst sich ihr Beitrag nach Maßgabe der Schwere ihres jeweiligen pflichtwidrigen Verhaltens.

Befindet sich kein Mitschädiger in dieser Lage, so erfolgen ihre Beiträge zu gleichen Teilen.

Andernfalls sind zum Beitrag, entsprechend der Schwere der jeweiligen Pflichtwidrigkeit, nur die Mitschädiger verpflichtet, deren pflichtwidriges Verhalten bewiesen ist, gleichgültig ob das durch das Opfer, oder erst im Rückgriffsverfahren erfolgt ist.

¹⁰⁸ Es handelt sich um den Trésor public.

Art. 479 (Art. 1378-1)

Der Rückgriff zwecks Beitragsleistung gegen einen nahen Angehörigen des Opfers ist unzulässig, wenn dieser nicht versichert ist und die Folge wäre, das Opfer unmittelbar oder mittelbar wegen der Lebensgemeinschaft, die es mit dem Rückgriffsgegner unterhält, des Ersatzes zu berauben, auf den es Anspruch hat.

Ebenfalls unzulässig ist der Rückgriff des Entschädigungsschuldners gegen den Rechtsnachfolger des Opfers selbst (auf Grund Erbfolge)¹⁰⁹ oder gegen den Versicherer desselben.

Abschnitt 2 – Besondere Vorschriften für den Ersatz einiger Schadensarten

§ 1 Besondere Vorschriften für den Ersatz von Schäden, die sich aus einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ergeben

Art. 480 (Art. 1379)

Im Fall der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit hat das Opfer Anspruch auf Ersatz seiner wirtschaftlichen und beruflichen Schäden, die sich insbesondere auf gemachte Aufwendungen und künftige Kosten, auf Einkommenseinbuße und entgangenen Gewinn, sowie auf Ersatz seiner nicht wirtschaftlichen Schäden wie Funktionsschäden,¹¹⁰ erduldetes Leiden, ästhetische Schäden, Beeinträchtigung der Lebensfreude, sexuelle Schäden, Beeinträchtigung der Niederlassung beziehen.

Die mittelbaren Opfer haben Anspruch auf Ersatz ihrer wirtschaftlichen Schäden, die in verschiedenen Kosten und Einkunftsverlusten bestehen, sowie ihrer persönlichen seelischen Schäden und (sonstigen) Begleitschäden.¹¹¹

Der Richter muss in seiner Entscheidung jeden einzelnen wirtschaftlichen und persönlichen Schaden unterscheiden, für den er Entschädigung zuspricht.

Art. 481 (Art. 1379-1)

Das Ausmaß des Funktionsschadens wird entsprechend einer Invaliditätstabelle bestimmt, die durch Verordnung festgesetzt ist.

Art. 482 (Art. 1379-2)

Der körperliche Schaden ist ohne Berücksichtigung etwaiger vorhandener Anlagen des Opfers zu bewerten, soweit diese nicht bereits schädliche Folgen in dem Augenblick hatten, als das schädigende Ereignis stattfand.

Art. 483 (Art. 1379-3)

Die für entgangenen beruflichen Gewinn, für den Verlust materieller Unterstützung oder den Beistand einer dritten Person geschuldete Entschädigung erfolgt vorbehaltlich anders lautender, besonders begründeter Entscheidung in Gestalt einer indexierten Rente. Der Richter ist in der Wahl des Index frei.

¹⁰⁹ Der französische Text formuliert: « contre la succession ... ou contre l'assureur de celle-ci ».

¹¹⁰ Dieser neue Begriff wird dahin erläutert, dass es sich um physiologische Schäden bzw. körperliche Funktionsdefizite handelt.

¹¹¹ Der französische Text verwendet den bisher eher ungebräuchlichen Begriff „préjudice d'accompagnement.“ Es bleibt abzuwarten, worauf dieser bezogen wird.

Der Richter kann bereits vorsehen, dass die Rente im Fall der Verminderung oder Verschlimmerung des Schadens abgeändert wird, vorausgesetzt es werden ausdrücklich die Periodizität und die Voraussetzungen der Abänderung bestimmt.

Art. 484 (Art. 1379-4)

Drittzahler, die an das Opfer einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit die nachfolgend abschließend aufgezählten Leistungen erbracht haben, haben einen auf die Ansprüche des Opfers anzurechnenden Rückgriffsanspruch auf Grund persönlicher Surrogation¹¹² gegen die schadensersatzpflichtige Person oder ihren Versicherer.

Art. 485 (Art. 1379-5)

Einen Rückgriffsanspruch begründen folgende Leistungen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem schädigenden Vorgang stehen:

1. Leistungen, die von Trägern, Einrichtungen und Diensten erbracht worden sind, die ein zwingendes System der Sozialversicherung verwalten sowie von denen, die in den Artikeln 1106-9, 1234-8 und 1234-20 des Landwirtschaftsgesetzbuchs¹¹³ genannt sind;
2. Leistungen, die in II des Artikels I der Verordnung¹¹⁴ Nr. 59 – 76 vom 7. Januar 1959 über Klagen auf zivilrechtlichen Ersatz des Staates und gewisser anderer Personen des öffentlichen Rechts, aufgelistet sind;
3. Beträge, die als Erstattung der Kosten medizinischer Behandlung und Rehabilitation geleistet worden sind;
4. Gehälter samt Nebenleistungen, die vom Arbeitgeber während der Periode der Arbeitsabwesenheit infolge des Ereignisses, das zum Schaden geführt hat, weiter geleistet worden sind;
5. Tägliche Krankengelder und Invaliditätsleistungen, die von den Gegenseitigkeits-Verbänden (Vereinen) im Sinne des Gesetzbuches über die Gegenseitigkeit¹¹⁵ sowie von den im Sozialgesetzbuch¹¹⁶ und im Landwirtschaftsgesetzbuch geregelten Vorsorgeeinrichtungen und von den im Versicherungsgesetzbuch¹¹⁷ geregelten Versicherungsgesellschaften geleistet wurden.

Art. 486 (Art. 1379-6)

Wenn es im Vertrag vorgesehen ist, so kann der Rückgriff auf Grund persönlicher Surrogation des Versicherers, der dem Opfer einen Vorschuss auf die Entschädigung wegen des Unfalls geleistet hat, gegen die zum Ersatz verpflichtete Person in den Grenzen des nach Bezahlung der Dritten im Sinne des vorangegangenen Artikels verbleibenden Restes ausgeübt werden. Im gegebenen Fall muss er innerhalb der Fristen ausgeübt werden, die das Gesetz den Drittzählern für die Geltendmachung ihrer Forderungen auferlegt.

In den Versicherungsverträgen, die eine Entschädigung der aus einer Beeinträchtigung der persönlichen Unversehrtheit sich ergebenden Schäden gewährleisten, kann der Versicherer in die Rechte des Vertragspartners oder seiner Rechtsnachfolger gegen den haftbaren Dritten surrogiert werden, soweit es um die Erstattung der im Vertrag vorgesehenen Entschädigungsleistungen geht. Die Leistungen gelten als Entschädigungsleistungen, selbst wenn sie auf Grund vorher

¹¹² Zur subrogation personnelle s. Art. 1258 ff.

¹¹³ Code rural.

¹¹⁴ Es handelt sich um eine ordonnance i.S. des Artikel 38 der Verfassung.

¹¹⁵ Code de la mutualité.

¹¹⁶ Code de la sécurité sociale.

¹¹⁷ Code des assurance.

festgelegter Faktoren berechnet werden, sofern sie sich nach dem erlittenen Schaden bemessen und von ihm hinsichtlich der Berechnungs- und Gewährungsweise abhängen.

Art. 487 (Art. 1379-7)

Die Rückgriffe der Drittzahler auf Grund persönlicher Surrogation erfolgen Posten für Posten in den Grenzen des Teils des dem Haftenden auferlegten Schadensersatzes, der die Schäden ersetzt, zu deren Entschädigung ihre Leistungen beigetragen haben.

Art. 488 (1379-8)

Außer den in Art. 1379-5 genannten Leistungen eröffnet keine Zahlung, die zu Gunsten des Opfers auf Grund einer gesetzlichen, vertraglichen oder statutarischen Verpflichtung erbracht wurde, eine Klage gegen die ersatzpflichtige Person oder ihren Versicherer.

Jede mit den Art. 1379 bis 1379-8 unvereinbare Bestimmung¹¹⁸ gilt als nicht geschrieben, es sei denn sie ist für das Opfer günstiger.

§ 2 Besondere Vorschriften für den Ersatz von Schäden, die sich aus einer Beeinträchtigung der Güter ergeben

Art. 489 (Art. 1380)

Im Fall der Zerstörung oder Verschlechterung eines Gutes hat das Opfer ohne Abzug wegen Abnutzung einen Anspruch auf eine Entschädigung, die ihm die Ersetzung oder Wiederherstellung des Gutes gestattet. Ein sich möglicherweise aus der Instandsetzung ergebender Mehrwert wird nicht berücksichtigt.

Übersteigen die Kosten der Instandsetzung diejenigen einer Ersetzung (des Gutes), so kann das Opfer nur diese verlangen.

Art. 490 (Art. 1380-1)

Kann das Gut weder instandgesetzt noch ersetzt werden, so hat das Opfer Anspruch auf den Wert desselben entsprechend seinem Zustand vor dem Schaden, geschätzt auf den Tag der Entscheidung. Der Haftende kann verlangen, dass ihm das Gut im derzeitigen Zustand ausgehändigt wird. Das Gleiche gilt im Fall eines für den Verkauf bestimmten Gutes, wenn es nicht mehr in dem Zustand ist, verkauft werden zu können.

Art. 491 (Art. 1380-2)

Hat das Gut ungeachtet der Instandsetzung einen Teil seines Wertes verloren, so hat das Opfer einen Entschädigungsanspruch wegen Wertminderung.

Es hat außerdem einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die sich aus dem Nutzungsentzug und gegebenenfalls Ausbeutungsausfall¹¹⁹ ergeben.

§ 3 Besondere Vorschriften für den Ersatz von Schäden, die sich aus der verspäteten Zahlung eines Geldbetrages ergeben

¹¹⁸ „disposition“, gemeint ist wohl „Vertragsklausel“.

¹¹⁹ „Perte d’exploitation.“ Als exploitation wird auch ein Betrieb bezeichnet, z.B. eine exploitation artisanale, commerciale, agricole. Der gewählte deutsche Begriff umfasst diese, ist aber weiter.

Art. 492 (Art. 1381)

Der Schadensersatz wegen einer Verspätung der Zahlung eines Geldbetrages besteht in einer Verurteilung zu den gesetzlichen Zinsen.¹²⁰

Dieser Schadensersatz ist geschuldet, ohne dass der Schuldner einen Verlust begründen muss. Sie sind erst ab dem Tag der Inverzugsetzung zu leisten, es sei denn, das Gesetz lässt sie unmittelbar von Rechts wegen laufen.

Hat der säumige Schuldner dem Gläubiger einen zusätzlichen Schaden verursacht, so kann dieser unabhängig von den Verzugszinsen für die Forderung Schadensersatz verlangen.

Abschnitt 3 – Die Vereinbarungen über die Ersatzleistung

§ 1 Vereinbarungen, die die Ersatzleistung ausschließen oder einschränken

Art. 493 (Art. 1382)

Vereinbarungen, die den Ausschluss oder die Beschränkung der Ersatzleistung zum Gegenstand haben, sind sowohl im Bereich der vertraglichen als auch der außervertraglichen Haftung grundsätzlich gültig.

Art. 494 (Art. 1382-1)

Niemand kann (jedoch) die Haftung wegen eines Körperschadens ausschließen oder beschränken.

Art. 495 (Art. 1382-2)

Ein Vertragspartner kann den Ersatz des dem Vertragspartner durch schwere Pflichtwidrigkeit oder Arglist oder durch einen Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung verursachten Schadens nicht ausschließen oder begrenzen.

Als (wegen) Fehlen einer wirklichen, ernsthaften und klar eingegangenen Gegenleistung¹²¹ kann ein gewerblich Tätiger seine Verpflichtung, einen vertraglichen Schaden zu ersetzen, gegenüber einem nicht gewerblich Tätigen oder Verbraucher nicht ausschließen oder begrenzen.

Art. 496 (Art. 1382-3)

Im vertraglichen Bereich muss die Partei, die eine die Ersatzpflicht ausschließende oder begrenzende Klausel entgegengehalten wird, die Möglichkeit gehabt haben, davon vor dem Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

Art. 497 (Art. 1382-4)

Im außervertraglichen Bereich kann man die Ersatzpflicht für einen Schaden nicht ausschließen, den man durch sein pflichtwidriges Verhalten verursacht hat

In den anderen Fällen ist die Vereinbarung nur wirksam, wenn derjenige, der sich darauf beruft, nachweist, dass das Opfer sie auf unzweifelhafte Weise angenommen hat.

§ 2 Vereinbarungen über pauschalieren Ersatz und über Strafklauseln

¹²⁰ Die Verzinsung eines durch Urteil zugesprochenen Schadensersatzes, Art. 1153-1 aktueller Code Civil, verweist der Entwurf ins Prozessrecht.

¹²¹ Diese neuartige Regelung bleibt möglichst nahe am französischen Wortlaut. Eindeutiger erscheint allerdings eine sinngemäße Übersetzung: „Wenn daraus das Fehlen einer ... Gegenleistung resultiert, so kann...“.

Art. 498 (Art. 1383)

Haben die Parteien im Voraus den geschuldeten Ersatz festgelegt, so kann der Richter, auch von Amts wegen, die vereinbarte Sanktion mildern, wenn sie offenkundig übermäßig ist.

Der Richter hat die gleiche Befugnis gegenüber Klauseln, durch die der vertragliche Schuldner zur Erfüllung gezwungen werden soll.

Ist die Verpflichtung teilweise erfüllt worden, so kann der Richter, auch von Amts wegen, die vereinbarte Sanktion entsprechend dem Interesse, das die teilweise Erfüllung für den Gläubiger hat, unter Vorbehalt des vorstehenden Absatzes herabsetzen.

Jede andere Abrede gilt als nicht geschrieben.

Abschnitt 4 – Die Verjährung der Haftungsklage (des Ersatzanspruches)

Art. 499 (Art. 1384)

Die bürgerlichrechtlichen Haftungsklagen (Ansprüche aus bürgerlichrechtlicher Haftung) verjähren in zehn Jahren ab Offenbarwerden des Schadens oder seiner Verschlimmerung, im Fall eines körperlichen Schadens ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner (medizinischen) Konsolidierung.

Kapitel IV – Die hauptsächlichen Sonderregelungen der Haftung bzw. Entschädigung

Abschnitt 1 – Die Entschädigung der Opfer von Verkehrsunfällen

Art. 500 (Art. 1385)

Die Opfer eines Verkehrsunfalls, an dem ein motorisiertes Landfahrzeug sowie seine Anhänger und Halbanhänger beteiligt sind, werden vom Fahrer oder Gewahrsamsinhaber des beteiligten Fahrzeugs entschädigt ohne Rücksicht darauf, ob sie kraft eines Vertrages befördert wurden, vorausgesetzt, die Schäden sind diesem Unfall zuzurechnen.

Kein Verkehrsunfall liegt vor, wenn der Unfall sich aus der Benutzung eines unbewegten Fahrzeugs und in einem Zusammenhang ergibt, der nichts mit einer Ortsveränderung zu tun hat.

Im Fall eines Unfalls mit Beteiligung mehrerer Fahrzeuge¹²² ist jedes Fahrzeug beteiligt, gleich in welcher Weise es in das Geschehen des Unfalls verwickelt ist.

Selbst wenn nur ein einziges Fahrzeug an dem Unfall beteiligt ist, kann jedes Opfer von einem der Schuldner Entschädigung verlangen, auch der Gewahrsamsinhaber vom Fahrer und der Fahrer vom Gewahrsamsinhaber.

Art. 501 (Art. 1385-1)

Den Opfern kann nicht entgegengehalten werden, das Zufall oder das Verhalten eines Dritten vorliegt, selbst wenn sie die Voraussetzungen höherer Gewalt erfüllen.

Art. 502 (Art. 13852)

¹²² Der Text wurde formal umformuliert. Der französische Text lautet „accident complexe“ .

Hinsichtlich der Verletzungen ihrer Person werden die Opfer für ihre Schäden entschädigt, ohne dass ihnen eigenes pflichtwidriges Verhalten entgegengehalten werden kann, mit Ausnahme unentschuldbarer Pflichtwidrigkeit, wenn diese die ausschließliche Ursache des Unfalls war.

In dem im vorigen Absatz angesprochenen Fall werden die Opfer vom Urheber des Unfalls jedoch nicht für Schäden infolge Verletzung ihrer Person entschädigt, wenn sie freiwillig den Schaden gesucht haben, den sie erlitten haben.

Art. 503 (Art. 1385-3)

Pflichtwidriges Verhalten des Opfers hat zur Folge, dass die Entschädigung für Schäden, die in einer Verletzung seiner Güter bestehen, begrenzt oder ausgeschlossen wird; ein Ausschluss muss durch Bezug auf die Schwere der Pflichtwidrigkeit besonders begründet werden.

Material und Apparate, die auf ärztliche Verschreibung geliefert wurden, führen zur Entschädigung entsprechend den Vorschriften, die auf den Ersatz von Verletzungen der Person anzuwenden sind.

Wenn der Fahrer eines motorisierten Landfahrzeugs nicht dessen Eigentümer ist, so kann die Pflichtwidrigkeit des Fahrers dem Eigentümer hinsichtlich der Entschädigung wegen Schäden entgegengehalten werden, die beim Fahrzeug verursacht wurden. Der Eigentümer kann den Fahrer in Rückgriff nehmen.

Art. 504 (Art. 1385-4)

Die Schäden mittelbarer Geschädigter werden unter Berücksichtigung der gegenüber dem unmittelbaren Opfer einwendbaren Beschränkungen und Ausschlüsse ersetzt.

Pflichtwidriges Verhalten des mittelbaren Opfers kann ihm unter den Voraussetzungen der Art. 1385-2 und 1385-3 entgegengehalten werden.

Art. 505 (Art. 1385-5)

Die entschädigungspflichtigen Schuldner haften gegenüber dem Opfer gesamtschuldnerisch.

Haften Dritte für einen Verkehrsunfall auf der Grundlage des allgemeinen Rechts, so sind sie ebenfalls gesamtschuldnerisch verpflichtet.

Der Fahrer und Gewahrsamsinhaber eines in einen Verkehrsunfall verwickelten motorisierten Landfahrzeugs haben ein Rückgriffsrecht kraft persönlicher Surrogation gegen die anderen Fahrer und Gewahrsamsinhaber beteiligter Fahrzeuge oder gegen Dritte, die nach allgemeinem Recht auf Grund des Unfalls haften. Desgleichen hat der für einen Unfall auf der Grundlage des allgemeinen Rechts Haftende ein Rückgriffsrecht kraft persönlicher Surrogation gegen die Fahrer oder Gewahrsamsinhaber von Fahrzeugen, die am Unfall beteiligt gewesen sind.

Die Beteiligung an der Entschädigungsschuld richtet sich nach den Artikeln 1378 bis 1378-1.

Abschnitt 2 – Die Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte

Art. 506 - 523 (Art. 1386-1386-17)

(Treten unverändert an die Stelle der aktuellen Art. 1386-1 bis 1386-18. Dabei wird nur der verschiedentliche Hinweis auf „der gegenwärtige Titel“ ersetzt durch „der gegenwärtige Abschnitt.“)

Titel XX Von der Verjährung und dem Besitz (Artikel 2234 bis 2281)

Kapitel I – Allgemeine Vorschriften

Art. 524 (Art. 2234)

Die Verjährung ist ein Mittel, entsprechend gesetzlich festgelegter Voraussetzung durch Ablauf einer bestimmten Zeit (ein Recht) zu erwerben oder (von einer Verpflichtung) befreit zu werden.

Art. 525 (Art. 2235)

Man kann auf eine eingetretene Verjährung verzichten.

Die Dauer der löschenden (befreienden) Verjährung kann durch Vereinbarung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter verkürzt oder verlängert werden; aber sie kann nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt und auf mehr als zehn Jahre verlängert werden.

Art. 526 (Art. 2236)

Der Verzicht auf die Verjährung erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend; der stillschweigende Verzicht ergibt sich aus einem Umstand, der die Aufgabe eines vermuteten Rechts vermuten lässt.

Art. 527 (Art. 2237)

Wer nicht veräußern kann, der kann auch auf eine eingetretene Verjährung nicht verzichten.

Art. 528 (Art. 2238)

Die Richter können nicht von Amts wegen den Einwand (die Einrede)¹²³ ersetzen, der (die) sich aus der Verjährung ergibt, selbst wenn er (sie) die öffentliche Ordnung interessiert.

Art. 529 (Art. 2239)

Die Verjährung kann in jedem Verfahrensstand entgegengehalten werden, selbst vor dem Appellationsgericht, es sei denn, dass auf Grund der Umstände vermutet werden muss, die Partei, die den Einwand der Verjährung nicht vorgebracht hat, habe stillschweigend verzichtet.

Art. 530 (Art. 2240)

Die Gläubiger oder jede andere Person, die ein Interesse hat, dass die Verjährung eingetreten ist, können sie einwenden oder sich auf sie berufen, selbst wenn der Schuldner und der Eigentümer¹²⁴ darauf verzichtet haben.

Art. 531 (Art. 2242)

Sachen, die nicht verkehrsfähig sind¹²⁵ können nicht ersessen¹²⁶ werden.

Art. 532 (Art. 2242)

Der Staat, die Gebietskörperschaften und die öffentlichen Anstalten sind den gleichen Verjährungs (und Ersitzungs) vorschriften unterworfen wie Private und können sie gleicherweise einwenden oder sich darauf berufen.

¹²³ Im französischen Text wird der verfahrensrechtliche Begriff „le moyen“ verwendet.

¹²⁴ betrifft die prescription acquisitive.

¹²⁵ Der französische Text behält die alte Form bei: „choses qui ne sont pas dans le commerce“.

¹²⁶ Entsprechend der französischen Sicht: échappent à toute prescription.

Kapitel II – Vom Besitz

Art. 533 (Art. 2243)

Der Besitz ist die Innehabung oder Genuss einer Sache oder eines Rechts, das wir für uns selbst innehaben oder ausüben, sei es auch durch einen anderen, der es in unserem Namen für uns innehat oder ausübt.

Art. 534 (Art. 2244)

Zur Ersitzung ist ein fortgesetzter nicht unterbrochener, friedlicher, öffentlicher und nicht zweifelhafter Besitz als Eigentümer erforderlich.

Art. 535 (Art. 2245)

Es wird stets vermutet, das man für sich selbst und als Eigentümer besitzt, sofern nicht bewiesen ist, dass man begonnen hat, für einen anderen zu besitzen.

Art. 536 (Art. 2246)

Wenn man begonnen hat, für einen anderen zu besitzen, so wird mangels Gegenbeweis immer vermutet, dass man auf Grund gleichen Titels besitzt.

Art. 537 (Art. 2247)

Handlungen bloßer Möglichkeit oder einfacher Duldung ¹²⁷ begründen weder Besitz noch Verjährung (Ersitzung).

Art. 538 (Art. 2248)

Gewaltsame Handlungen begründen ebenfalls keinen Besitz, der zur Verjährung (Ersitzung) führen kann.

Nützlicher Besitz beginnt erst, wenn die Gewalt beendet ist.

Art. 539 (Art. 2249)

Beweist der gegenwärtige Besitzer, dass er früher besessen hat, so wird vorbehaltlich Gegenbeweis vermutet, dass er (auch) in der Zwischenzeit besessen hat.

Art. 540 (Art. 2250)

Um die Verjährung (Ersitzung) zu vervollständigen, kann man seinem eigenen Besitz denjenigen seines Vorgängers hinzufügen, gleichgültig, auf welche Weise, durch Universal- oder Einzelnachfolge, entgeltlich oder unentgeltlich, man ihm nachgefolgt ist.

Kapitel III – Gründe, die die Verjährung hindern

Art. 541 (Art. 2251)

Diejenigen, die für einen anderen besitzen, ersitzen ohne Rücksicht auf die Zeitdauer niemals.

Art. 542 (Art. 2252)

Die Erben derjenigen, die die Sache auf Grund eines im vorigen Artikel genannten Titels in Gewahrsam haben, können ebenfalls nicht ersitzen.

¹²⁷ Der französische Text lautet: « de pure faculté ... de simple tolérance » .

Art. 543 (Art. 2253)

Die in Art. 2252 und 2250 genannten Personen können jedoch ersitzen, wenn der Titel ihres Besitzes umgewandelt worden ist, sei es durch eine Grund, der von einem Dritten stammt, sei es durch Widerspruch gegen das Recht des Eigentümers.

Art. 544 (Art. 2254)

Diejenigen, denen ein Mieter, Verwahrer oder ein anderer widerruflich Besitzender die Sache durch einen das Eigentum verschaffenden Titel übergeben hat, können ersitzen.

Art. 545 (Art. 2255)

Man kann nicht gegen seinen Titel ersitzen, das heißt, man kann nicht selbst zu seinen Gunsten den Grund seines Besitzes ändern.

Art. 546 (Art. 2256)

Man kann gegen seinen Titel Verjährung erlangen, indem man infolge Verjährung von der eingegangenen Verpflichtung befreit wird.¹²⁸

Kapitel IV – Gründe, die den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen

Abschnitt 1 – Gründe, die die Verjährung (Ersitzung) unterbrechen

Art. 547 (Art. 2257)

Die Verjährung (Ersitzung) kann auf natürliche oder zivile (zivilrechtliche) Weise unterbrochen werden.

Art. 548 (Art. 2258)

Natürliche Unterbrechung liegt vor, wenn der Besitzer länger als ein Jahr des Genusses der Sache beraubt ist, sei es durch den früheren Eigentümer, sei es durch eine Dritten.

Art. 549 (Art. 2259)

Zivile (zivilrechtliche) Unterbrechung liegt vor, wenn der Schuldner oder der Besitzer selbst stillschweigend das Recht anerkennt, gegen das die Verjährung(sfrist, Ersitzungsfrist) lief.

Art. 550 (Art. 2260)

Die Verjährung (Ersitzung) ist ebenfalls durch einen Vollstreckungsakt oder eine Beschlagnahmeverfügung unterbrochen.

Art. 551 (Art. 2261)

Durch die Unterbrechung wird die (bisher abgelaufene) Frist der Verjährung (Ersitzung); gelöscht; sie setzt eine neue Frist von gleicher Dauer wie die alte in Lauf.

Abschnitt 2 Vom Lauf der Verjährung und den Gründen die diesen hemmen

Art. 552 (Art. 2262)

¹²⁸ Die bereits in der Originalfassung des Code Civil enthaltene Vorschrift ist in der deutschen Version für die bayerische Pfalz bis zum Inkrafttreten des BGB umständlich formuliert und erschließt sich dem heutigen Verständnis schwer: „In dem Sinn kann man seinen Titel verjähren, dass man die Befreiung von einer eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt.“ Die unverändert gebliebene Vorschrift hat offenbar zu keiner Zeit nennenswerte Bedeutung erlangt und wird von der Doktrin durchwegs vernachlässigt.

Die Verjährung beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Gläubiger handeln kann.

Art. 553 (Art. 2263)

Sie beginnt nicht zu laufen:

- gegenüber einer bedingten Forderung bis zum Eintritt oder Ausfall der Bedingung;
- im Fall einer Garantieklage bis der (die Garantie auslösende) Eviktionsfall eintritt.
- Im Fall einer Forderung mit festem Tag (der Leistung) bis dieser vorliegt.

Art. 554 (Art. 2264)

Sie beginnt nicht zu laufen oder ist gehemmt, solange die Parteien gutgläubig verhandeln,

Das Gleiche gilt, solange der Schuldner das Bestehen oder den Umfang der Forderung nicht kennt.

Art. 555 (Art. 2265)

Die Hemmung der Verjährung hält vorübergehend den Lauf an, ohne eine bereits angelaufene Frist auszulöschen.

Art. 556 (Art. 2266)

Die Verjährung läuft gegen jede Person, der es nicht infolge eines gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisses oder infolge höherer Gewalt unmöglich ist, zu handeln.

Höhere Gewalt, wenn sie vorübergehend ist, hemmt die Verjährung nur, wenn sie in den sechs dem Ablauf der Verjährungsfrist vorangegangenen Monaten vorgefallen ist.

Art. 557 (Art. 2267)

Die Verjährung ist während des gerichtlichen Verfahrens bis zu seiner Beendigung gehemmt.

Art. 558 (Art. 2268)

Sie läuft nicht gegen emanzipierte Minderjährige und gegen Volljährige unter Vormundschaft.

Art. 559 (Art. 2269)

Sie läuft nicht zwischen Ehegatten.

Art. 560 (Art. 2270)

Sie ist ebenfalls gehemmt gegen den Vorbehaltserben bezüglich der Forderungen, die der Erbe gegen den Nachlass hat.

Art. 561 (Art. 2271)

Aber sie läuft gegen eine erbenlose Erbschaft, auch wenn kein Pfleger bestellt ist.

Sie läuft auch während der Fristen für die Ausübung des erbrechtlichen Wahlrechts.

Kapitel V – Von der für die Verjährung (Ersitzung) erforderlichen Zeit

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Art. 562 (Art. 2272)

Die Verjährung wird nach Jahren, nicht nach Stunden gerechnet.

Art. 563 (Art. 2273)

Sie tritt ein, wenn der letzte Tag der Frist abgelaufen ist.

Art. 564 (Art. 2274)

Alle Klagen (Ansprüche) sind nach drei Jahren verjährt, ohne dass derjenige, der die Verjährung behauptet, einen Grund vortragen muss oder man ihm den Einwand der Bösgläubigkeit entgegenhalten könnte.

Abschnitt 2 – Besondere Verjährungen

Art. 565 (Art. 2275)

Jedoch verjähren in zehn Jahren:

1. Die Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, soweit sie auf Ersatz eines Körperschadens oder eines beliebigen durch einen Akt der Barbarei verursachten Schaden gerichtet sind;¹²⁹
2. Die auf absolute Nichtigkeit (eines Vertrages) gerichteten Klagen;
3. Die sich auf ein durch Urteil oder einen anderen vollstreckbaren Titel festgestelltes Recht beziehenden Klagen;
4. Die Klagen wegen Haftung oder Garantie des Erbauers eines Werkes kraft Art. 1792 bis 1792-2.

Art. 566 (Art. 2276)

Das Eigentum an Immobilien wird durch einen Besitz von dreißig Jahren erworben.

Variante: Das Eigentum an Immobilien wird durch einen Besitz von 20 Jahren erworben. Diese Frist wird jedoch auf zehn Jahre verkürzt, wenn der Besitzer die Immobilie im Guten Glauben und mit geeignetem Titel erworben hat.

Art. 567 (Art. 2277)

Die Vorschriften dieses Titels sind vorbehaltlich der Vorschriften des neuen Zivilprozeßgesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs, des Strafverfahrensgesetzbuchs, des Buches I, der Titel I und V des Buches III dieses Gesetzbuchs, der Bücher V und VI des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse, die von Frankreich ratifizierten internationalen Abkommen und die Vorschriften der Europäischen Union anzuwenden.

Sie sind ebenfalls nicht anzuwenden auf die gesetzlichen Fristen oder solche von weniger als sechs Monaten, während deren Lauf bei Gefahr des Verlustes eine Klage erhoben oder ein Recht ausgeübt werden muss.

Abschnitt 3 – Höchstfrist der erlöschenden Verjährung

Art. 568 (Art 2278)

Vorbehaltlich der Klagen auf Grund Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unverjährbar sind, sind jedoch alle Klagen nach Ablauf von zehn Jahren nach Verwirklichung des

¹²⁹ Diese Vorschrift ist anscheinend nicht völlig mit Art. 1384 abgestimmt, der weiter gefasst ist.

Entstehungsgrundes verjährt, was auch ihr Gegenstand, der Beginn des Fristlaufes, die Unterbrechungen, die Hemmungen und die Vereinbarungen, die ihre Dauer regeln, sein mögen.

Bezüglich der Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, die den Ersatz eines Körperschadens oder eines Schadens auf Grund eines Aktes der Barbarei oder einer Beeinträchtigung der Umwelt zum Gegenstand haben, beträgt die Frist dreißig Jahre.

Abschnitt 4 – Von dem Besitz beweglicher Sachen

Art. 569 (Art. 2279)

Für bewegliche Sachen gilt der Besitz als Titel.

Derjenige, der eine Sache verloren hat oder dem sie gestohlen wurde, kann sie innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Verlustes oder des Diebstahls von dem herausverlangen, in dessen Händen sie sich befindet; diesem bleibt ein Rückgriff bei dem, von dem er die Sache erhalten hat.

Art. 570 (Art. 2280)

Wenn der gegenwärtige Besitzer die gestohlene oder verlorene Sache auf einer Messe, einem Markt, einer öffentlichen Versteigerung oder bei einem Händler, der gleichwertige Sachen veräußert, gekauft hat, so kann der ursprüngliche Eigentümer sie sich nur zurückerstatten lassen, wenn er dem Besitzer den Preis ersetzt, den sie ihn gekostet haben.

Der Vermieter, der nach Art. 2102 die beweglichen Sachen herausverlangt, die ohne seine Zustimmung entfernt wurden und unter den gleichen Voraussetzungen gekauft worden sind, muss dem Käufer gleichfalls den Preis ersetzen, den sie ihn gekostet hat.

Abschnitt 5 – Übergangsrecht

Art. 571 (Art. 2281)

Verlängert das (neue) Gesetz eine Verjährungsfrist, so hat das keine Auswirkung auf eine eingetretene Verjährung; das (neue) Gesetz ist jedoch anzuwenden, wenn die Klage (der Anspruch) im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht verjährt war.

Wenn das (neue) Gesetz die Dauer der Verjährungsfrist verkürzt, so beginnt sie ab dem Tag seines Inkrafttretens zu laufen, die Gesamtdauer darf aber die vom alten Gesetz vorgesehene Dauer nicht überschreiten.

